



main-taunus-kreis



© scusi_52379811 - stock.adobe.com



Sozialbericht

2023/2024



**Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser,**

vorliegend präsentiere ich Ihnen nunmehr den 26. Sozialbericht des Main-Taunus-Kreises für die Jahre 2023 und 2024. Der Bericht beinhaltet Informationen über die Demographie in unserem Landkreis sowie die Entwicklung des Leistungsbezuges in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe. Einkommen, Herkunft, Bildungsstand, Geschlecht der Hilfeempfangenden und einiges mehr werden in verschiedensten Statistiken betrachtet und machen so die erbrachten Leistungen transparent.

Die Anforderungen an die öffentliche Verwaltung sind insbesondere im Sozialbereich weiterhin von vielen Veränderungen geprägt. Die demographische Entwicklung der Gesellschaft, die Lage auf dem Arbeitsmarkt oder die Tatsache, dass nach wie vor viele Flüchtlinge bei uns eine Zuflucht suchen,

fordern insbesondere das Kommunale Jobcenter, sich flexibel diesen gesellschaftlichen Veränderungen zu stellen. Aufgrund der vielen Veränderungen, insbesondere in den Bereichen Menschen mit Behinderung, Pflegebedarfe und Wohn-geld gilt dies gilt auch für das Amt für Soziales.

Die Arbeit im Kommunalen Jobcenter und im Amt für Soziales war in den Jahren 2023 und 2024 weiterhin sehr geprägt von den Folgen des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine. Es sind dadurch sowohl im SGB II als auch im SGB XII weiterhin viele hilfeschuchende Menschen im Kontext der Flucht vor dem Krieg zu verzeichnen.

Hinzu kam zum 01.01.2023 die große Reform des SGB II hin zum Bürgergeld, in deren Zuge viele Änderungen umgesetzt werden mussten. Dies betraf sowohl die Einführung von Karenzzeiten für die Prüfung der Angemessenheit von Wohnraum und Vermögen, als auch die Änderung des Schwerpunktes im SGB II, der sich seit der Reform in 2023 verstärkt auf das Thema Qualifikation bezieht. In diesem Zuge wurde die Eingliederungsvereinbarung ersetzt durch den Kooperationsplan, was dazu führte, dass der Gedanke des Förderns und Forderns, wie er bisher im SGB II galt, abgelöst wurde durch eine rein kooperative Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden auf einer auf Vertrauen angelegten Basis. Schnell änderte sich dann jedoch wieder die Einstellung dazu in der Bundespolitik und es wurde nach kurzer Zeit eine Rückkehr zum alten Grundsatz Fördern und Fordern diskutiert. Das SGB II wurde dahingehend bereits nach kurzer Zeit schon wieder geändert und die Regelungen zur Leistungsminderung wieder verschärft.

Im Amt für Soziales galt es im Jahr 2023 die große Wohngeldreform „Wohngeld-Plus“ zu stemmen. Es handelte sich dabei um die größte Wohngeldreform seit Bestehen des Wohngeldgesetzes, das erstmals am 01.04.1965 in Kraft trat. Aus diesem Grund ist im Kapitel 8 ein fokussierter Bericht zur Wohngeldreform 2023 hinterlegt.

Dieses Kapitel widmet sich damit auch dem großen Sonderthema „Wohnen im Main-Taunus-Kreis“. Dieses beschäftigt die Fachbereiche im Kommunalen Jobcenter und im Amt für Soziales gleichermaßen. Insbesondere steigende Energiekosten führen zu erhöhten Unterkunftskosten bei den Hilfesuchenden, die in Mietwohnungen leben. In den statistischen Betrachtungen im Kapitel 4 des Berichtes liegt der Fokus auf diesen privaten Mietverhältnissen. Seit dem Sozialbericht 2013, in

dem das Thema „Wohnen im Main-Taunus-Kreis“ schon einmal beleuchtet wurde, sind die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft im SGB II beispielsweise um 41% gestiegen (2013: 575 €; 2024: 811 €). Im Laufe der Zeit wurden die Angemessenheitsgrenzen bei der Prüfung des Leistungsanspruchs sukzessive an die Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt angepasst, was ein Grund für die Steigerung der anerkannten Bedarfe darstellt. Einen weiteren Einfluss auf die Entwicklung der Kosten hatten aber auch die Änderungen zum 01.01.2023, da zunächst die tatsächlichen Kosten in jedem Fall anerkannt und die Angemessenheit von Wohnraum erst nach einer Karenzzeit von einem Jahr im Leistungsbezug geprüft wird.

Gleichzeitig ist Wohnraum im Main-Taunus-Kreis sehr knapp geworden. Insbesondere in Bezug auf Geflüchtete, die nach der Anerkennung aus den Gemeinschaftsunterkünften ausziehen sollen, stellt diese Problematik den Main-Taunus-Kreis und die kreisangehörigen Kommunen vor zusätzliche Herausforderungen. Durch die kreisangehörigen Kommunen werden Wohnungen und Hotels akquiriert und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit an Hilfesuchende vergeben. Diese Tatsache erhöht die zu zahlenden Kosten der Unterkunft im Kontext des Leistungsbezuges enorm und führt dazu, dass die Hilfesuchenden immer schwerer aus dem Leistungsbezug ausgesteuert werden können. Lesen Sie hierzu einen Beitrag des Amtes für Hochbau und Liegenschaften des Main-Taunus-Kreises im Kapitel 8.

Es ist von großer Bedeutung, dass die Kommunen beim Wohnungsbau ihren Gestaltungsauftrag ernst nehmen, damit genügend preiswerter Wohnraum zur Verfügung steht. Einen besonderen Bedarf sehen wir zudem bei der Schaffung von barrierefreiem und behindertengerechtem Wohnraum. Die Zahl der älteren Menschen und Hochbetagten steigt im Main-Taunus-Kreis stetig an. Sie wollen solange wie möglich selbstständig in ihrer Wohnung leben. Wir bieten in unserem Pflegestützpunkt deshalb Beratung über Umbaumaßnahmen an und klären darüber auf, wie beispielsweise eine „herkömmliche“ Wohnung zu einer barrierefreien Wohnung für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen umfunktioniert werden kann.

Die Zahlen und Fakten aus dem Sozialbericht zeigen soziale und gesellschaftliche Entwicklungen auf, die von der Politik und den Verantwortlichen im Main-Taunus-Kreis mit beeinflusst werden können. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und hoffe, dass Sie die vielfältigen Ergebnisse aus diesem Bericht für Ihre Arbeit in den politischen Gremien und Arbeitsgruppen, bei Trägern und Verbänden nutzen können.



Johannes Baron
Kreisbeigeordneter

VORWORT	1
INHALTSVERZEICHNIS	3
EINLEITUNG	6

KAPITEL 1

Demografische Entwicklung im Main-Taunus-Kreis

Kreiskarte mit Anzahl der Einwohner	9
Bevölkerungsfortschreibung und -entwicklung	10
Zensus 2022: Bevölkerungsbewegungen	11
Zensus 2022: Durchschnittsalter	12
Zensus 2022: Haushalte	13

KAPITEL 2

Arbeitslosigkeit

Hessische Kreise und Städte nach Rechtskreisen	15
Kommunen Rechtskreis SGB II	16
Rechtskreis SGB II und SGB III	17
Arbeitslose, Unterbeschäftigte und Arbeitssuchende	18

KAPITEL 3

Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Zensus 2022: Daten zur Lebenslage Wohnen	19
Zensus 2022: Eigentumsquote	21
Zensus 2022: Durchschnittliche Nettokaltmiete	22
Zensus 2022: Leerstandsquote	24
Zensus 2022: Wohnungen nach Baujahr	25
Zensus 2022: Wohnungen in Wohngebäuden	26
Sozialwohnungssuchende	28

KAPITEL 4

Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Kreiskarte mit Anzahl der Leistungsberechtigten	29
Personen- und Altersstruktur	30
Alleinerziehende	34
Kosten der Unterkunft	36
Bruttoerwerbseinkommen im SGB II	38
Arbeitslosigkeit nach § 16 SGB III	40
Schul- und Berufsausbildung	41
Vermittlung in den Arbeitsmarkt	42

KAPITEL 5

Das SGB XII – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Kreiskarte mit Anzahl der Leistungsberechtigten	43
Personen- und Altersstruktur	44
Renteneinkommen im SGB XII	48

KAPITEL 6

Bildungs- und Teilhabepaket im Main-Taunus-Kreis

Bildung und Teilhabe	51
----------------------	----

KAPITEL 7

Menschen mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis

SGB IX: Die Eingliederungshilfe und das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG)	53
Statistische Auswertungen: Eingliederungshilfe	56

KAPITEL 8**Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis**

Amt für Soziales: Wohngeld (Wohngeld-Plus-Reform)	59
Hochbau- und Liegenschaftsamt: Unterbringung von Flüchtlingen	62
Die Stiftung „Perspektive Wohnen“: Wohnungsnotfallhilfen	64
Hofheimer Wohnungsbau GmbH (HWB): Schaffung von bezahlbarem Wohnraum	66
Wohnungslosigkeit: Die Anlaufstelle für wohnungslose Menschen im Main-Taunus-Kreis	68

KAPITEL 9

Übersicht nach Kommunen	71
Bad Soden	72
Eppstein	74
Eschborn	76
Flörsheim	78
Hattersheim	80
Hochheim	82
Hofheim	84
Kelkheim	86
Kriftel	88
Liederbach	90
Schwalbach	92
Sulzbach	94

ANHANG**Allgemeines zu den Sozialgesetzbüchern – Staatliche Transferleistungen**

Daten im SGB II, SGB XII und SGB IX	96
Glossar	98
Kommunales Jobcenter (Amt 50) und Amt für Soziales (Amt 55)	
Kosten der Produkte 2023	100
Kommunales Jobcenter (Amt 50)	101
Amt für Soziales (Amt 55)	102
Impressum	

Der Sozialbericht 2023/24 für den Main-Taunus-Kreis

Der Main-Taunus-Kreis ist im Hinblick auf seine Fläche von 222,5 Quadratkilometern der kleinste Landkreis der Bundesrepublik Deutschland. Rund 238.600 Einwohner (Jan 2024 - Zensus 22) zählt der Kreis, was einer Bevölkerungsdichte von über 1.073 Einwohnern pro Quadratkilometer entspricht. Ihm gehören 12 Kommunen (9 Städte, 3 Gemeinden) an.

Kommunales Jobcenter und Amt für Soziales

Mit dem Kommunales Jobcenter besitzt der Main-Taunus-Kreis die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II). Das Kommunale Jobcenter übernimmt die originären Aufgaben im Rahmen dieser Sozialgesetzgebung, d.h. im Wesentlichen befasst sich das Amt mit dem Rechtskreis SGB II (Bürgergeld).

Das Amt für Soziales befasst sich mit dem Rechtskreis SGB IX (Neuntes Buch) – der Eingliederungshilfe – und dem SGB XII (Zwölftes Buch). Letzteres unterscheidet sich in Leistungen innerhalb (z.B. Alten- und Pflegeheime) und außerhalb (z.B. Grundsicherung im Alter) von Einrichtungen.

Innerhalb dieser drei Rechtskreise hat die monetäre Leistungsgewährung ein großes Gewicht, insbesondere zur Sicherung der Existenz für die Leistungsberechtigten. Die Beratungsarbeit nimmt im SGB II (Fallmanagement) und im SGB XII (im Bereich der Senioren- und Behindertenarbeit oder Wohnungslosenbetreuung) einen großen Part ein.

Entwicklung des Sozialberichtes

Im Jahr 1994 wurde die Verwaltung durch einen Beschluss des Kreistages mit der Vorlage eines Sozialberichtes beauftragt und im Jahr 1995 wurde der erste Sozialbericht vorgelegt. In den folgenden Jahren hat sich der Bericht stetig weiterentwickelt. Durch kontinuierliches Aufzeigen von Entwicklungen werden Auskünfte – über sich im Zeitverlauf verändernde Situationen – bereitgestellt. So können Benachteiligungen, Armutsrisiken und Handlungsbedarfe frühzeitig erkannt werden. Ziel ist es, eine größere Transparenz herzustellen und umfassende Informationen für die Bürgerinnen und Bürger sowie alle Entscheidungsträger des Main-Taunus-Kreises bereitzustellen.

Mit dem Sozialbericht 2023/24 liegt nun der 26. Sozialbericht des Main-Taunus-Kreises vor. Die Sozialberichterstattung richtet den Blick, durch ihre veränderte konzeptionelle Gestaltung, verstärkt auf die **Lebenslagen der Menschen** aus. Diese Lebenslagen umfassen Daten und Indikatoren zum Thema:

- **Demografie:** demografische Ausgangslage und Bevölkerungsentwicklung (Kapitel 1) – natürliche Bevölkerungsentwicklung, Zusammensetzung der Bevölkerungsstruktur, Schrumpfungsprozesse, steigender Altersdurchschnitt, veränderte Familienstrukturen etc.
- **Arbeit:** Arbeitslosigkeit (Kapitel 2), Beschäftigung, Einkommen
- **Finanzsituation:** staatliche Transferleistungen / Mindestsicherung im SGB II und SGB XII (Kapitel 4 und 5), Wohngeld, Vermögen, Schulden etc.

- **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben:** (kulturelle und politische) Partizipation und Soziale Teilhabe – hier liegen allerdings nur wenige verfügbare amtliche Statistiken vor.
- **Nicht materielle Lebenslagen:** Wohnen, Bildung und Gesundheit

Einige Daten zu den entsprechenden Themenbereichen werden regelhaft im 2-jährigen Turnus abgebildet (wie z.B. die Mindestsicherung im SGB II und SGB XII, Arbeitslosigkeit). Andere ausgewählte Daten werden in größeren Zeitabständen dargestellt.

Die Dimensionen der Lebenslagen sind nicht immer klar voneinander zu trennen, sondern greifen zum Teil ineinander über. So leiden arme Menschen u.U. nicht nur aufgrund ihrer mangelhaften finanziellen Situation, sondern befinden sich vermehrt auch in einer benachteiligten Bildungs- und Wohnsituation sowie in einer benachteiligten gesundheitlichen Situation. Die Lebenslagen betreffen die Gesamtheit der materiellen und immateriellen Lebensbedingungen. In den für alle Menschen wichtigen Lebenslagenbereichen, wie z.B. ausreichend guter Wohnraum, finanzielle Existenzsicherung, Bildung, der Erhaltung von Gesundheit und der sozialen Teilhabe, liegt die Grundlage unseres Lebens. Aus diesem Grund gilt es, diese für das menschliche Leben so notwendigen Bereiche sichtbar zu machen.

Aufbau des Sozialberichtes

Der Sozialbericht befasst sich im **Kapitel 1** mit Daten und Fakten zur allgemeinen Bevölkerungsfortschreibung und -entwicklung im Main-Taunus-Kreis. Des Weiteren werden jährlich neu ausgewählte Daten und Indikatoren zum Thema Demografie abgebildet.

Im **Kapitel 2** finden Sie Daten und Fakten zur Arbeitslosigkeit. Ebenso ist von Interesse, welche Gruppen besonders von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Hierzu erfolgt eine Betrachtung spezifischer Bevölkerungsgruppen im Zeitverlauf. Es werden die Daten des Rechtskreises SGB II dem Rechtskreis des SGB Drittes Buch (III) gegenübergestellt. Um die Entwicklung der Arbeitslosigkeit im MTK beurteilen zu können, werden diese Daten auch mit anderen hessischen Städten und Kreisen verglichen. Die wesentlichen Unterschiede der beiden Rechtskreise:

- Das SGB III umfasst Personen, die aus der Arbeitslosenversicherung beitragsfinanzierte Leistungen wie z.B. Arbeitslosengeld I (ALG I) erhalten.
- Das SGB II umfasst Personen, die aus dem Bezug von ALG I ausgesteuert sind oder keine Ansprüche darauf haben und Grundsicherung für Arbeitsuchende = Bürgergeld erhalten.
- Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Leistungen ist, dass sich das ALG I prozentual am letzten Erwerbseinkommen orientiert, während das Bürgergeld als eine regelsatzorientierte Leistung ausbezahlt wird.

Des Weiteren werden in diesem Kapitel jeweils ausgewählte Daten zu den Themen Arbeit, Beschäftigung oder Einkommen im Main-Taunus-Kreis abgebildet.

Das **Kapitel 3** befasst sich mit der Darstellung statistischer Daten zur sozialen Lage. Dargestellt werden ausgewählte Daten und Indikatoren zu allgemeinen Lebenslagen bestimmter benachteiligter Personengruppen sowie zu Themenbereichen, wie der Finanzsituation, der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und nicht materieller Lebenslagen z.B. Bildung und Gesundheit. Der Bereich Wohnen ist ebenfalls eine nicht materielle Lebenslage. Aufgrund des diesjährigen Schwerpunktthemas des Sozialberichtes wird detailliertes Datenmaterial zum Thema „Wohnen“ vorgestellt. Das Thema Wohnen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen im Main-Taunus-Kreis. Die amtliche Statistik beleuchtet das Thema Wohnen daher mit einer Vielzahl von Statistiken.

Die **Kapitel 4 bis 5** gehen konzentriert auf die Mindestsicherung im Rechtskreis SGB II und SGB XII ein. Sie betrachten die Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften, Personenstrukturen, Einkommens- und Rentenstrukturen, Förderleistungen und Kosten der Unterkunft. In diesen beiden Kapiteln befinden sich übersichtliche Darstellungen mit den Daten für die einzelnen Kommunen des Main-Taunus-Kreises. Die Daten, die im Rahmen des SGB II und SGB XII erfasst werden, stellen für die Kommunen wichtige und aussagefähige Informationen z.B. über das Auftreten von Einkommensarmut, Kinderarmut oder Altersarmut dar. Sie sind deshalb von erheblicher finanzpolitischer und sozialpolitischer Bedeutung.

Das **Kapitel 6** ist dem Bildungs- und Teilhabepaket im Main-Taunus-Kreis gewidmet.

Mit Blick auf die laufenden und kommenden Veränderungen des neuen Bundesteilhabegesetzes wird im **Kapitel 7** die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen näher dargestellt. Das Kapitel enthält Berichte zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Allgemeinen.

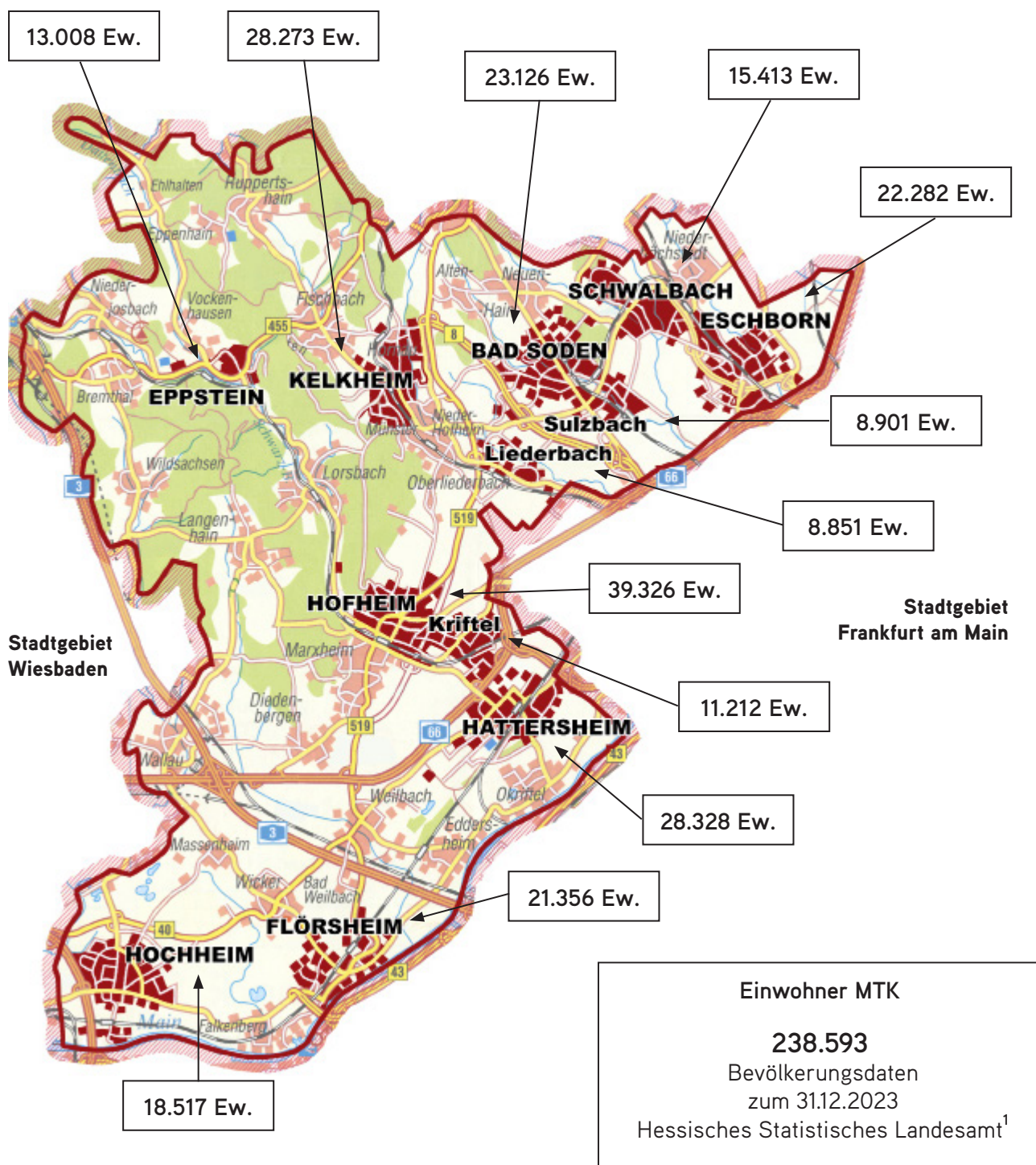
Der Sozialbericht 2023/24 beschäftigt sich in **Kapitel 8** mit dem Schwerpunktthema „Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis“. Wohnen ist seit Jahren eines der gesellschaftspolitischen Megathemen. Vielfach entfaltet sich die gesellschaftliche Diskussion rund um mangelnden Wohnraum, hohe Mieten, sowie steigende Immobilienpreise und deren Auswirkung auf den Aufbau von Wohneigentum. Der Sozialbericht behandelt mit der Wohnungsversorgung eine zentrale Dimension der Lebenslage von Menschen. Die jeweiligen Wohnverhältnisse sind dabei ebenso Folge wie Bedingung der Lebenssituation ihrer Bewohner. Wenn das Thema Wohnungsversorgung behandelt wird, richtet sich daher das Hauptaugenmerk vorrangig auf Bevölkerungsgruppen, die hier Defizite haben und die der besonderen Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Für das aktuelle Schwerpunktthema konnten Beiträge von diversen Trägern, Kooperationspartnern des Amtes und Institutionen aus dem Main-Taunus-Kreis gewonnen werden.

Das **Kapitel 9** mit statistischen Auswertungen und Zeitreihen für alle Kommunen des Main-Taunus-Kreises schließt den Bericht ab.

Im Bericht wurde zum Teil auf eine Differenzierung nach geschlechtlichen Sprach- und Schreibformen verzichtet. Bei der Verwendung von bspw. männlicher Sprachformen sind – sofern es sinnstiftend ist – Menschen jeglicher Geschlechter gemeint.

Demografische Entwicklung im Main-Taunus-Kreis

Kreiskarte mit Anzahl der Einwohner



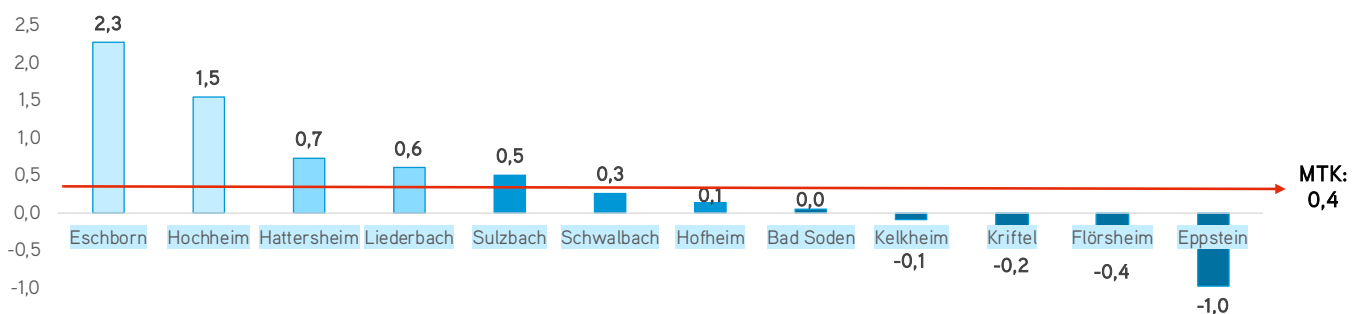
¹ Zum Zeitpunkt der Erstellung lagen die Bevölkerungsdaten für Dezember 2024 nicht vor. Deshalb werden hier die Daten von 2023 (Zensus 2022) verwendet. / **Kartografie:** Die Kreiskarte wurde uns mit freundlicher Genehmigung vom © Kartografie Verwaltungs-Verlag München – www.stadtplan.net – Lizenz-Nr. 07/05/71 zur Verfügung gestellt.

Demografische Entwicklung im Main-Taunus-Kreis

Bevölkerungsfortschreibung und -entwicklung²

Jahr	2018 (ZE11)	2019 (ZE11)	2020 (ZE11)	2021 (ZE11)	2022 (ZE22)	2023 (ZE22)	Veränderung zu 2022	
							absolut	in %
Bad Soden	22.645	22.855	22.871	23.036	23.115	23.126	11	0,0
Eppstein	13.655	13.692	13.620	13.673	13.136	13.008	-128	-1,0
Eschborn	21.488	21.609	21.641	21.734	21.787	22.282	495	2,3
Flörsheim	21.572	21.659	21.695	21.671	21.447	21.356	-91	-0,4
Hattersheim	27.590	27.674	27.747	28.040	28.122	28.328	206	0,7
Hochheim	17.743	17.945	18.143	18.310	18.235	18.517	282	1,5
Hofheim	39.766	39.647	39.905	39.704	39.275	39.326	51	0,1
Kelkheim	29.055	29.075	29.162	28.913	28.297	28.273	-24	-0,1
Kriftel	11.188	11.220	11.147	11.020	11.231	11.212	-19	-0,2
Liederbach	8.729	8.855	8.791	8.728	8.798	8.851	53	0,6
Schwalbach	15.333	15.300	15.372	15.269	15.372	15.413	41	0,3
Sulzbach	8.971	9.027	9.170	9.178	8.856	8.901	45	0,5
MTK	237.735	238.558	239.264	239.276	237.671	238.593	922	0,4

Zu- und Abnahme der Bevölkerung 2022 (neues Basisjahr) bis 2023 (in %)



Aufgrund des Zensus 2022 hat die Bevölkerung im Main-Taunus-Kreis im Jahr 2022 gegenüber 2021 um 1.605 Personen (-0,7 %) abgenommen. In 2023 waren am 31.12.2023 insgesamt 238.593 Einwohner im Main-Taunus-Kreis gemeldet. In den Kommunen hat dabei die Einwohnerzahl in unterschiedlichem Maße zu- und abgenommen.

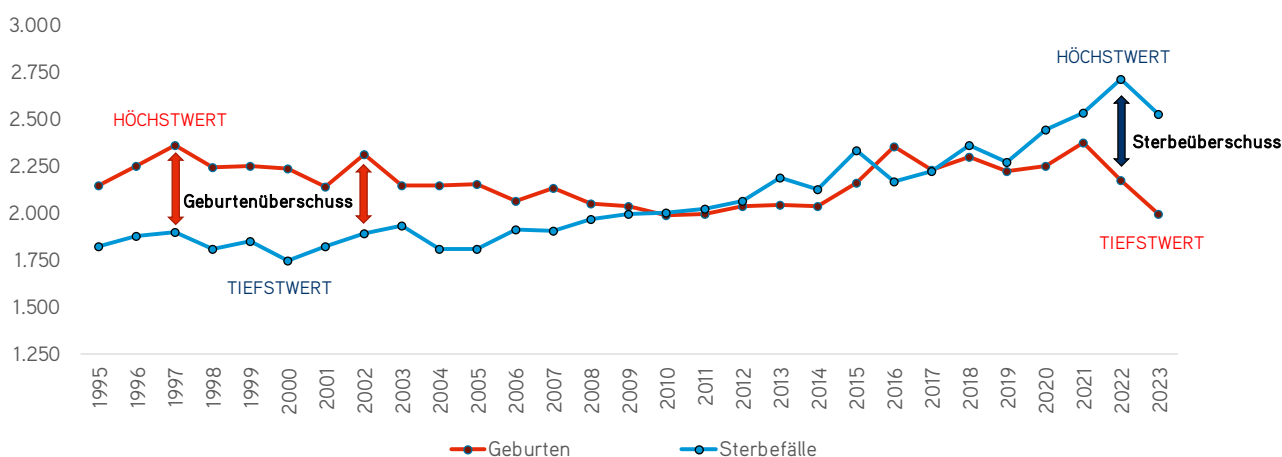
² **Anmerkungen:** Die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes findet seit 2011 auf der neuen Grundlage der Zensusergebnisse (ZE) statt (Stichprobenverfahren, durch das – unter Einbeziehung von Meldedaten – eine statistische Schätzung der tatsächlichen Einwohnerzahl vorgenommen wurde). Alle vorgängigen Jahre liegen auf Basis der Volkszählung von 1987 (VZ) vor. Die Zensusergebnisse 2022 sind die neue Basis der aktuellen Fortschreibung. **Quelle:** Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, Bevölkerungsdaten zum 31.12. und eigene Berechnungen der Zu- und Abnahme. Die Bevölkerungsdaten für das Jahr 2023

Demografische Entwicklung im Main-Taunus-Kreis

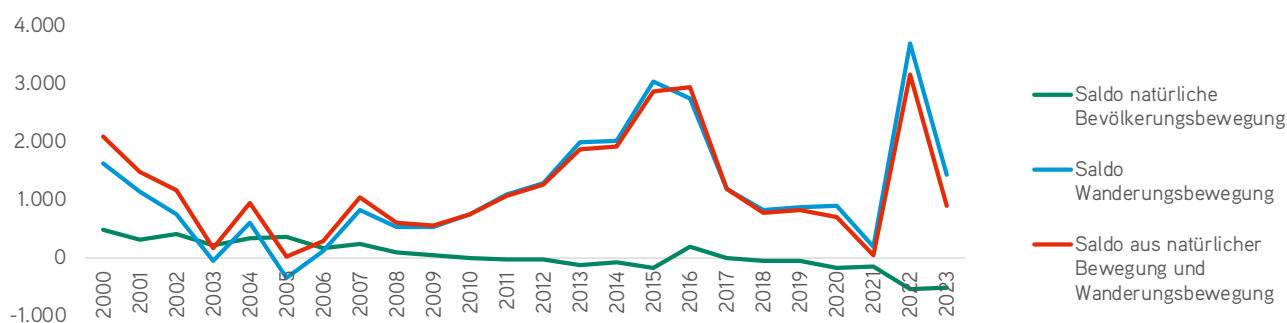
Zensus 2022: Bevölkerungsbewegungen

Seit 2007 lebt das Wachstum der Bevölkerung³ im MTK - wie Anderenorts auch - von der Zuwanderung in den Kreis. Schließlich liegt seit 2010 die natürliche Bewegung der Bevölkerung überwiegend im negativen Bereich. Das Ergebnis des Saldos liegt im Zeitraum von 2010 bis 2023 bei rund -1.800 Einwohnern.

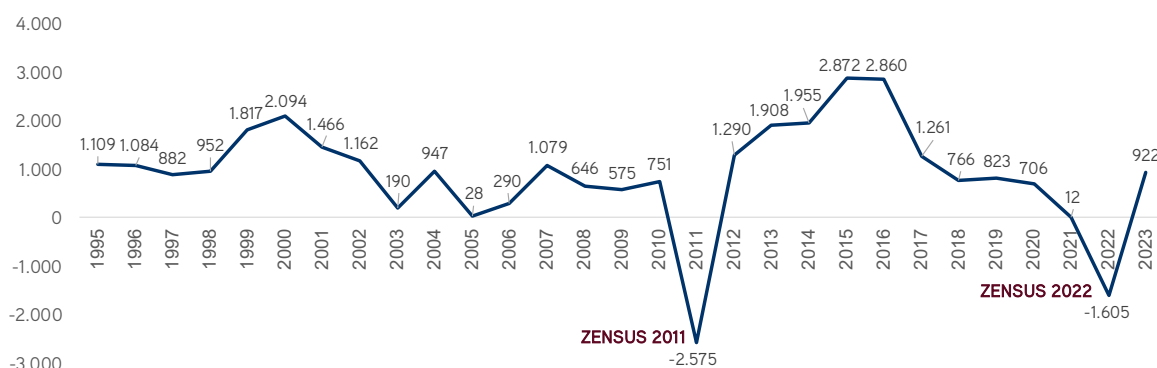
Geburten und Sterbefälle MTK seit 1995 (natürliche Bevölkerungsbewegung)



Bevölkerungsbewegungen MTK seit 2000



Zu- oder Abnahme der Bevölkerung MTK 1995 - 2023



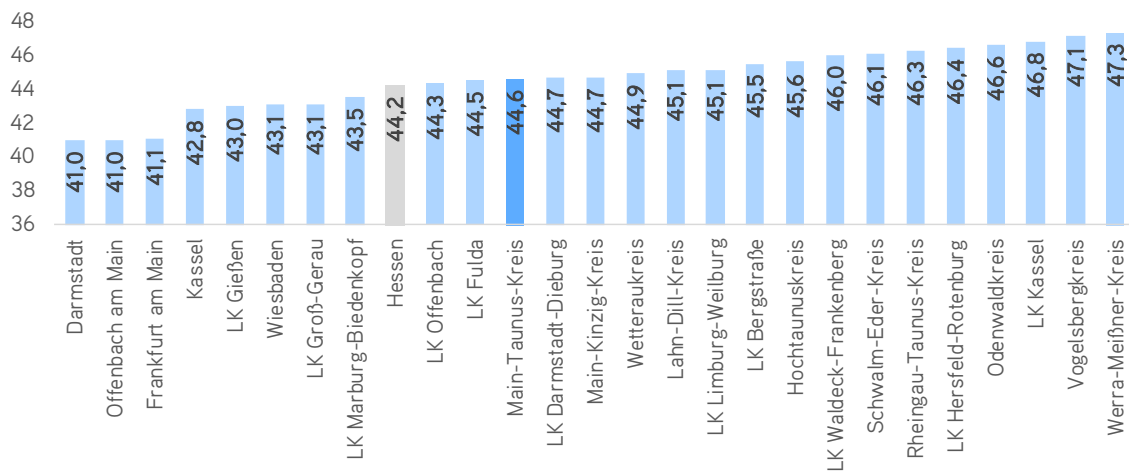
³ Quelle: © Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2025

Demografische Entwicklung im Main-Taunus-Kreis

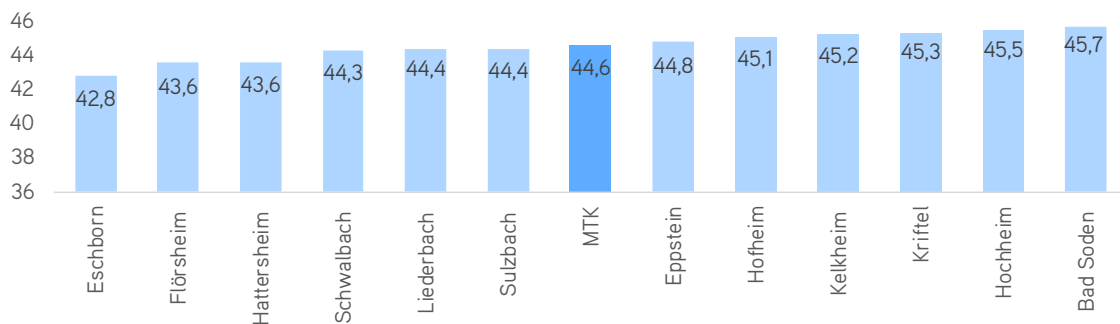
Zensus 2022: Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter⁴ im Main-Taunus-Kreis lag in 2023 mit 44,6 Jahren im vorderen Mittelfeld (Rang 11) der 26 hessischen Kreise und Städte. Die Zuwanderungen schwächen die Überalterung der Gesellschaft etwas ab.

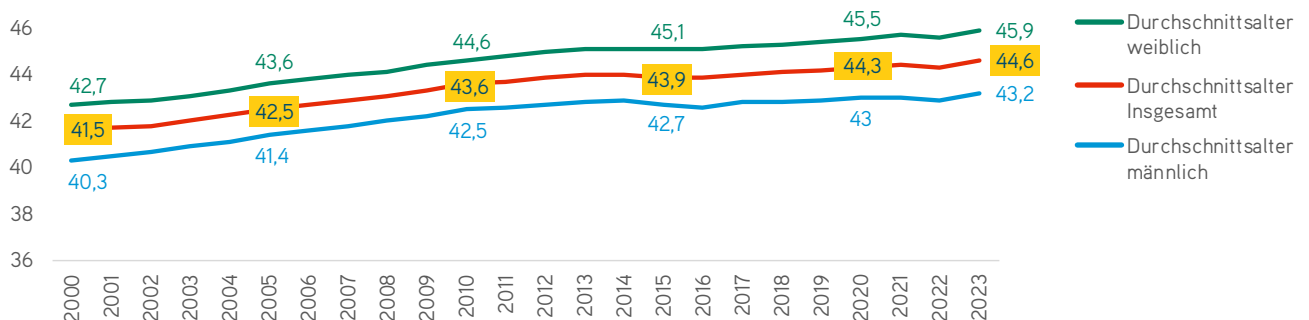
Durchschnittsalter 2023 - Hessen



Durchschnittsalter 2023 - Kommunen



Durchschnittsalter nach Geschlecht MTK 2000 - 2023



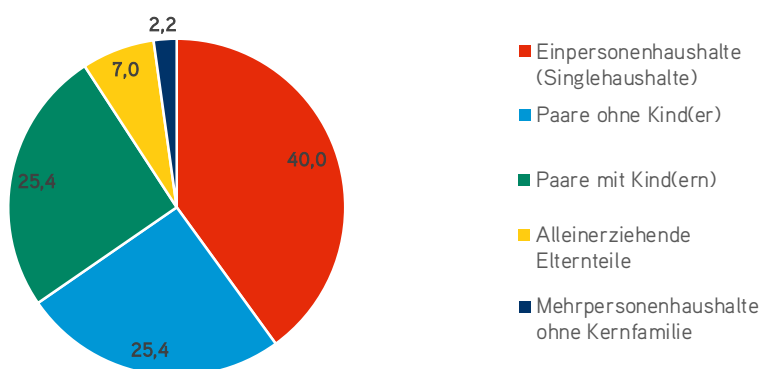
⁴ Quelle: © Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2025: ab 2000: Ergebnisse auf Basis der Volkszählung 1987, ab 2011 auf Basis Zensus 2011, ab 2023 auf Basis Zensus 2022

Demografische Entwicklung im Main-Taunus-Kreis

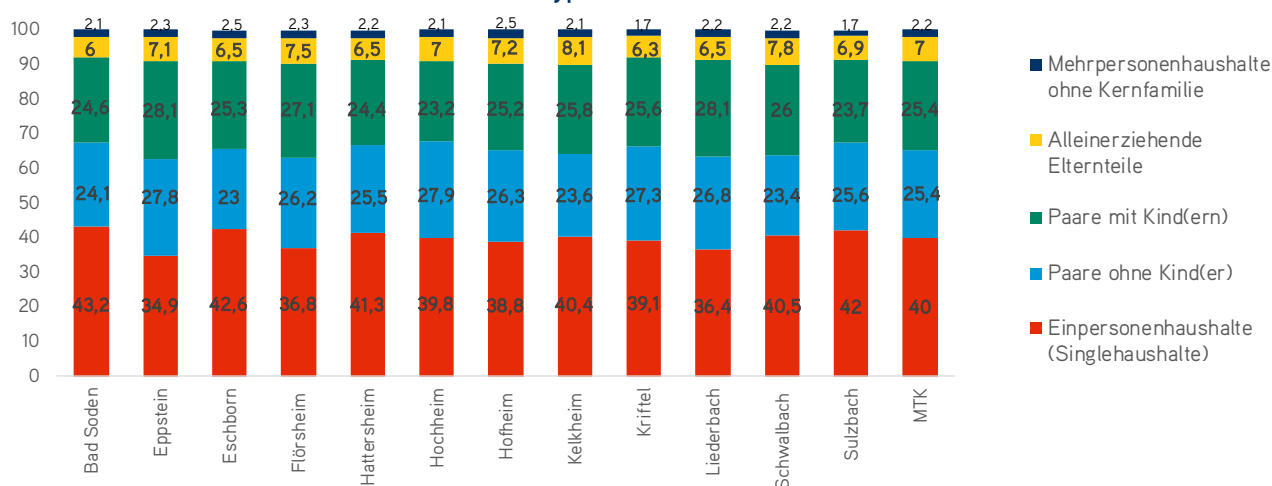
Zensus 2022: Haushalte⁵

Mit 40 % Singlehaushalten liegt der MTK im Mittelfeld (Rang 13) der 26 Hessischen Kreise und Städte. Bei den Haushalten mit Kindern liegt der MTK mit nahezu einem Drittel (32,4 %) auf Rang 9 in Hessen.

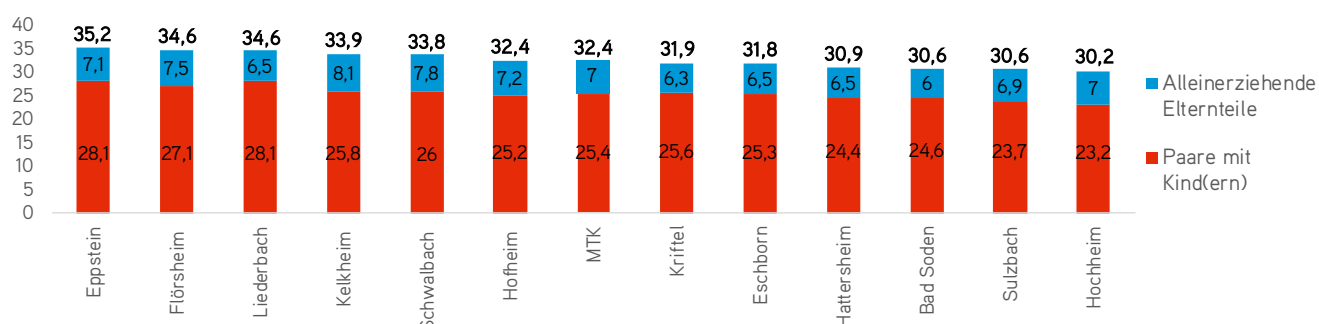
Haushaltstyp (Zensus 2022) - Main-Taunus-Kreis



Haushaltstyp (Zensus 2022) - Kommunen



Haushalte mit Kindern (Zensus 2022) - Kommunen



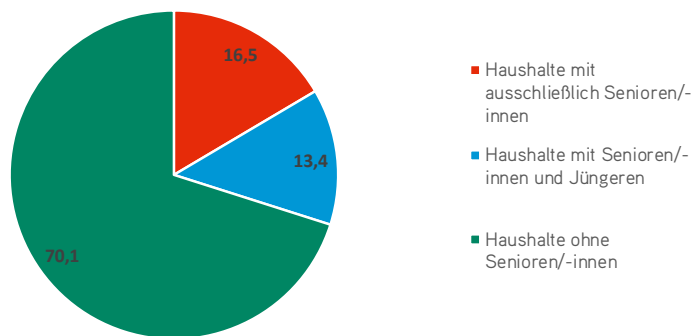
⁵ Quelle: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2025. Lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Haushalte: Typ des privaten Haushalts - Version 2.0 | Stand: 01.04.2025 und eigenen Berechnungen der Haushalte mit Kindern

Demografische Entwicklung im Main-Taunus-Kreis

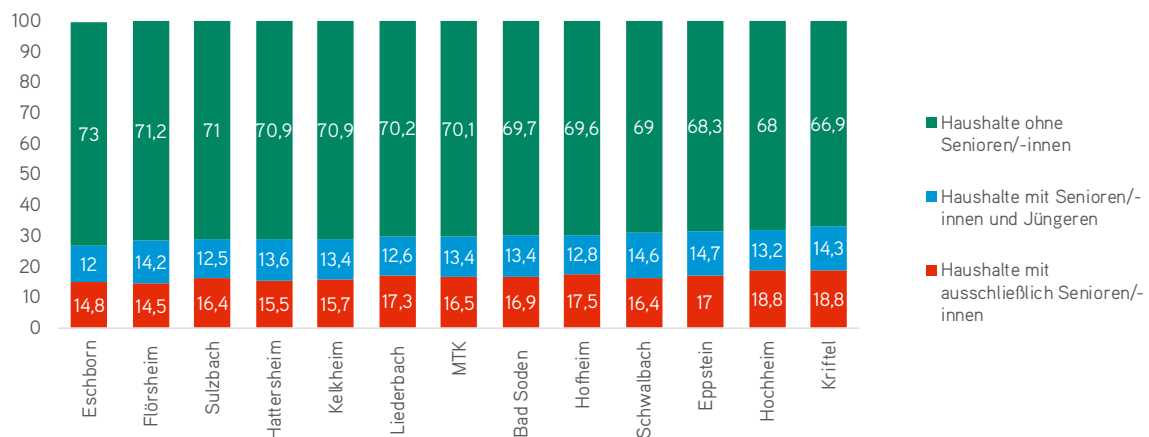
Zensus 2022: Haushalte

Mit 29,9 % Haushalten mit Seniorenstatus⁶ belegt der MTK Rang 7 der 26 Hessischen Kreise und Städte. Der niedrigste Anteil Haushalte mit Seniorenstatus liegt in Frankfurt bei 23,1 % und der höchste Anteil im Vogelsbergkreis mit 38,5 %.

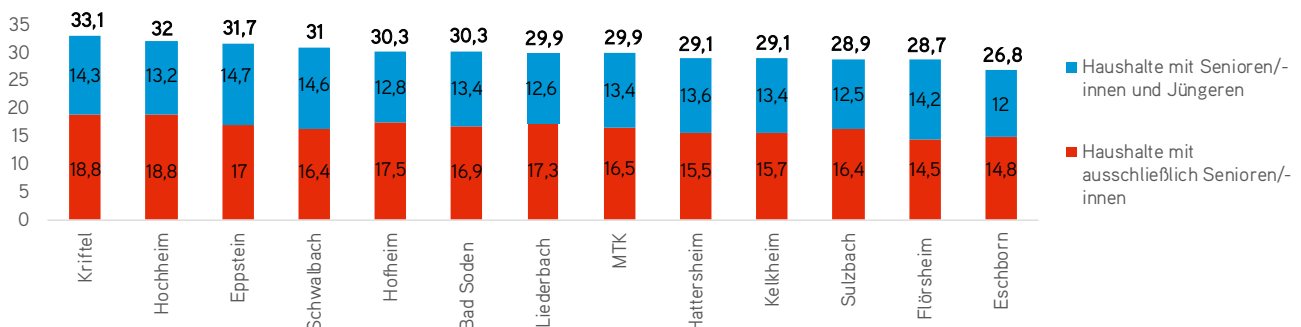
Haushalte nach Seniorenstatus in % (Zensus 2022) - Main-Taunus-Kreis



Haushalte nach Seniorenstatus in % (Zensus 2022) - Kommunen



Haushalte nach Seniorenstatus in % (Zensus 2022) - Kommunen



⁶ Quelle: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2025. Lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Familien: Seniorenstatus eines privaten Haushalts - Version 2.0 | Stand: 21.05.2025 und eigenen Berechnungen der Haushalte mit Seniorenstatus.

Arbeitslosigkeit

Hessische Kreise und Städte nach Rechtskreisen

Arbeitslose SGB II Berichtsmonat Dezember 2024 ¹									
Kreise und Städte	Alle ziv. Erwerbspersonen	Arbeitslose	ALO-Quote (SGB II)	Männer	Frauen	nicht deutsche	schwerbehinderte Menschen	unter 25 Jahre	55 bis u. 65 Jahre
Darmstadt, Stadt.	91.283	3.717	4,1%	1.997	1.720	2.059	185	407	571
Frankfurt, Stadt.	439.767	18.508	4,2%	9.525	8.983	10.469	872	1.475	3.510
Offenbach, Stadt	80.230	5.294	6,6%	2.523	2.771	3.189	331	446	1.192
Wiesbaden, Stadt	160.683	9.445	5,9%	4.296	5.149	5.124	413	904	1.911
MTK	134.720	4.845	3,6%	2.334	2.511	3.214	196	738	808
Hochtaunuskreis	123.996	3.256	2,6%	1.469	1.787	2.003	185	440	649
Groß-Gerau	156.865	6.476	4,1%	3.263	3.213	4.073	420	529	1.374
Darmstadt-Dieburg	167.860	5.822	3,5%	2.878	2.944	3.388	323	598	1.095
Main-Kinzig-Kreis	236.145	9.415	4,0%	4.794	4.621	5.551	438	1.332	1.707
Rheingau-Taunus	101.968	3.411	3,3%	1.681	1.730	2.186	98	371	530
Bergstraße	151.365	4.137	2,7%	2.106	2.031	2.368	193	294	812
Offenbach	199.839	6.254	3,1%	3.102	3.152	3.791	343	760	1.028

Arbeitslose SGB II und SGB III Berichtsmonat Dezember 2024									
Kreise und Städte	Alle ziv. Erwerbspersonen	Arbeitslose	ALO-Quote (SGB II)	Männer	Frauen	nicht deutsche	schwerbehinderte Menschen	unter 25 Jahre	55 bis u. 65 Jahre
Darmstadt, Stadt.	91.283	5.372	5,9%	2.974	2.398	2.639	254	535	911
Frankfurt, Stadt.	439.767	28.495	6,5%	15.395	13.100	14.751	1.254	2.170	5.470
Offenbach, Stadt	80.230	7.495	9,3%	3.887	3.608	4.413	416	642	1.614
Wiesbaden, Stadt	160.683	12.720	7,9%	6.264	6.456	6.293	545	1.303	2.606
MTK	134.720	6.927	5,1%	3.560	3.367	3.762	335	870	1.556
Hochtaunuskreis	123.996	5.388	4,3%	2.710	2.678	2.602	283	590	1.319
Groß-Gerau	156.865	10.021	6,4%	5.490	4.531	5.388	629	908	2.377
Darmstadt-Dieburg	167.860	8.328	5,0%	4.378	3.950	4.101	507	822	1.884
Main-Kinzig-Kreis	236.145	13.376	5,7%	7.211	6.165	6.627	741	1.781	2.841
Rheingau-Taunus	101.968	4.998	4,9%	2.612	2.386	2.549	164	526	1.091
Bergstraße	151.365	6.573	4,3%	3.573	3.000	3.071	368	495	1.526
Offenbach	199.839	10.108	5,1%	5.430	4.678	5.145	527	1.097	2.049

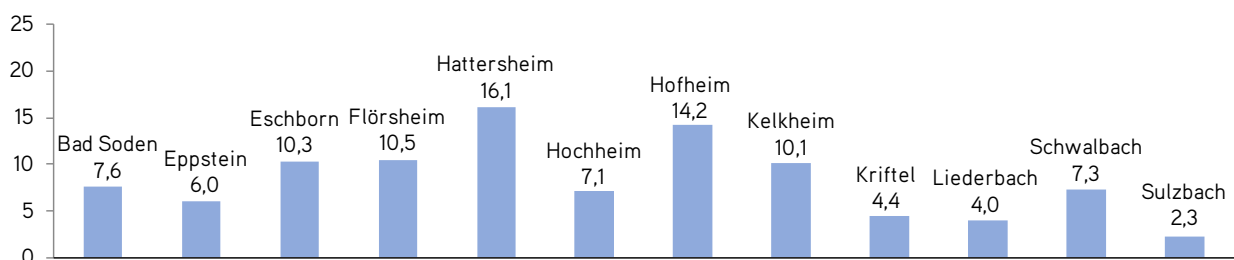
¹ Erläuterungen zu den Daten zur Arbeitslosigkeit siehe Fußnoten auf der Folgeseite

Arbeitslosigkeit

Kommunen Rechtskreis SGB II

Arbeitslose SGB II Berichtsmonat Dezember 2024									
Kommunen	Bevölkerung 2023 (15-64 J.) ²	Arbeits- lose	ALO- Hilfs- quote ³	Männer	Frauen	nicht deutsche	schwerbe- hinderte Menschen	unter 25 Jahre	55 bis u. 65 Jahre
Bad Soden	14.558	367	2,8%	183	184	269	10	45	62
Eppstein	8.119	293	4,1%	134	159	209	4	48	46
Eschborn	14.560	500	3,9%	245	255	351	10	77	95
Flörsheim	13.912	508	4,1%	250	258	324	26	72	80
Hattersheim	18.382	782	4,8%	372	410	457	36	119	143
Hochheim	11.452	346	3,4%	169	177	225	14	53	59
Hofheim	25.125	688	3,1%	328	360	463	33	104	123
Kelkheim	17.750	488	3,1%	231	257	339	17	92	84
Kriftel	6.918	214	3,5%	106	108	147	13	37	31
Liederbach	5.617	192	3,8%	90	102	135	4	23	25
Schwalbach	9.591	354	4,2%	162	192	216	21	45	44
Sulzbach	5.705	113	2,2%	64	49	79	8	23	16
MTK	151.689	4.845	3,6%	2.334	2.511	3.214	196	738	808

Anteile der Arbeitslosen in den Kommunen an den Arbeitslosen gesamt MTK 2024 in %



¹ **Quelle Daten zur Arbeitslosigkeit:** Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA); „Bezugsgrößen zur Berechnung der Arbeitslosenquoten nach Kreisen“, 03 Jan. 2025; „Bestand an Arbeitslosen nach ausgewählten Merkmalen und Arbeitslosenquote“ (377837 und 380069), Jan. 2025
ALO-Quote: Die Arbeitslosenquote – es werden die gesamte Arbeitslosen bzw. die Arbeitslosen im SGB II bis unter 65 Jahren zu allen zivilen Erwerbspersonen (EP) in Beziehung gesetzt. Berechnet wird hierbei der Anteil der registrierten Arbeitslosen an allen zivilen Erwerbspersonen (Arbeitslose, sozialversicherungspfl. und geringf. Beschäftigte, Beamte [ohne Soldaten], Selbstständige und mithelfende Familienangehörige). Seit Januar 2009 greift die Berichterstattung der BA durchgängig auf die niedrigere Arbeitslosenquote zurück, welche „alle ziv. EP“ einbezieht, statt „abhängige ziv. EP“.
Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 sowie schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Personen mit einem GdB ab 30 bis unter 50, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen bzw. behalten können. Arbeitslose sind nicht verpflichtet die Agentur für Arbeit über einen GdB zu informieren, wenn dieser keine Auswirkungen auf die Vermittlung hat. Der Bestand an schwerbehinderten Arbeitslosen könnte daher untererfasst sein.
Renteneintrittsaltersgrenze: Seit dem 01.01.2012 sind die Personen ab dem Geburtsjahrgang 1947 von der stufenweisen Anhebung des Renteneintrittsalters (Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI) von 65 auf 67 Jahre betroffen.

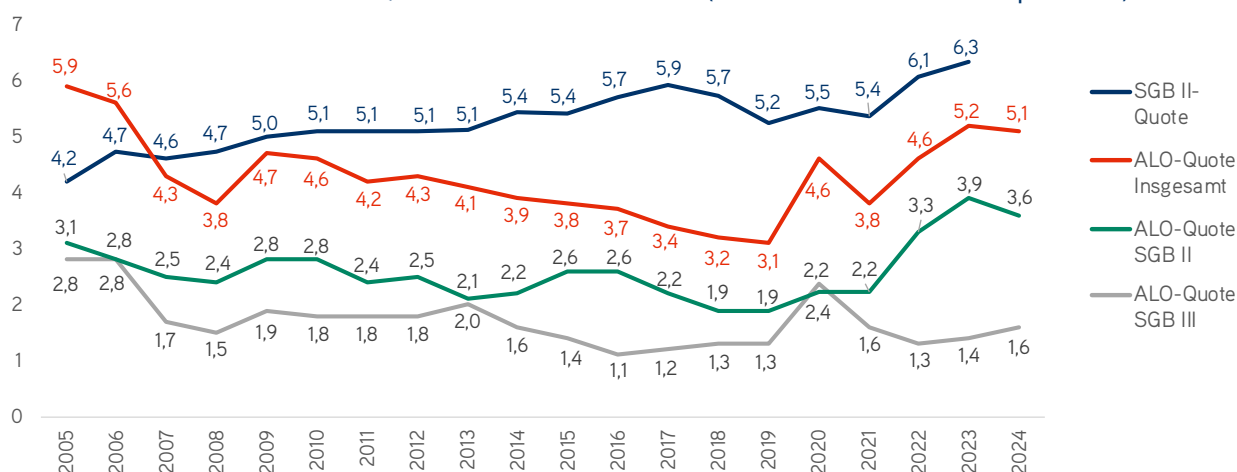
² **Bevölkerungsdaten:** Analog zur BA wurden hier Bevölkerungsdaten des Vorjahres verwendet mit Stichtag 31.12.2023.

Arbeitslosigkeit

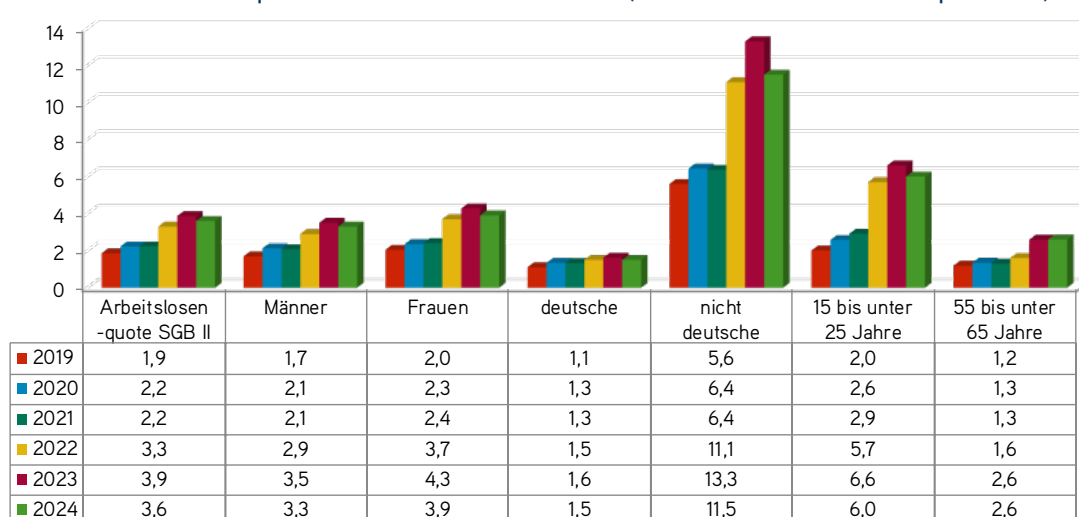
Rechtskreise SGB II und SGB III

Die Arbeitslosenquoten Insgesamt sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Die Zunahme der Arbeitslosenquote Insgesamt auf 5,1 % resultiert jedoch überwiegend aus einem stärkeren Anstieg im SGB II. Die Arbeitslosenquote für das SGB II mit 3,6 % liegt im Jahr 2024 wieder etwas unter dem Höchststand im Jahr 2023 (3,9 %). Dagegen erreicht die SGB II-Quote mit 6,3 % ihren höchsten Stand.

Arbeitslosen- und SGB II-Quoten MTK 2005 - 2024 in % (bez. auf alle zivilen Erwerbspersonen)⁴



Arbeitslosenquote SGB II MTK 2019 - 2024 in % (bez. auf alle zivilen Erwerbspersonen)⁵



³ **ALO-Hilfsquote SGB II:** Die Arbeitslosenquoten für den Rechtskreis SGB II im MTK liegen für die meisten Kommunen nicht vor. Aus diesem Grund beruhen die ALO-Hilfsquoten für die Kommunen auf eigenen Berechnungen. Die zivilen Erwerbspersonen wurden von der Gesamtzahl für den MTK heruntergebrochen und dienen hier als Grundlage für die Berechnung der ALO-Hilfsquote SGB II für die Kommunen. // **Quelle:** Arbeitslosenzahlen SGB II MTK und ALO-Hilfsquote SGB II Kommunen und ALO-Quote SGB II, eigene Auswertung und eigene Berechnung, Dezember 2024, deshalb sind Abweichungen zur BA möglich.

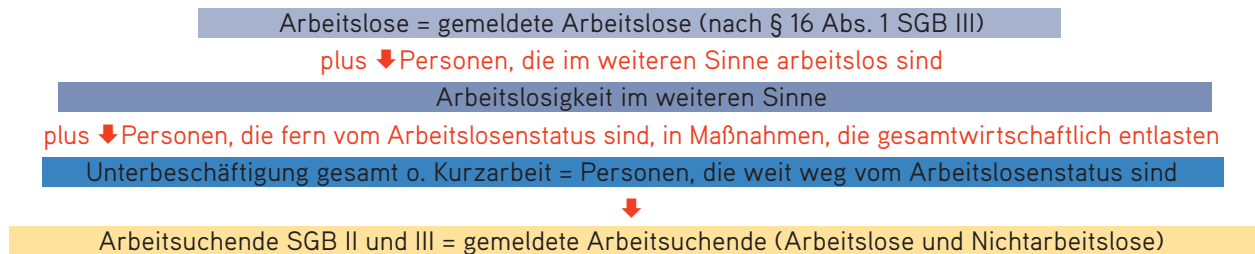
⁴ **SGB II-Quoten:** Empfänger/dichte SGB II – Anzahl der Bezieher SGB II dividiert durch die Anzahl der Einwohner zum 31.12. derselben Alters- oder Personengruppe mal 100. // **Quelle:** eigene Erhebung und Berechnung, Dezember 2024. // Die SGB II-Quote für das Jahr 2022 wurde im Laufe des Jahres 2024 auf Basis der Bevölkerungsdaten (Zensus 2022) revidiert.

⁵ **Anmerkung:** Die Arbeitslosenquote für nicht deutsche weist aufgrund der migrationsbedingten Veränderung ihrer Erwerbspersonenzahl Verzerrungen auf, die die Aussagekraft einschränken und bei der Interpretation zu beachten sind.

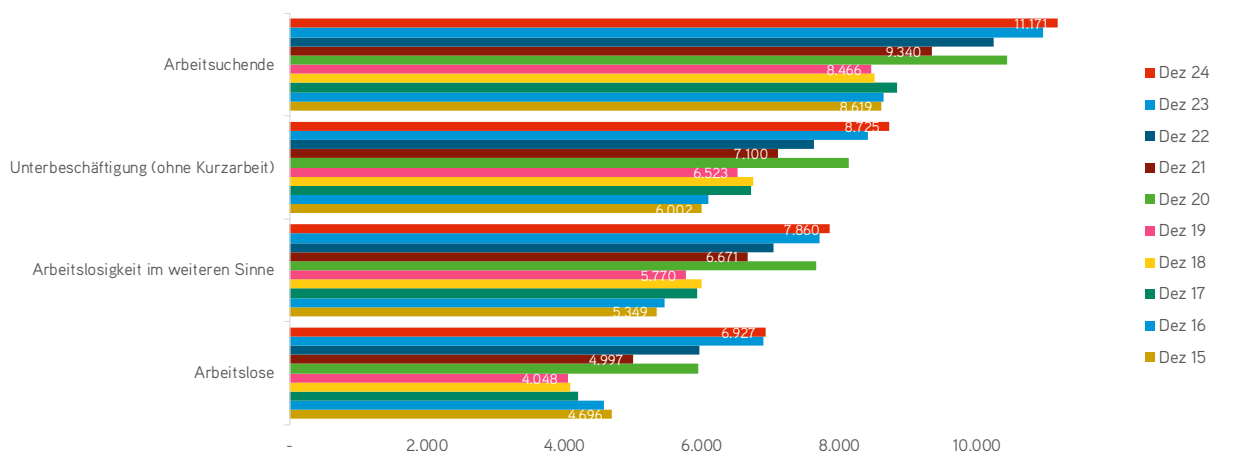
Arbeitslosigkeit

Arbeitslose, Unterbeschäftigte und Arbeitssuchende

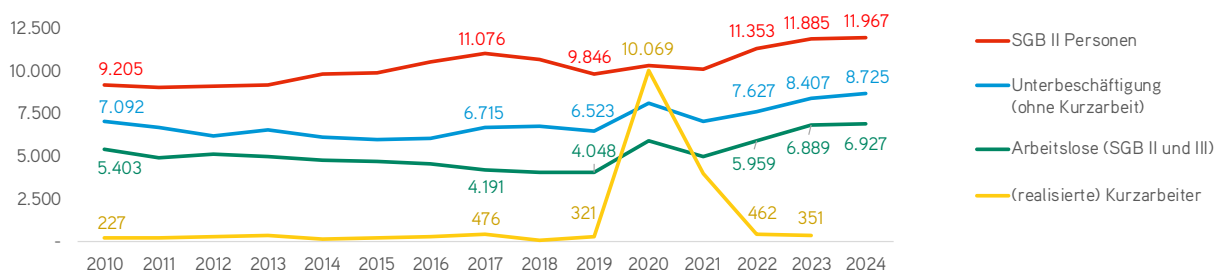
In der Unterbeschäftigung⁶ werden zusätzlich zu den Arbeitslosen auch Personen abgebildet, die nicht als arbeitslos gelten, z.B. Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik oder Personen in einem arbeitsmarktbedingten Sonderstatus (u. a. kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere). Diese Personen sind zwar nicht arbeitslos, aber ihnen fehlt ebenso ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen oder die Zuweisung zu einem Sonderstatus die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird daher ein umfassenderes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung gegeben, unabhängig von sog. Maßnahmeeffekten. Ebenso können realwirtschaftlich (insbes. konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt besser erkannt werden.



Komponenten der Unterbeschäftigung und Arbeitssuchende MTK 2015 - 2024



Arbeitslose, Unterbeschäftigte, Kurzarbeit⁷ und Leistungsbezieher SGB II MTK 2010 - 2024



⁶ Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, endgültige Daten nach einer 3-monatigen Wartezeit, Auftragsnummer 250604_391604 Jun. 2025; Die Unterbeschäftigungsstatistik wurde mit Berichtsmonat Oktober 2021 rückwirkend bis Januar 2009 revidiert.

⁷ Personen mit Kurzarbeitergeld, nach einer Wartezeit v. 5 Mon.: Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, durch die Arbeitslosigkeit vermieden werden soll. Den Arbeitnehmern / Arbeitnehmerinnen sollen ihre Arbeitsplätze erhalten bleiben, den Betrieben das eingearbeitete Personal.

Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

ZENSUS 2022: Daten zur Lebenslage „Wohnen“

In diesen Berichtsteil werden statistische Daten zum diesjährigen Sonderthema „Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis“ dargestellt. Das Kapitel befasst sich mit Daten zur nicht materieller sozialen Lebenslagen Wohnen. Damit ist gemeint: Wohnen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensqualität der Menschen im Main-Taunus-Kreis. Die amtliche Statistik beleuchtet das Thema Wohnen daher mit einer Vielzahl von Statistiken.

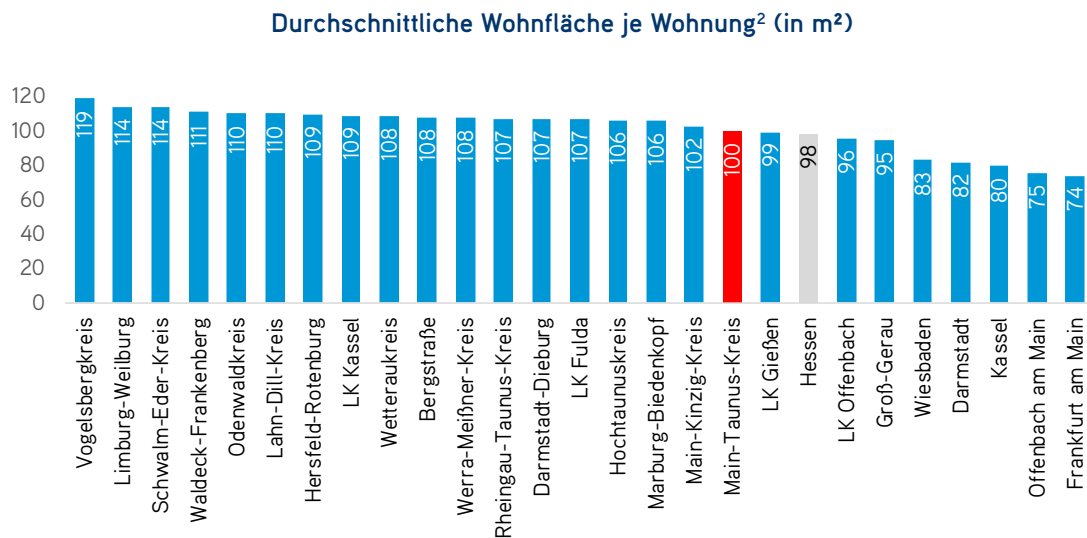
Zensus 2022: Wohnungen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime) ¹				
Kommunen	durchschn. Netto-kaltmiete in €/m²	Leerstandsquote (%)	Eigentümerquote (%)	Wohnfläche je Wohnung (m²)
Bad Soden	10,22	3,15	47,8	105
Eppstein	8,73	3,67	63,0	116
Eschborn	10,14	3,22	42,4	89
Flörsheim	8,55	3,07	53,9	99
Hattersheim	8,75	3,59	45,8	91
Hochheim	8,61	3,28	51,3	97
Hofheim	9,03	2,93	52,1	106
Kelkheim	9,35	2,90	51,9	109
Kriftel	9,36	2,47	51,2	99
Liederbach	9,82	3,19	53,8	101
Schwalbach	8,79	2,92	43,4	93
Sulzbach	9,81	3,47	45,2	94
MTK 2022	9,25	3,14	49,8	100

Auf den Folgenden Seiten finden Sie die ausführlichen Erläuterungen der Kennzahlen des Wohnens sowie ausführliche Vergleichsgrafiken.

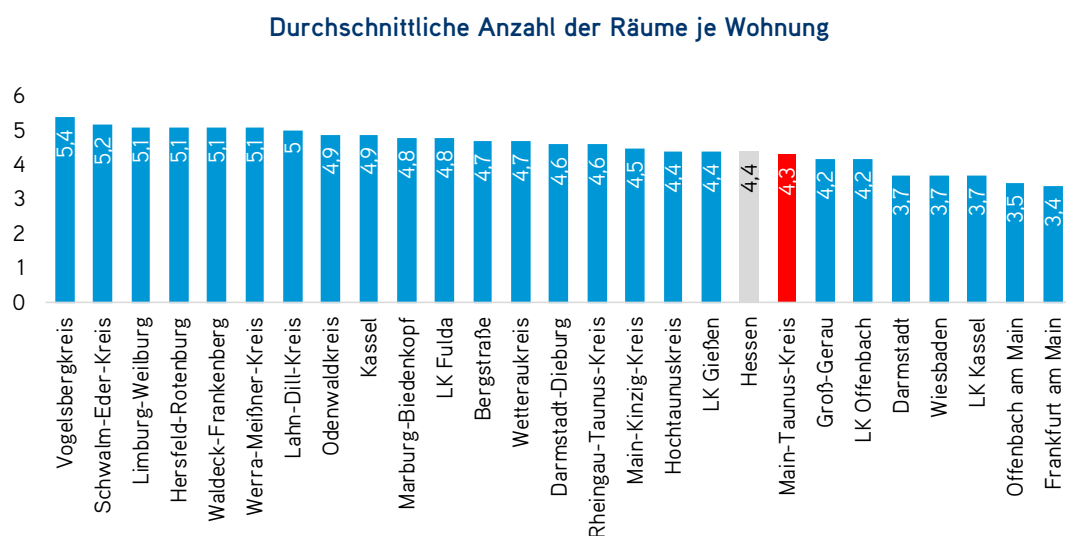
¹ Quelle: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2024, Ergebnisse des Zensus 2022 - Gebäude- und Wohnungszählung, Ausgewählte Zensusergebnisse zu Wohnungen zum Stichtag 15. Mai 2022, Korrektur am 22.08.2024

Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

ZENSUS 2022: Daten zur Lebenslage „Wohnen“



Mit einer durchschnittlichen Wohnfläche von 100 m² je Wohnung liegt der Main-Taunus-Kreis auf Rang 18 in Hessen und bewegt sich damit in der Nähe zu städtischen Lagen im Rhein-Main-Gebiet. Da viele Menschen in Wohneigentum wohnen, liegt die durchschnittliche Wohnfläche jedoch weit über dem Schnitt der Stadt Frankfurt am Main (74 m² je Wohnung).



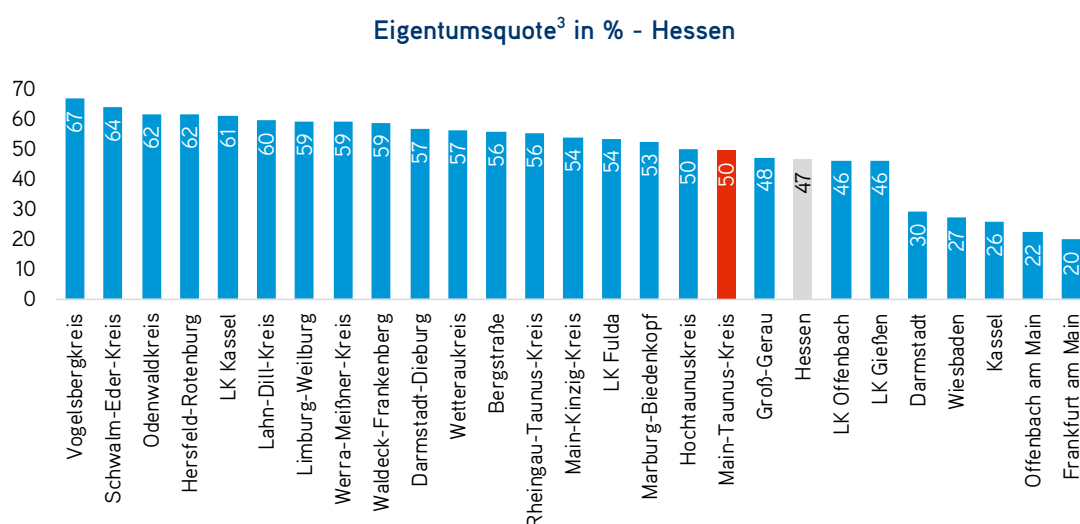
² Quelle: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2025. Lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Wohnungskennzahlen: Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung und Durchschnittliche Anzahl der Räume je Wohnung - Version 2.0 | Stand: 10.06.2025 / 16:09:34

Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

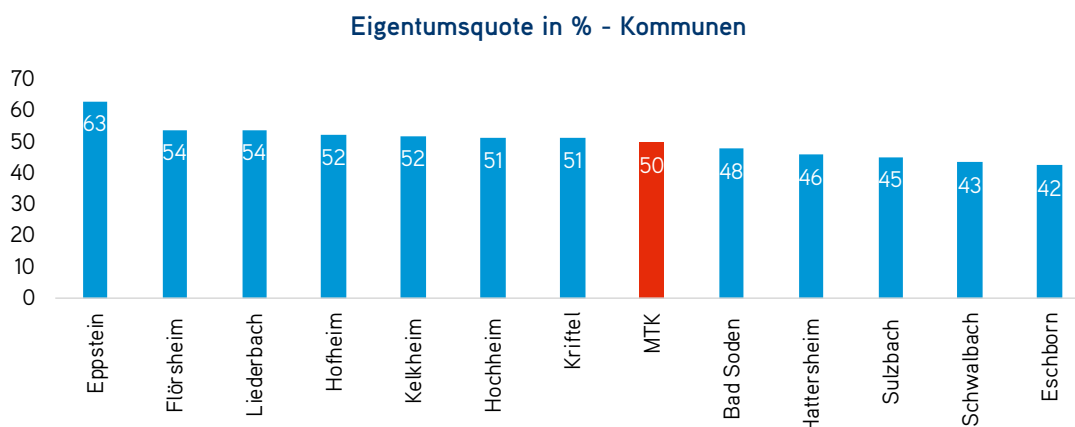
Zensus 2022: Eigentumsquote

Die Eigentumsquote bezieht sich auf die Haushaltsebene. Sie bezeichnet den Anteil der Eigentümerhaushalte in selbst bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden (Ein- und Zweifamilienhäuser oder Mehrfamilienhäuser) an allen Haushalten in bewohnten Wohnungen in Wohngebäuden.

Durch den Wertverfall von Kapitalvermögen sowie den Rückgang der Geburtenrate bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung (Überalterung der Gesellschaft) und den dadurch bedingten Finanzierungsproblemen der gesetzlichen Alterssicherung, tritt Immobilienvermögen als Mittel der Altersvorsorge zunehmend in den Vordergrund.



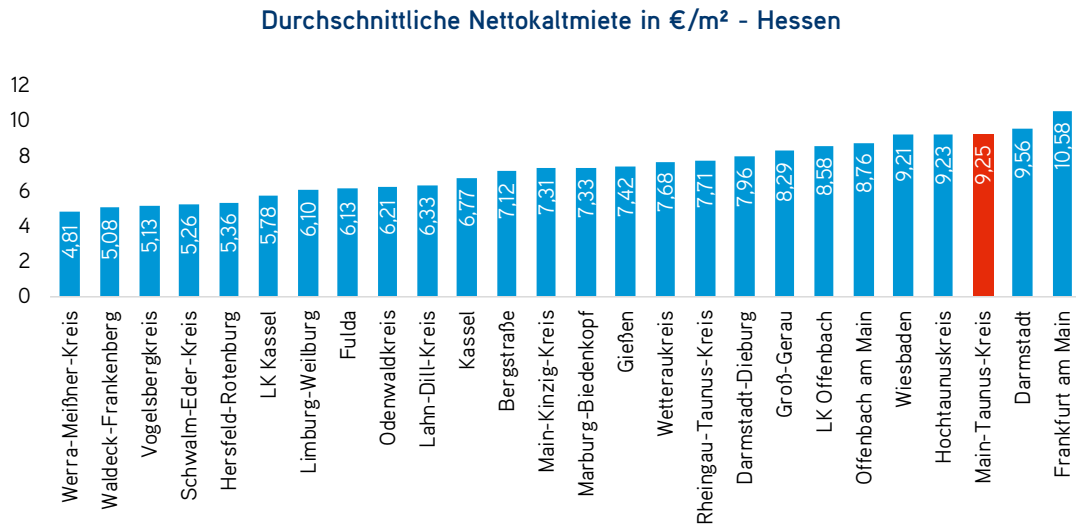
Rund 50 Prozent aller Haushalte im Main-Taunus-Kreis leben in selbst bewohntem Eigentum, während in Frankfurt am Main die Eigentumsquote nur bei 20 Prozent liegt.



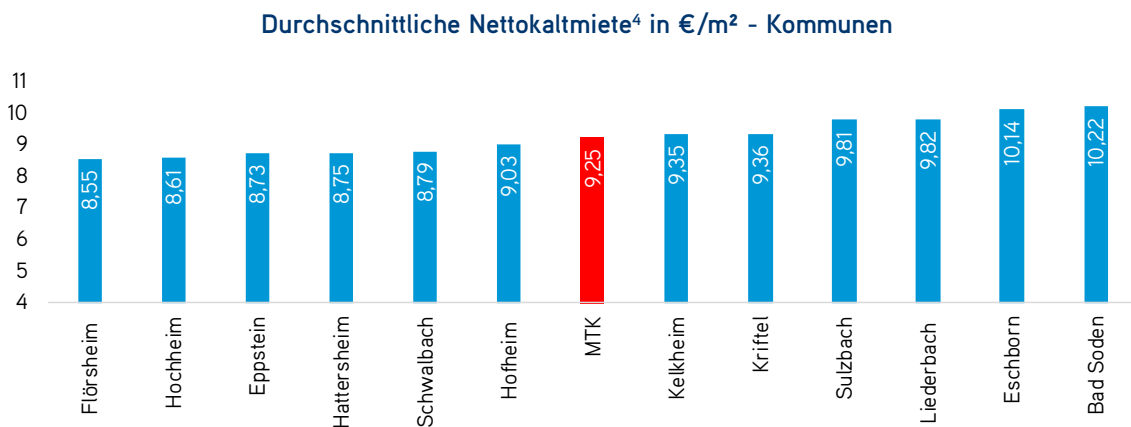
³ Quelle: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2025. Lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Wohnungskennzahlen: Leerstandsquote und Eigentumsquote - Version 2.0 | Stand: 21.05.2025 / 09:35:27

Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Zensus 2022: Durchschnittliche Nettokaltmiete



Die unmittelbare Nähe zu den Städten der Metropolregion Frankfurt / Rhein-Main spiegelt sich auch an der durchschnittlichen Nettokaltmiete in Höhe von 9,25 €/m² für den Main-Taunus-Kreis.

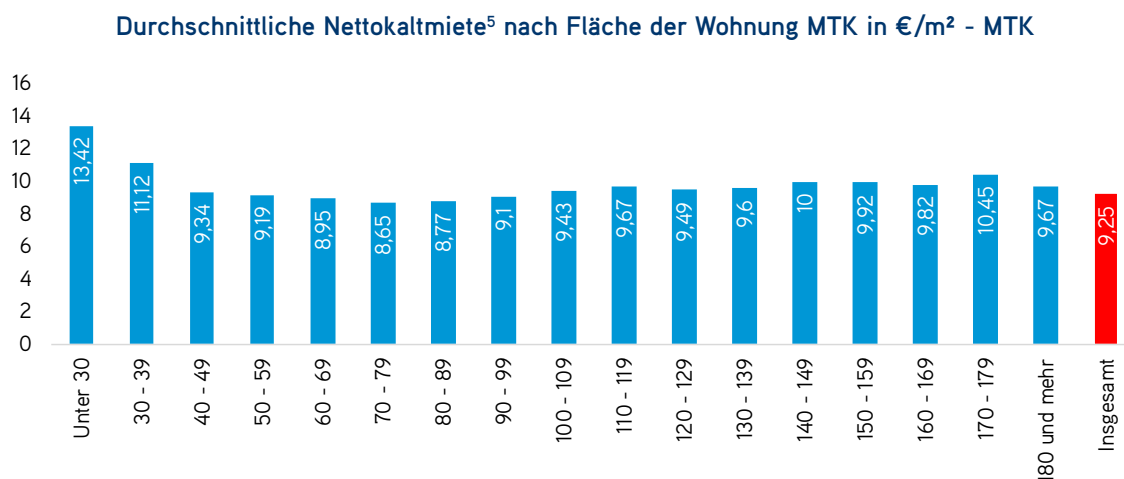


In den Kommunen zeigen sich unterschiedliche Nettokaltmieten, jedoch liegen alle im oberen Bereich. Während Eschborn (10,14 €/m²) und Bad Soden (10,22 €/m²), wie Frankfurt am Main (10,58 €/m²), die 10 Euro-Marke bereits überschritten haben, bewegt sich Flörsheim (8,55 €/m²) noch auf einer Höhe mit dem LK Offenbach.

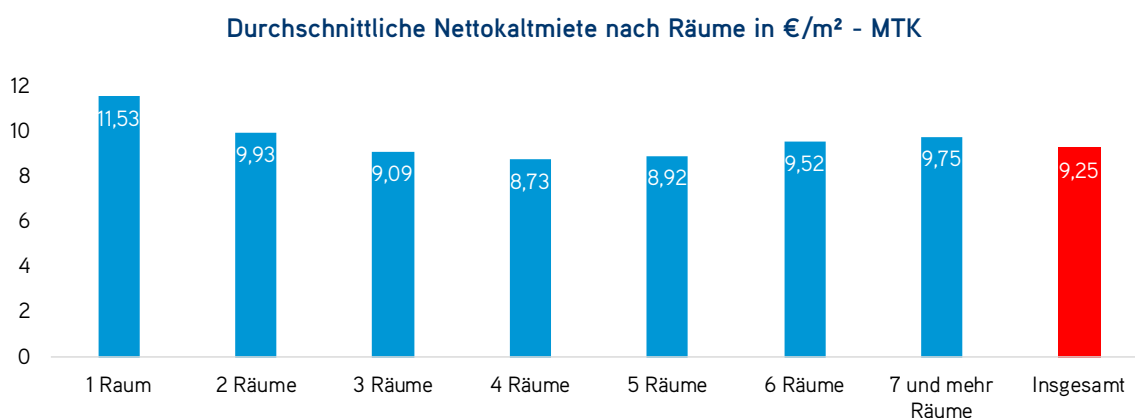
⁴ Quelle: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2025. Lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Wohnungskennzahlen: Durchschnittliche Nettokaltmiete - Version 2.0 | Stand: 13.05.2025 / 15:48:29

Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Zensus 2022: Durchschnittliche Nettokaltmiete



Insbesondere dringend benötigte kleine Wohnungen unter 30 m² (13,42 €/m²) und 30 bis 39 m² (11,12 €/m²) sind besonders teuer. Sie liegen deutlich über dem Schnitt von 9,25 €/m² für den Gesamtkreis.



Ähnlich stellt sich auch das Bild dar, wenn die Nettokaltmiete nach Räumen betrachtet wird. 1-Raum Wohnungen liegen mit 11,53 €/m² deutlich über dem Kreisschnitt.

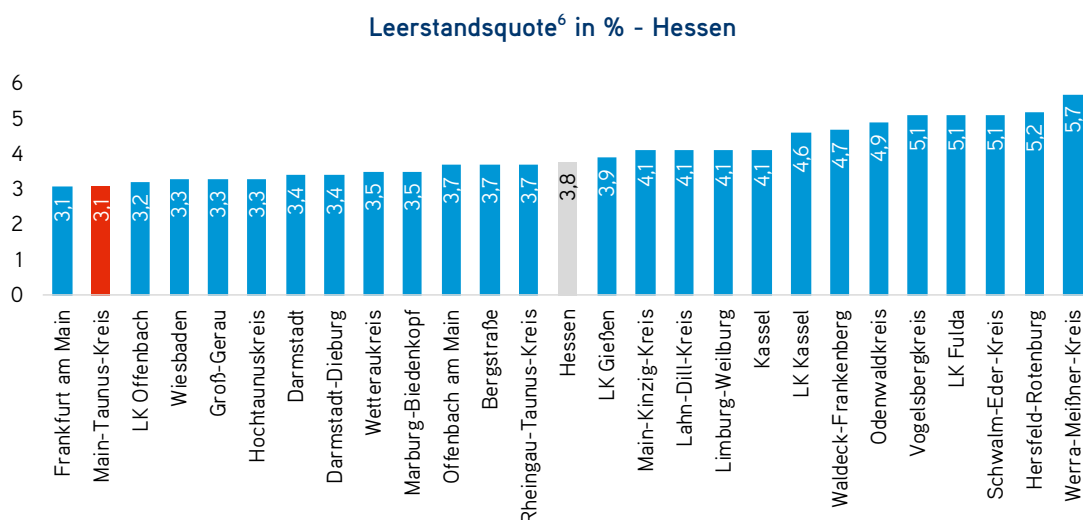
⁵ Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2025. Lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Wohnungskennzahlen: Durchschnittliche Nettokaltmiete nach Fläche der Wohnung (10 m²-Intervalle) - Version 2.0 | Stand: 10.06.2025 / 17:35:22 und - Wohnungskennzahlen: Durchschnittliche Nettokaltmiete nach Räume - Version 2.0 | Stand: 10.06.2025 / 18:06:22

Das SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

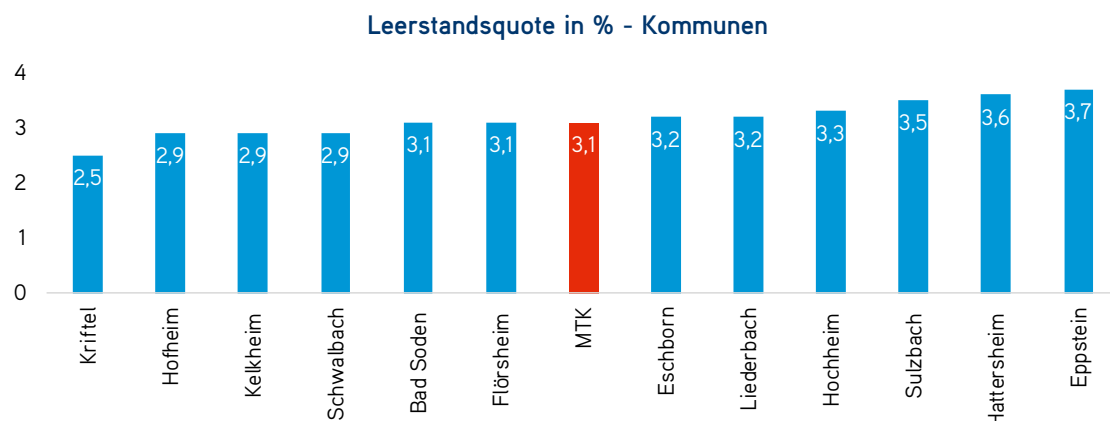
Zensus 2022: Leerstandsquote

Wohnungen werden als leerstehend bezeichnet, wenn sie weder vermietet sind, noch von der Eigentümerin oder dem Eigentümer selbst bewohnt werden. Die Leerstandsquote gibt den Anteil der leerstehenden Wohnungen an den Wohnungen insgesamt an.

Leerstand und Knappheit existieren räumlich und zeitlich nebeneinander. Aus den Leerstandsquoten können keine flächenhaften Generalisierungen bzw. vereinfachenden Aussagen für die Wohnungs- oder Stadterneuerungspolitik abgeleitet werden. Jedoch kann die Leerstandsquote Hinweise liefern: Eine hohe Leerstandsquote kann auf ein Überangebot an Wohnungen hindeuten, während eine niedrige Quote in der Regel auf eine hohe Nachfrage und knappe Ressourcen hinweist.



Mit einer Leerstandsquote von 3,1 % liegt der Main-Taunus-Kreis ganz weit vorne an der Spitze in Hessen, gleich auf mit Frankfurt am Main (3,1 %)

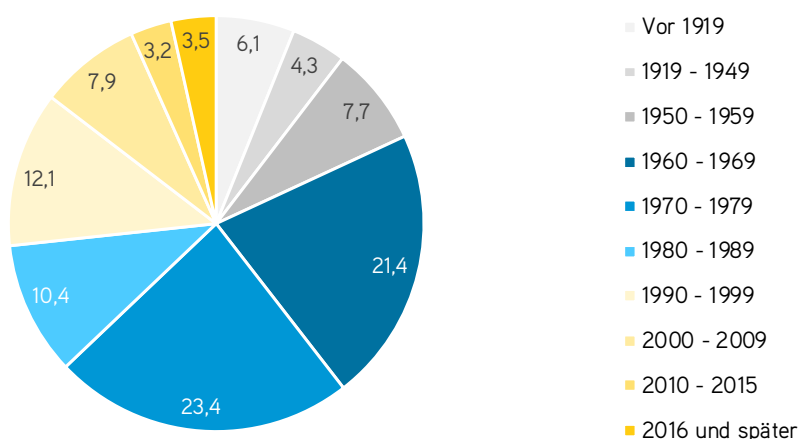


⁶ Quelle: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2025. Lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Wohnungskennzahlen: Leerstandsquote und Eigentumsquote - Version 2.0 | Stand: 21.05.2025 / 09:35:27

Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Zensus 2022: Wohnungen nach Baujahr

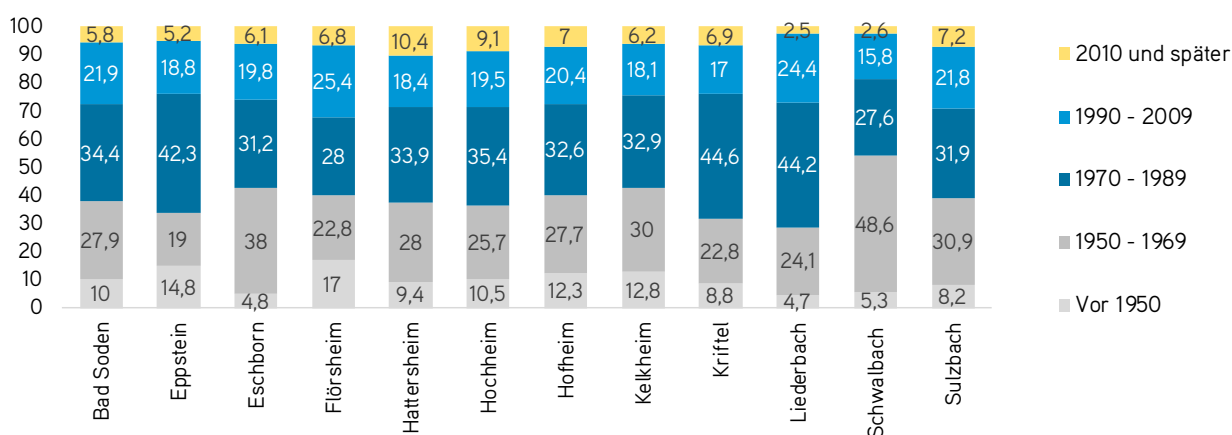
Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Baujahrzehnten⁷ in % - MTK



Die meisten Wohnungen im Main-Taunus-Kreis wurden in den 1960 und 70er-Jahren gebaut (rund 44,8 %). Seit 2010 wurden nur noch rund 6,7 % der Wohnungen im Main-Taunus-Kreis gebaut.

Unter den Kommunen stellt sich das Bild sehr unterschiedlich dar.

Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Baujahrzwanzigste in % - Kommunen



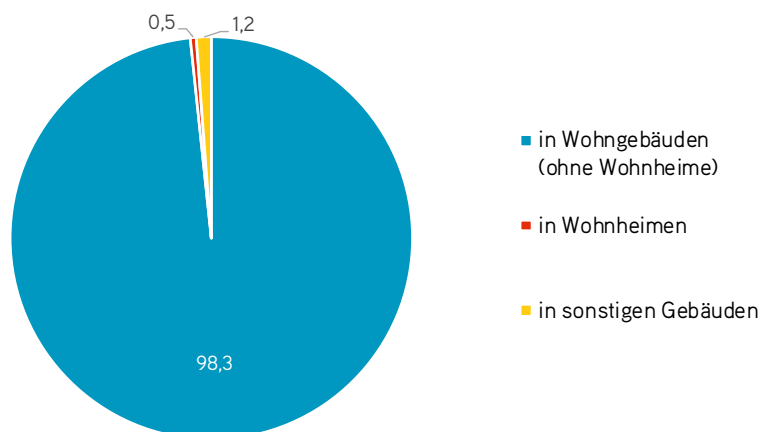
⁷ Quelle: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2025. Lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland - Wohnungen: Baujahr (Jahrzehnte) - Version 2.0 | Stand: 11.06.2025 / 17:36:49 und Wohnungen: Baujahr (Jahrzwanzigste) - Version 2.0 | Stand: 11.06.2025 / 17:16:42

Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Zensus 2022: Wohnungen in Wohngebäuden⁸

Kommunen	Wohnungen (Whg.)	Whg. auf 1.000 Einwohner	in Wohngebäuden	in Wohngebäuden (o. Wohnheimen)	in Wohnheimen	in sonstigen Gebäuden
Bad Soden	11.764	509	11.626	11.489	137	142
Eppstein	6.261	477	6.183	6.183	–	83
Eschborn	11.060	508	10.981	10.950	33	80
Flörsheim	10.016	467	9.901	9.861	37	118
Hattersheim	13.840	492	13.704	13.673	33	135
Hochheim	9.221	506	9.042	9.025	17	182
Hofheim	18.937	482	18.634	18.484	148	305
Kelkheim	13.849	489	13.679	13.661	14	169
Kriftel	5.440	484	5.375	5.243	130	67
Liederbach	4.017	457	3.983	3.983	–	33
Schwalbach	7.512	489	7.476	7.476	–	38
Sulzbach	4.611	521	4.549	4.548	4	59
MTK 2022	116.530	490	115.133	114.575	555	1.396

Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Art in % - MTK



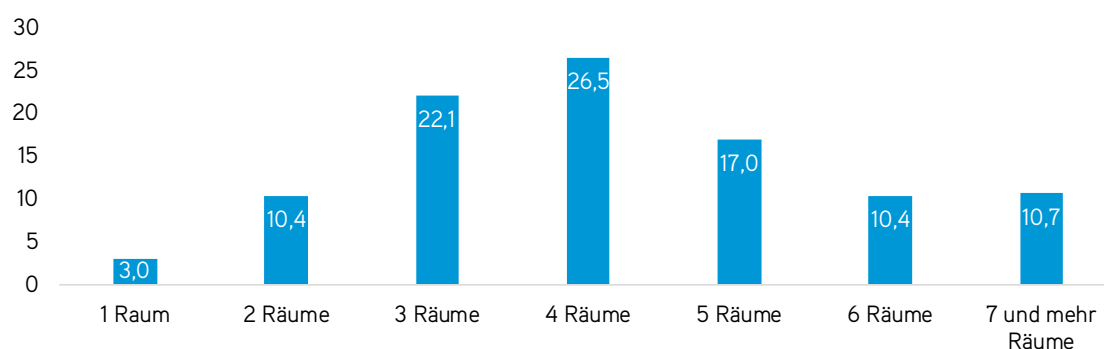
⁸ Quelle: © Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2024, Ergebnisse des Zensus 2022 - Gebäude- und Wohnungszählung, Ausgewählte Zensusergebnisse zu Wohnungen zum Stichtag 15. Mai 2022, Korrektur am 22.08.2024

Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Zensus 2022: Wohnungen in Wohngebäuden

Wohnungen nach Anzahl der Räume							
Kommunen	1 Raum	2 Räume	3 Räume	4 Räume	5 Räume	6 Räume	7 und mehr Räume
Bad Soden	573	1 329	2 781	3 085	1 630	1 045	1 320
Eppstein	105	497	1 044	1 519	1 142	875	1 079
Eschborn	498	1 438	2 880	2 788	1 763	915	778
Flörsheim	194	884	2 155	2 709	1 856	1 178	1 045
Hattersheim	554	1 542	3 376	3 989	2 109	1 190	1 085
Hochheim	201	1 038	2 186	2 497	1 555	896	847
Hofheim	428	1 439	3 615	5 140	3 565	2 260	2 489
Kelkheim	289	1 249	2 711	3 636	2 506	1 585	1 875
Kriftel	133	602	1 205	1 477	946	555	529
Liederbach	166	316	753	1 084	765	519	412
Schwalbach	266	1 170	1 832	1 833	1 179	634	592
Sulzbach	94	571	1 181	1 167	768	454	373
MTK 2022	3 501	12 069	25 709	30 921	19 787	12 108	12 429

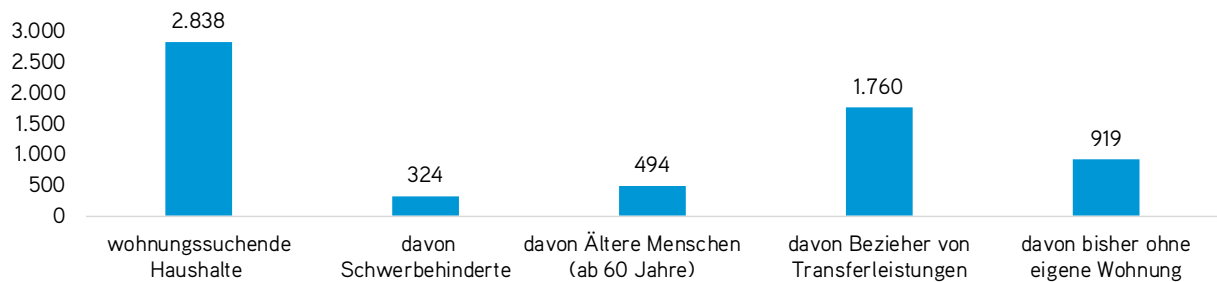
Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Art in % - MTK



Statistisches zum Sonderthema Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Sozialwohnungssuchende

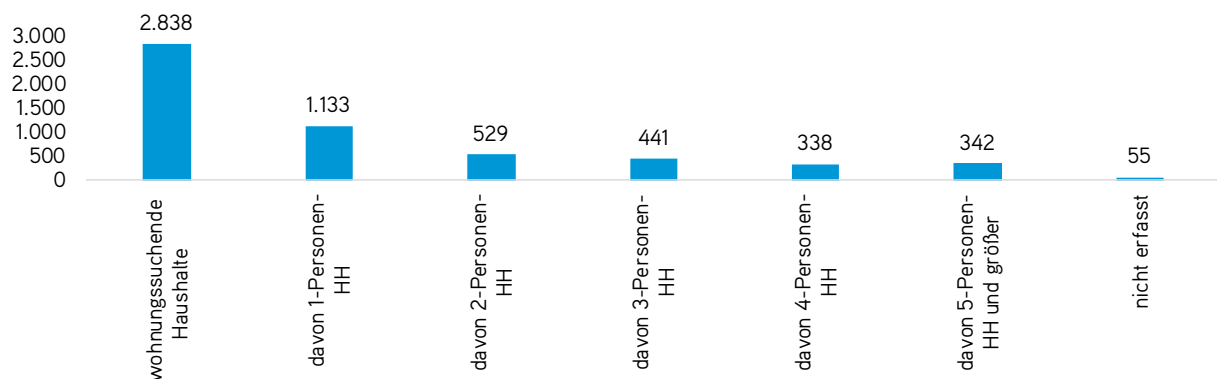
Sozialwohnungssuchende Haushalte mit geringem Einkommen⁹ nach Merkmalen - MTK



Im Jahr 2024 wurden 2.838 sozialwohnungssuchende Haushalte mit geringem Einkommen gemeldet. Rund 62 % der Wohnungssuchenden Haushalte beziehen Transferleistungen. Etwa 17,4 der Wohnungssuchenden sind Menschen ab dem 60. Lebensjahr.

Zudem wurden 65 weitere Haushalte mit mittleren Einkommen sozialwohnungssuchend gemeldet.

Sozialwohnungssuchende Haushalte mit geringem Einkommen nach Merkmalen - MTK

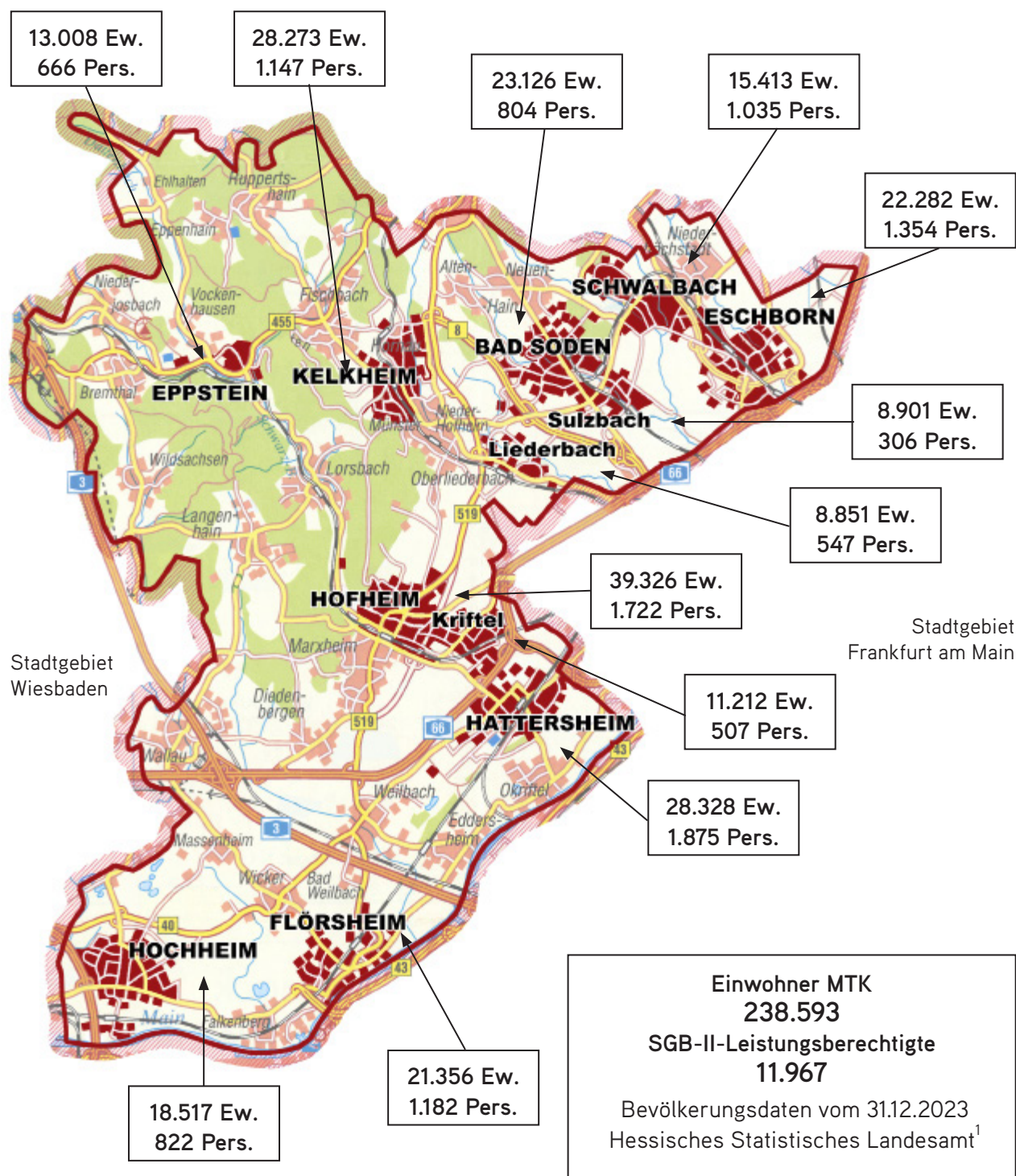


Unter den 2.838 Sozialwohnungssuchenden Haushalten waren rund 40 % 1-Personen Haushalte gemeldet. Hinzu kamen 18,6 % 2-Personen Haushalte, die eine Sozialwohnung benötigen. Ebenfalls rund 40 % der Wohnungssuchenden Haushalte waren 3-Personen oder mehr in einem Haushalt.

⁹ **Quelle:** Sozialwohnungssuchende Haushalte (am 1. November) im MTK, Erfassung gem. Erlass; 2 § 9 WoFG = Wohnraumförderungsgesetz, § 9 Einkommensgrenzen, in Verb. Mit DVWoFG (Wohnraumförderungsgesetz-Durchführungsverordnung): Meldung der wohnungssuchenden Haushalte mit Jahreseinkommen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 HWoFG

Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Kreiskarte mit Anzahl der Leistungsberechtigten



¹ Zum Zeitpunkt der Erstellung lagen die Bevölkerungsdaten für Dezember 2024 nicht vor. Deshalb werden hier die Daten von 2023 (Zensus 2022) verwendet. / **Kartografie:** Die Kreiskarte wurde uns mit freundlicher Genehmigung vom © Kartografie Verwaltungs-Verlag München – www.stadtplan.net – Lizenz-Nr. 07/05/71 zur Verfügung gestellt.

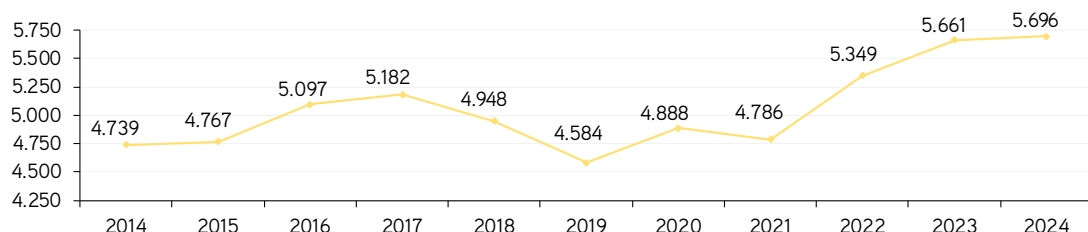
Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Personen- und Altersstruktur²

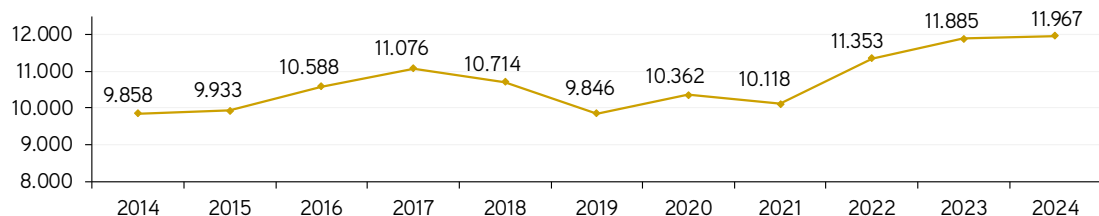
MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	4.888	4.786	5.349	5.661	5.696	35	0,6
Personen	10.362	10.118	11.353	11.885	11.967	82	0,7
davon männlich	5.227	5.074	5.430	5.756	5.883	127	2,2
davon weiblich	5.135	5.044	5.923	6.129	6.084	-45	-0,7
davon deutsch	5.193	4.980	4.594	4.607	4.473	-134	-2,9
davon männliche Personen	2.635	2.533	2.336	2.333	2.286	-47	-2,0
davon weibliche Personen	2.558	2.447	2.258	2.274	2.187	-87	-3,8
davon nicht deutsch	5.169	5.138	6.759	7.278	7.494	216	3,0
davon männliche Personen	2.592	2.541	3.094	3.423	3.597	174	5,1
davon weibliche Personen	2.577	2.597	3.665	3.855	3.897	42	1,1
davon behinderte Menschen	462	437	395	388	359	-29	-7,5
davon männliche Personen	287	270	234	231	221	-10	-4,3
davon weibliche Personen	175	167	161	157	138	-19	-12,1

MTK	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2019	
							absolut	in %
BG	4.584	4.888	4.786	5.349	5.661	5.696	1.112	24,3
Personen	9.846	10.362	10.118	11.353	11.885	11.967	2.121	21,5

Bedarfsgemeinschaften im Verlauf SGB II MTK



Anzahl der Personen im Verlauf SGB II MTK



Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Personen- und Altersstruktur

Kommunen	BG	Personen	Personen		davon deutsch		davon nicht deutsch	
			m	w	m	w	m	w
Bad Soden	417	804	396	408	137	131	259	277
Eppstein	319	666	328	338	102	82	226	256
Eschborn	627	1.354	687	667	238	217	449	450
Flörsheim	556	1.182	609	573	235	221	374	352
Hattersheim	916	1.875	907	968	448	439	459	529
Hochheim	395	822	392	430	153	174	239	256
Hofheim	810	1.722	834	888	330	315	504	573
Kelkheim	542	1.147	562	585	196	195	366	390
Kriftel	247	507	256	251	90	95	166	156
Liederbach	242	547	275	272	83	58	192	214
Schwalbach	462	1.035	472	563	219	215	253	348
Sulzbach	163	306	165	141	55	45	110	96
MTK	5.696	11.967	5.883	6.084	2.286	2.187	3.597	3.897

Wesentliche Statistische Daten

- Im Dezember 2024 verzeichnete der Main-Taunus-Kreis 11.967 Leistungsberechtigte im SGB II.
- Die Leistungsberechtigten bildeten insgesamt 5.696 Bedarfsgemeinschaften (BG).
- Zunächst sank die Zahl der Personen im SGB II im Jahr 2021 mit 10.118 Personen fast auf das Niveau des Jahres 2015 (9.933 Personen). In der Folge Russlands Krieges gegen die Ukraine, stiegen jedoch die Zahlen der Personen erneut an.

> Von insgesamt 11.967 Personen waren im Dezember 2024

- 8.346 Personen erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb),
- 3.621 Personen nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte,
- 4.228 (-63 zum Vorjahr) Personen Minderjährige und davon 3.526 (-73 zum Vorjahr) Kinder (unter 15 Jahre),
- mit 7.494 (+216 zum Vorjahr) Personen 62,6 % der Leistungsberechtigten nicht Deutsche.

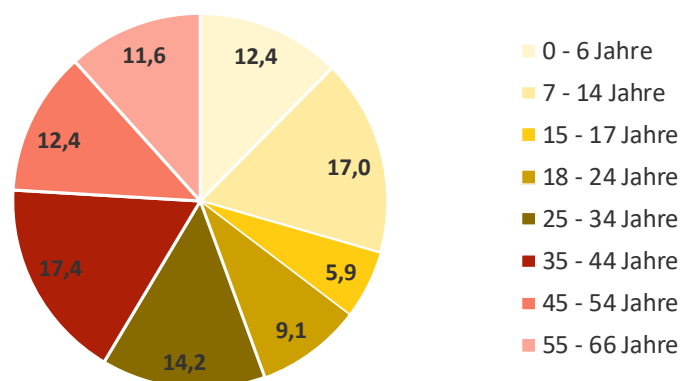
² **Daten SGB II:** Die Daten zur Hilfeempfängerstruktur werden durch eigene Erhebung für den Berichtsmonat Dezember generiert. Seit 2013 werden Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen und sog. Personen des besonderen Personenkreises ausgeschlossen.

Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Personen- und Altersstruktur

Kommunen	0 bis 2 Jahre	3 bis 6 Jahre	7 bis 14 Jahre	15 bis 17 Jahre	18 bis 24 Jahre	25 bis 34 Jahre	35 bis 44 Jahre	45 bis 54 Jahre	55 bis 66 Jahre ³	Per- sonen
Bad Soden	28	68	129	43	64	136	130	106	100	804
Eppstein	23	49	125	35	69	94	116	86	69	666
Eschborn	69	99	232	85	125	161	232	178	173	1.354
Flörsheim	55	101	200	53	105	187	216	140	125	1.182
Hattersheim	80	148	309	105	156	256	317	270	234	1.875
Hochheim	24	63	158	48	78	123	139	88	101	822
Hofheim	63	153	298	108	161	239	305	190	205	1.722
Kelkheim	52	104	188	63	117	158	210	117	138	1.147
Kriftel	24	30	78	40	36	83	101	61	54	507
Liederbach	23	49	102	38	48	74	87	78	48	547
Schwalbach	63	87	176	65	87	142	174	129	112	1.035
Sulzbach	9	24	43	19	40	43	50	43	35	306
MTK 2024	513	975	2.038	702	1.086	1.696	2.077	1.486	1.394	11.967
MTK 2023	565	1.004	2.030	692	949	1.716	2.057	1.456	1.416	11.885
Veränderung absolut	-52	-29	8	10	137	-20	20	30	-22	82
in %	-9,2	-2,9	0,4	1,4	14,4	-1,2	1,0	2,1	-1,6	0,7

Anteil Altersklassen SGB II im Main-Taunus-Kreis 2024



³ Ab dem 01.01.2012 sind Personen ab dem Geburtsjahrgang 1947 von der stufenweisen Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre betroffen. Seit 2014 werden auch diese Personen statistisch abgebildet.

Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

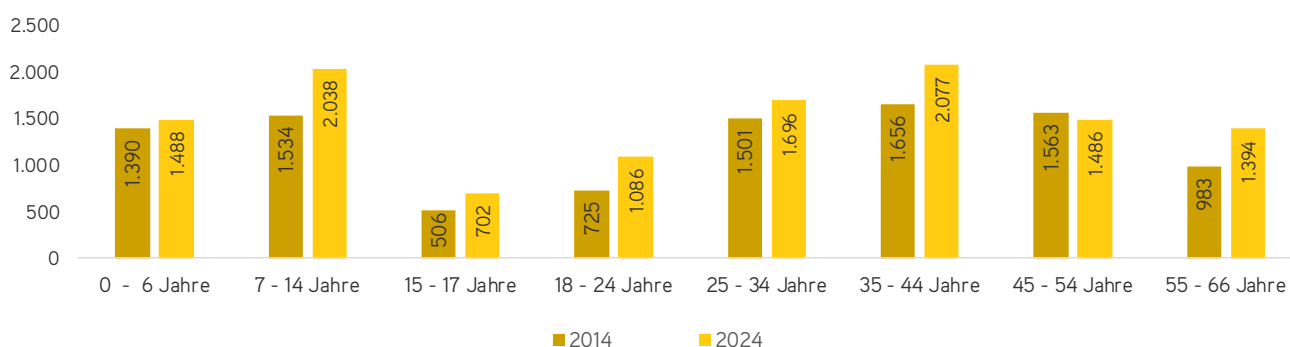
Personen- und Altersstruktur

Altersklassen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2019	
							absolut	in %
0 - 2 Jahre	573	591	542	547	565	513	-60	-10,5
3 - 6 Jahre	900	937	906	1.035	1.004	975	75	8,3
7 - 14 Jahre	1.662	1.699	1.657	1.941	2.030	2.038	376	22,6
15 - 17 Jahre	466	484	531	655	692	702	236	50,6
18 - 24 Jahre	797	818	744	856	949	1.086	289	36,3
25 - 34 Jahre	1.497	1.599	1.492	1.627	1.716	1.696	199	13,3
35 - 44 Jahre	1.600	1.737	1.714	1.947	2.057	2.077	477	29,8
45 - 54 Jahre	1.270	1.333	1.331	1.419	1.456	1.486	216	17,0
55 - 64 Jahre	1.031	1.115	1.138	1.250	1.315	1.290	259	25,1
ab 65 Jahre ³	50	49	63	76	101	104	54	108,0
MTK	9.846	10.362	10.118	11.353	11.885	11.967	2.121	21,5

Bei mittelfristiger Betrachtung eines Zeitraumes von fünf Jahren zwischen 2019 und 2024 (siehe Tabelle oben), ergibt sich für den MTK eine Zunahme von 2.121 (+21,5 %) Personen. Die Zunahme ist in erster Linie bedingt durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine. Die Zunahme verteilt sich daher auf fast alle Altersgruppen. Insbesondere auch die Zahl ab 65-Jährigen hat sich seit 2019 verdoppelt.

Seit 2014 sind im SGB II 2.109 Personen hinzugekommen. Das sind gut 21 % mehr als vor 10 Jahren (siehe Grafik unten; 2014 = 9.858 / 2024 = 11.967). In ein Verhältnis zu der altersgleichen Bevölkerung gesetzt, sind über alle Jahre hinweg die besonders betroffenen Altersklassen im SGB II Kinder und Jugendliche.

Altersklassen im Verlauf SGB II - 2014 zu 2024 (10 Jahre)



Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

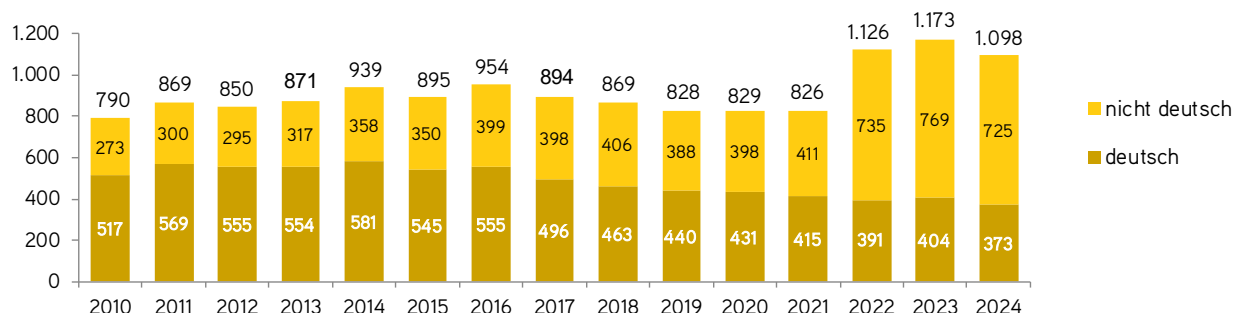
Alleinerziehende

Alleinerziehende SGB II	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
alleinerziehende Personen	829	826	1.126	1.173	1.098	-75	-6,4
davon männlich	36	31	40	56	50	-6	-10,7
davon weiblich	793	795	1.086	1.117	1.048	-69	-6,2
davon deutsch	431	415	391	404	373	-31	-7,7
davon männliche Personen	22	16	17	24	21	-3	-12,5
davon weibliche Personen	409	399	374	380	352	-28	-7,4
davon nicht deutsch	398	411	735	769	725	-44	-5,7
davon männliche Personen	14	15	23	32	29	-3	-9,4
davon weibliche Personen	384	396	712	737	696	-41	-5,6

Die Zahl der Alleinerziehenden (1.098) im SGB II – überwiegend Frauen – ist in Folge von Russlands Krieg gegen die Ukraine immer noch auf einem hohen Niveau.

Diverse Vermittlungshemmnisse sind bei Alleinerziehenden vorhanden. Um für sich und ihre Kinder zu sorgen, brauchen Alleinerziehende Zeit und Ressourcen aller Art. Oft gelingt es Alleinerziehenden nur eine Teilzeitarbeit zu finden, und diese häufig auch nur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Viele Löhne stagnieren und können oft nicht mehr die eigene Existenz sichern, zumal Kosten für Wohnraum und allgemeine Lebensführung stetig steigen. Arbeitsverdichtung und Belastungen nehmen ständig zu. Gleichzeitig wachsen die Anforderungen der nicht entlohten Haus- und Erziehungsarbeit in der Familie. Für viele Frauen – zugespitzt gilt dies für Alleinerziehende – bedeutet dies eine enorme Doppelbelastung. Sie können, wegen der Erziehung von Kindern, den Anforderungen des Arbeitsmarktes nicht oder nur teilweise entsprechen und kommen somit schnell in den Leistungsbezug. Nach wie vor gilt es, die Betreuung der Kinder sicherzustellen und die lokale Versorgung mit Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen weiter auszubauen.

Alleinerziehende SGB II nach Staatszugehörigkeit 2010 - 2024



Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

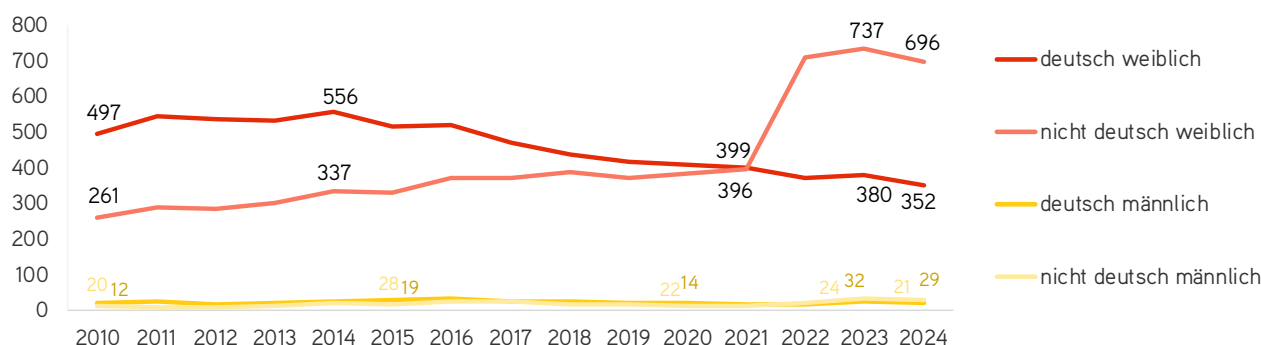
Alleinerziehende

Kommunen	SGB II BG gesamt	Alleinerziehenden BG (AE)			Anteil AE an BG SGB II in %
		gesamt	davon deutsch	davon nicht deutsch	
Bad Soden	417	83	20	63	19,9
Eppstein	319	66	12	54	20,7
Eschborn	627	111	21	90	17,7
Flörsheim	556	100	43	57	18,0
Hattersheim	916	176	73	103	19,2
Hochheim	395	76	39	37	19,2
Hofheim	810	161	58	103	19,9
Kelkheim	542	109	39	70	20,1
Kriftel	247	35	12	23	14,2
Liederbach	242	50	9	41	20,7
Schwalbach	462	98	37	61	21,2
Sulzbach	163	33	10	23	20,2
MTK 2022	5.696	1.098	373	725	19,3

Im Jahr 2024 machte die Fallgruppe der Alleinerziehenden gut 19 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften im SGB II aus. Die Hilfebedürftigkeit von Alleinerziehenden sowie die Bezugsdauer von Hilfeleistungen sind aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit überdurchschnittlich ausgeprägt.

In der Folge des Krieges in der Ukraine erhielten 271 schutzsuchende Alleinerziehende SGB II-Leistungen. Im Dezember 2024 kamen nahezu 25 Prozent aller Alleinerziehenden aus der Ukraine.

Alleinerziehende SGB II nach Staatszugehörigkeit 2010 - 2024



Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Kosten der Unterkunft

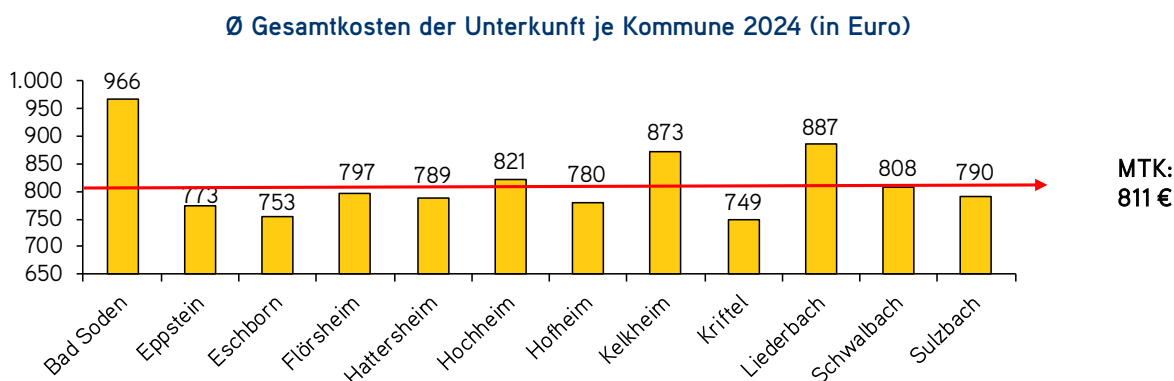
Monatliche Kosten der Unterkunft (KDU) eines Haushaltes (in €)			Kostenart	Kosten- gesamt	Anteil an Ge- samt in %	Ø Kosten
KDU bei insgesamt 4.779 BG mit einem SGB II Leistungsbezieher				3.877.639 €		811 €
			Grundkosten:	2.764.823 €	71,3	586 €
			Nebenkosten:	611.480 €	15,8	142 €
			Heizkosten:	501.336 €	12,9	129 €
Ø Kosten der Unterkunft inkl. Heizung und Nebenkosten nach Anzahl der Personen pro Haushalt						
Kommunen	1	2	3	4	mehr als 4	
Bad Soden	641 €	841 €	1.128 €	1.484 €	1.828 €	
Eppstein	497 €	715 €	896 €	1.085 €	1.097 €	
Eschborn	510 €	630 €	979 €	925 €	1.173 €	
Flörsheim	549 €	727 €	920 €	994 €	1.276 €	
Hattersheim	565 €	799 €	918 €	985 €	1.200 €	
Hochheim	571 €	759 €	868 €	1.005 €	1.271 €	
Hofheim	557 €	736 €	860 €	898 €	1.284 €	
Kelkheim	563 €	784 €	931 €	1.131 €	1.574 €	
Kriftel	511 €	650 €	888 €	1.037 €	1.160 €	
Liederbach	623 €	848 €	891 €	1.094 €	1.478 €	
Schwalbach	588 €	758 €	919 €	957 €	1.035 €	
Sulzbach	618 €	804 €	968 €	1.084 €	1.320 €	
MTK 2024	563 €	753 €	922 €	1.026 €	1.295 €	
MTK 2023	560 €	750 €	880 €	1.012 €	1.273 €	
MTK 2022	519 €	681 €	816 €	929 €	1.129 €	
MTK 2021	501 €	666 €	782 €	867 €	996 €	
MTK 2020	489 €	644 €	762 €	845 €	975 €	

› Es ist zu beachten: Von 2020 bis 2022 wurden die Mietabsenkungen wegen der Corona Pandemie, teilweise ausgesetzt (§ 67 SGB II). Mit dem Bürgergeld gilt bei Neuantrag die sog. Karenzzeit, in der eine Angemessenheitsprüfung ausgesetzt wird. Eine Vergleichbarkeit mit vorhergehenden Jahren ist daher nur eingeschränkt gegeben.

› Die Darstellung der KdU ist in keiner Weise als Mietspiegel anzusehen, bzw. als solcher heranzuziehen.

Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Kosten der Unterkunft



Ø Kosten der Unterkunft inkl. Heizung und Nebenkosten					
Kommunen	Grundmiete	Nebenkosten	Heizkosten	Ø Gesamtkosten pro BG	BG mit KDU
Bad Soden	781 €	133 €	130 €	966 €	357
Eppstein	555 €	135 €	125 €	773 €	292
Eschborn	573 €	126 €	123 €	753 €	481
Flörsheim	568 €	136 €	128 €	797 €	484
Hattersheim	545 €	152 €	128 €	789 €	840
Hochheim	561 €	151 €	137 €	821 €	301
Hofheim	534 €	144 €	132 €	780 €	656
Kelkheim	693 €	125 €	111 €	873 €	470
Kriftel	534 €	131 €	108 €	749 €	193
Liederbach	642 €	157 €	155 €	887 €	190
Schwalbach	541 €	170 €	159 €	808 €	401
Sulzbach	557 €	128 €	118 €	790 €	114
MTK 2024	586 €	142 €	129 €	811 €	4.779
MTK 2023	572 €	137 €	128 €	797 €	4.680
MTK 2022	515 €	131 €	122 €	730 €	4.561
MTK 2021	492 €	123 €	92 €	684 €	4.277
MTK 2020	480 €	121 €	93 €	671 €	4.401

In der Auswertung enthalten sind 46 Bedarfsgemeinschaften mit selbstbewohntem Wohn- oder Hauseigentum, die eine Belastung durch KdU hatten (z.B. Grundsteuer, Darlehenszinsen, Versicherungen).

Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

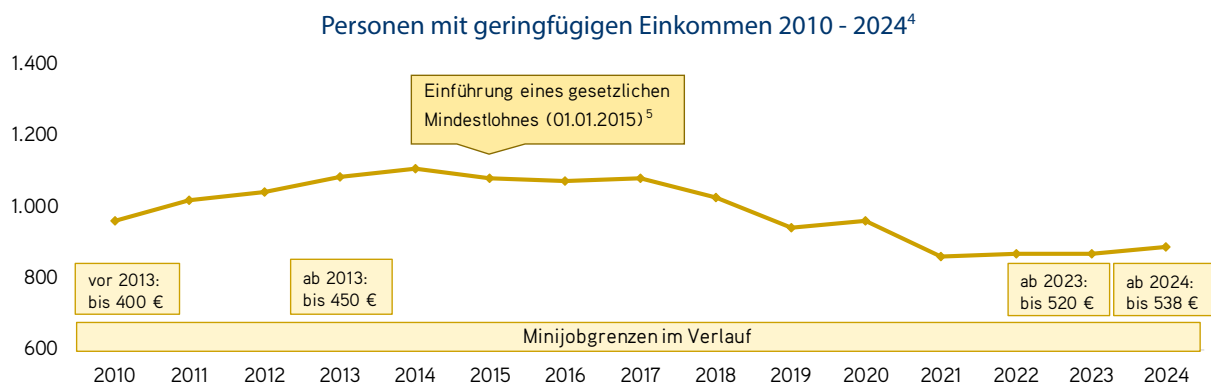
Bruttoerwerbseinkommen im SGB II

Erwerbseinkommen im SGB II	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	1.738	1.674	1.580	1.623	1.684	61	3,8
Personen	1.914	1.846	1.762	1.826	1.906	80	4,4
davon männlich	1.032	1.018	940	948	1.002	54	5,7
davon weiblich	882	828	822	878	904	26	3,0
davon deutsch	865	809	731	755	724	-31	-4,1
davon männliche Personen	386	383	336	330	309	-21	-6,4
davon weibliche Personen	479	426	395	425	415	-10	-2,4
davon nicht deutsch	1.049	1.037	1.031	1.071	1.182	111	10,4
davon männliche Personen	646	635	604	618	693	75	12,1
davon weibliche Personen	403	402	427	453	489	36	7,9

Erwerbseinkommensbezieher nach Einkommensklassen					
Kommunen	bis 538 ⁴	539 - 1.000	1.001 - 1.400	ab 1.401	Personen
Bad Soden	70	23	20	23	136
Eppstein	50	18	20	15	103
Eschborn	89	34	33	48	204
Flörsheim	90	32	32	40	194
Hattersheim	150	53	57	59	319
Hochheim	72	19	23	26	140
Hofheim	122	50	43	54	269
Kelkheim	82	33	38	41	194
Kriftel	37	6	4	25	72
Liederbach	40	15	18	12	85
Schwalbach	65	31	16	26	138
Sulzbach	20	9	15	8	52
MTK 2024	887	323	319	377	1.906
MTK 2023	881	328	287	330	1.826
MTK 2022	874	360	247	281	1.762
MTK 2021	911	404	268	263	1.846

Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Bruttoerwerbseinkommen im SGBII



Erwerbseinkommensbezieher nach Altersklassen ⁶							
Kommunen	15 - 24 Jahre	25 - 34 Jahre	35 - 44 Jahre	45 - 54 Jahre	55 - 66 Jahre	Personen	BG
Bad Soden	19	28	37	28	24	136	129
Eppstein	25	18	25	17	18	103	94
Eschborn	33	39	52	45	35	204	177
Flörsheim	30	37	57	40	30	194	167
Hattersheim	52	57	87	71	52	319	282
Hochheim	31	26	33	21	29	140	125
Hofheim	50	51	70	51	47	269	237
Kelkheim	36	40	53	30	35	194	167
Kriftel	12	17	24	14	5	72	67
Liederbach	19	10	27	22	7	85	70
Schwalbach	27	23	35	28	25	138	120
Sulzbach	12	7	19	11	3	52	49
MTK 2024	346	353	519	378	310	1.906	1.684
MTK 2023	279	345	516	374	312	1.826	1.623
MTK 2022	224	327	496	393	322	1.762	1.580
MTK 2021	188	363	556	392	347	1.846	1.674
MTK 2020	216	411	540	408	339	1.914	1.738

⁴ Anmerkung: Vor Okt. 2022 durften Minijobber nur bis zu 450 € im Monat verdienen. Ab dem 01.10.2022 dürfen Minijobber bis zu 520 € im Monat verdienen. Ab dem Jahr 2023 wurden die Einkommensklassen auf „bis 520 €“ umgestellt. Seit Jan. 2024 liegt die Grenze bei 538 €.

⁵ Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG), allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn für Arbeitnehmer

⁶ Anmerkung: Seit 2014 Umstellung der Altersklassen aufgrund der stufenweisen Anhebung der Altersgrenze von 65 auf 67

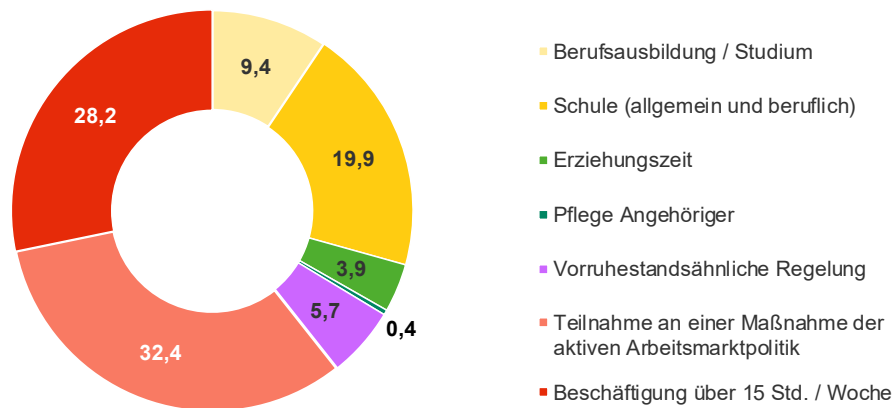
Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Arbeitslosigkeit nach §16 SGB III

Von insgesamt 11.967 Personen im SGB II sind 8.346 Personen sogenannte erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Im Monat Dezember waren im SGB II 4.845 Personen arbeitslos gemeldet. Weiterhin wurden 3.249 Personen als nicht arbeitslos gemeldet. Im Sinne des SGB III als „nicht arbeitslos“ gelten unter anderem Personen mit einer Beschäftigung über 15 Std. / Wo., Teilnahme an einer Maßnahme oder auch Personen mit arbeitsmarktbedingtem Sonderstatus. Bei der folgenden Auflistung der Personen, die einem Kriterium entsprechen, nach dem sie als „nicht arbeitslos“ gelten, ist es möglich, dass einzelne Personen doppelt vorkommen, da sie mehreren Kriterien gleichzeitig entsprechen können⁷.

Kriterium der Abmeldung von Arbeitslosigkeit	2020	2021	2022	2023	2024
Berufsausbildung / Studium	269	232	227	242	314
Schule (allgemein und beruflich)	606	588	657	543	668
Erziehungszeit	461	403	411	350	132
Pflege Angehöriger	35	50	43	27	13
Vorruhestandsähnliche Regelung ⁸	449	477	508	344	192
Teilnahme a. Maßnahme d. aktiven Arbeitsmarktpolitik	1.137	1.194	697	707	1.089
Beschäftigung über 15 Std. / Woche	1.156	1.049	882	878	948
Kriterien nicht arbeitslos und z. Z. nicht vermittelbar	4.113	3.993	3.425	3.191	3.356
Personen nicht arbeitslos und z. Z. nicht vermittelbar	3.785	3.704	3.323	3.010	3.249

Von 3.356 Kriterien, nach denen Personen als nicht arbeitslos gelten, sind Personen in %:



⁷ Die Liste der Ausschlusskriterien, die aus der Arbeitslosigkeit abmelden, ist nicht vollständig. So sind z.B. weitere Kriterien, wie Krankheit, Erwerbsminderungsrente u.a. nicht aufgeführt.

Bei der Auswertung der Kriterien, die aus der Arbeitslosigkeit abmelden, können Personen doppelt erfasst werden. Beispielsweise kann eine Person in einer Maßnahme sein und gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Rundungsbedingt kann die Summe der Anteile von 100 % abweichen.

⁸ § 5 (8) Übergangsregelung seit 01.01.2023 (zu §53a Abs.2 SGBII rentenähnliche Leistung).

Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Schul- und Berufsausbildung

SGB II Personen ab 15 Jahre: Schul- und Berufsausbildung							
Erwerbsfähige Leistungsbezieher im SGB II		Schulbildung					
			mit Schulbildung (Abitur bis Sonder-/Förderschule)	ohne (anerk.) Schulbildung ¹⁰ aber mit Berufsausbildung	ohne (anerk.) Ausbildung und ohne (anerk.) Schulabschluss ⁹	noch in schulischer Ausbildung	noch nicht erfasst
Berufsausbildung		8.346	3.167	127	4.195	834	23
	Hochschule / Fachhochschule (Fachhochschul-/Universitätsabschluss, Promotion, Habilitation)	211	181	30			
	Fachschule (Techniker / Meister)	57	53	4			
	betriebliche / außerbetriebliche Ausbildung (z.B. Geselle, Techniker und Meister ohne Abschluss)	813	748	65			
	Berufsfachschule (Berufliche-Schulische-Ausbildung)	294	266	28			
	ohne (anerkannte) Berufsausbildung aber mit Schulbildung	1.919	1.919	—			
	ohne (anerk.) Berufsausbildung und ohne (anerk.) Schulbildung	4.195			4.195		
	ohne Ausbildung, da noch in schulischer Ausbildung	834				834	
	noch nicht erfasst	23					23

Bei der Gesamtbetrachtung von 8.346 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (15-65 Jahre) im SGB II zeigt sich, dass alleine 50,3 % der Personen (4.195) weder eine Berufsausbildung noch eine Schulbildung erworben haben.

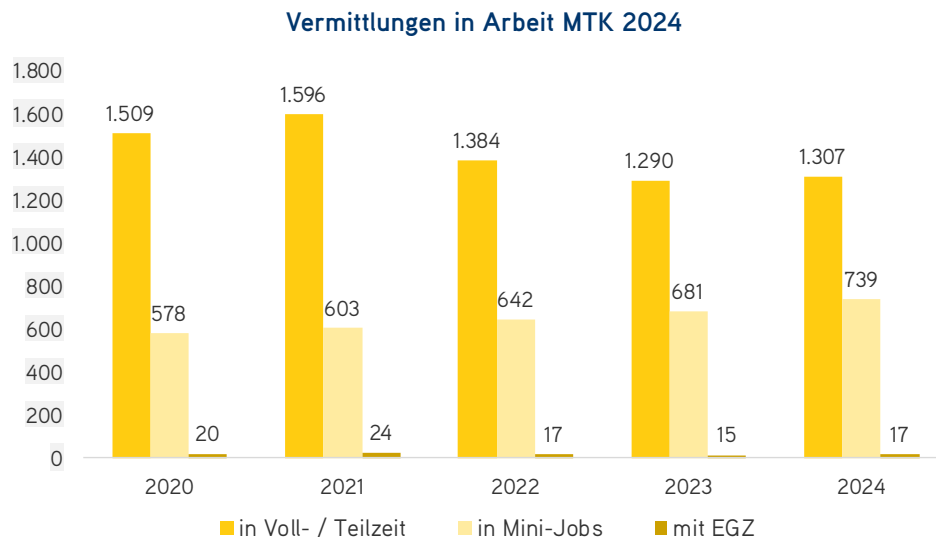
Bezogen auf alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dominieren bei der Schulbildung mit 19,3 % die Hauptschulabschlüsse (1.610 Personen). Dahinter folgt der Abschluss Mittlere Reife mit 10,8 % (905 Personen).

Die mit Abstand größte Gruppe bei der Berufsausbildung bilden jene Personen, die eine betriebliche / außerbetriebliche Ausbildung abgeschlossen haben mit 9,7 % (813 Personen).

⁹ ohne Schulbildung: kein Schulabschluss, unbekannter Schulabschluss oder (noch nicht anerkannter) ausländischer Abschluss

Das SGB II – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Vermittlungen in den Arbeitsmarkt



Eingliederungszuschuss – Nachteilsausgleich für Arbeitgeber

Der Eingliederungszuschuss ist ein Angebot der aktiven Arbeitsförderung des kommunalen Jobcenters. Mit der Förderung können Unternehmen einen Zuschuss zum monatlichen Arbeitsentgelt erhalten, wenn sie eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen. Der Zuschuss dient zum Ausgleich von zu erwartenden Einschränkungen der Arbeitsleistung, die z.B. aufgrund langer Arbeitslosigkeit, gesundheitlicher Einschränkungen oder fehlendem Berufsabschluss bestehen können. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich am monatlichen Bruttoentgelt und soll anfängliche Defizite der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers ausgleichen. Der tatsächliche Förderumfang richtet sich an den bestehenden Hemmnissen und den Anforderungen an den jeweiligen Arbeitsplatz aus. Die Regelförderung ist auf maximal 12 Monate und 50 Prozent des zu berücksichtigenden Bruttoentgeltes begrenzt. Der Anteil des Unternehmens am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in pauschalierter Form berücksichtigt. Für behinderte und schwerbehinderte Menschen und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann der Leistungsumfang erweitert werden. Bei dem Eingliederungszuschuss handelt es sich um eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung des kommunalen Jobcenters. Es fanden Einstellungen in unterschiedlichen Berufszweigen statt.



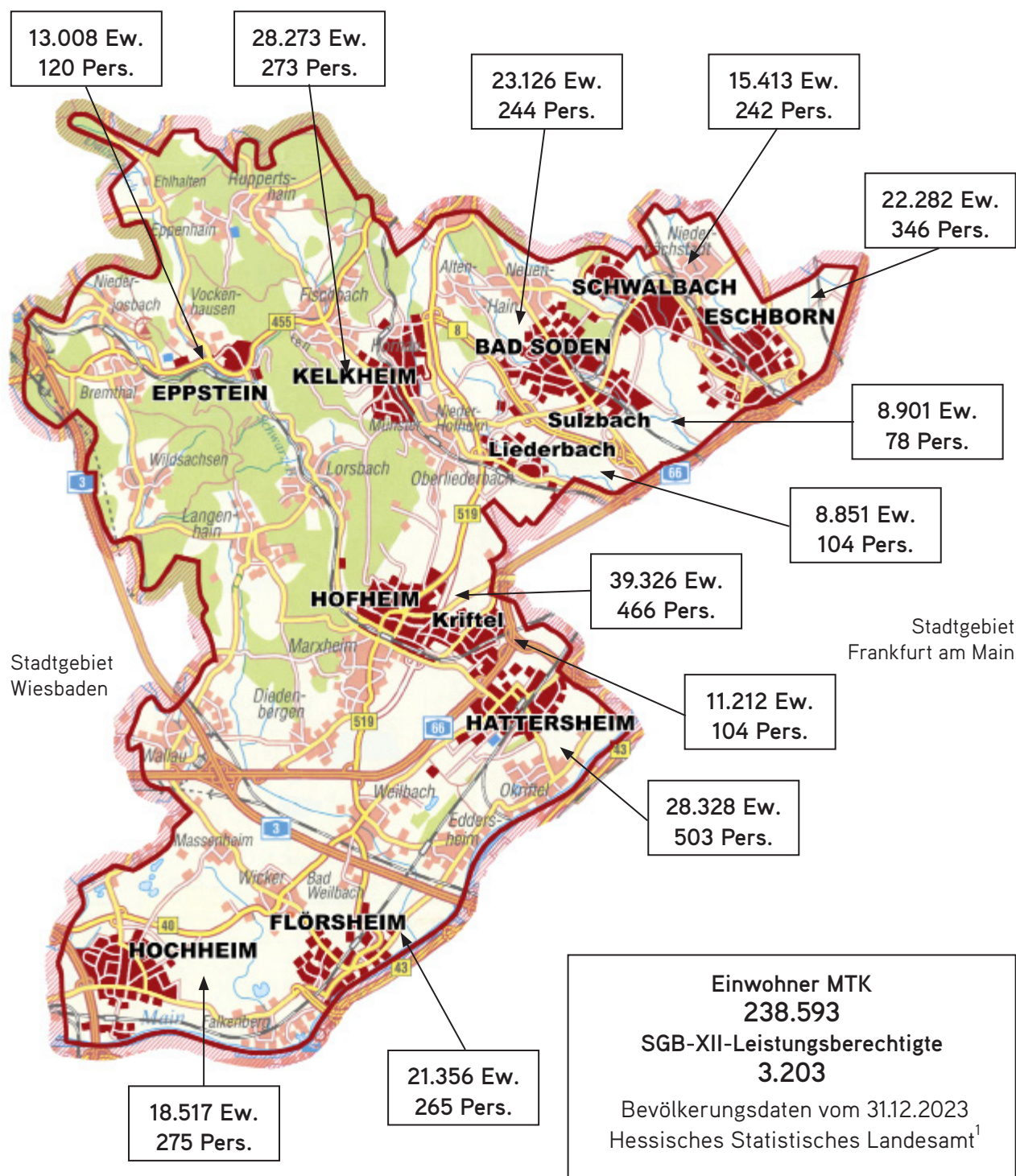
Es wurden in 2024 insgesamt Zuschüsse in Höhe von 122.502,42 € an Unternehmen gezahlt.

Statistik – Vermittlung in Arbeit

Im Jahr 2024 lag die Vermittlung im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse mit 1.307 Vermittlungen 17 Vermittlungen über dem Vorjahresergebnis. Im Bereich der Minijobs lag der Vermittlungsanteil der Geflüchteten aus der Ukraine mit 109 Vermittlungen bei rund 15 %. Von 1.307 Integrationen im Bereich der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen waren es 116 Vermittlungen der geflüchteten Personen aus der Ukraine, das entspricht rund 9 % der vermittelten Bewerber. Auch weiterhin wird nur im geringen Maße das Fördermittel des Eingliederungszuschusses an die Arbeitgeber notwendig. Im Jahr 2024 erfolgten 17 Vermittlungen mit einem EGZ.

Das SGB XII – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Kreiskarte mit Anzahl der Leistungsberechtigten



¹ Zum Zeitpunkt der Erstellung lagen die Bevölkerungsdaten für Dezember 2024 nicht vor. Deshalb werden hier die Daten von 2023 (Zensus 2022) verwendet. / **Kartografie:** Die Kreiskarte wurde uns mit freundlicher Genehmigung vom © Kartografie Verwaltungs-Verlag München – www.stadtplan.net – Lizenz-Nr. 07/05/71 zur Verfügung gestellt.

Das SGB XII – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Personen- und Altersstruktur²

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	2.372	2.405	2.610	2.792	2.894	102	3,7
Personen	2.594	2.611	2.872	3.079	3.203	124	4,0
davon männlich	1.265	1.268	1.352	1.422	1.477	55	3,9
davon weiblich	1.329	1.343	1.520	1.657	1.726	69	4,2
davon deutsch	1.797	1.786	1.836	1.891	1.925	34	1,8
davon männliche Personen	932	927	950	973	991	18	1,8
davon weibliche Personen	865	859	886	918	934	16	1,7
davon nicht deutsch	797	825	1.036	1.188	1.278	90	7,6
davon männliche Personen	333	341	402	449	486	37	8,2
davon weibliche Personen	464	484	634	739	792	53	7,2

Kommunen	BG	Personen	Personen		davon deutsch		davon nicht deutsch		Quote SGB XII ³ in %
			m	w	m	w	m	w	
Bad Soden	213	244	118	126	73	65	45	61	1,1
Eppstein	106	120	58	62	29	22	29	40	0,9
Eschborn	312	346	139	207	80	99	59	108	1,6
Flörsheim	233	265	114	151	76	75	38	76	1,2
Hattersheim	456	503	244	259	161	145	83	114	1,8
Hochheim	241	275	126	149	100	94	26	55	1,5
Hofheim	423	466	203	263	139	137	64	126	1,2
Kelkheim	252	273	115	158	75	92	40	66	1,0
Kriftel	93	104	54	50	28	27	26	23	0,9
Liederbach	92	104	47	57	29	22	18	35	1,2
Schwalbach	220	242	116	126	72	64	44	62	1,6
Sulzbach	70	78	33	45	26	26	7	19	0,9
Außerhalb ⁴	183	183	110	73	103	66	7	7	
MTK 2024	2.894	3.203	1.477	1.726	991	934	486	792	1,3

² **Quelle:** Die Daten zur Hilfeempfängerstruktur wurden durch eigene Erhebung für den Berichtsmonat Dezember generiert.

³ Die **SGB XII-Quote** (Anteil Leistungsbezieher an Einwohnern) für 2024 wurde mit den Bevölkerungszahlen zum 31.12.2023 (ZE 2022) berechnet. Wer Sozialleistungen des SGB XII in Anspruch nimmt, unterliegt einem Armutsrisiko, da kein ausreichendes Einkommen aus eigener Kraft erzielt werden kann.

Das SGB XII – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

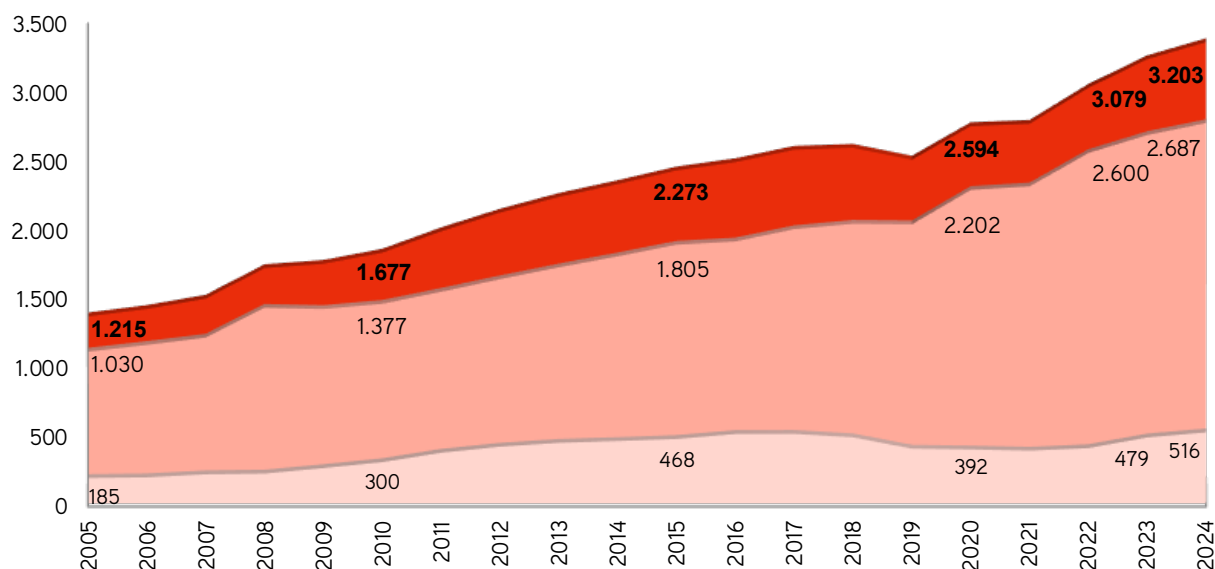
Personen- und Altersstruktur

MTK	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2019	
							absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	2.129	2.372	2.405	2.610	2.792	2.894	765	35,9
Kapitel 3	375	370	365	385	459	491	116	30,9
Kapitel 4	1.754	2.002	2.040	2.225	2.333	2.403	649	37,0
Personen	2.351	2.594	2.611	2.872	3.079	3.203	852	36,2
Kapitel 3	398	392	383	402	479	516	118	29,6
Kapitel 4	1.953	2.202	2.228	2.470	2.600	2.687	734	37,6
davon im Alter	1.287	1.311	1.347	1.609	1.737	1.821	534	41,5
davon Erwerbsminderung	666	891	881	861	863	866	200	30,0

Die Entwicklung im SGB XII seit 2005 wird unten im Diagramm dargestellt, getrennt nach klassischer Sozialhilfe (Kapitel 3, Hilfe zum Lebensunterhalt = HLU) und Grundsicherung im Alter sowie bei voller Erwerbsminderung (Kapitel 4; Grundsicherungsgesetz = GSIG). Das SGB XII verzeichnet einen deutlichen Zuwachs.

Insgesamt haben darunter 212 Menschen mit Behinderung, die in einer besonderen Wohnform⁵ (bWf) leben, einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen im SGB XII.

SGB XII im Verlauf Main-Taunus-Kreis 2005 -2024



⁴ **Außerhalb:** Betreutes Wohnen außerhalb des Main-Taunus-Kreises

⁵ Menschen in **besonderen Wohnformen** (frühere stationäre Einrichtungen) erhalten existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu sichern. Die besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe für den Personenkreis volljähriger Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung.

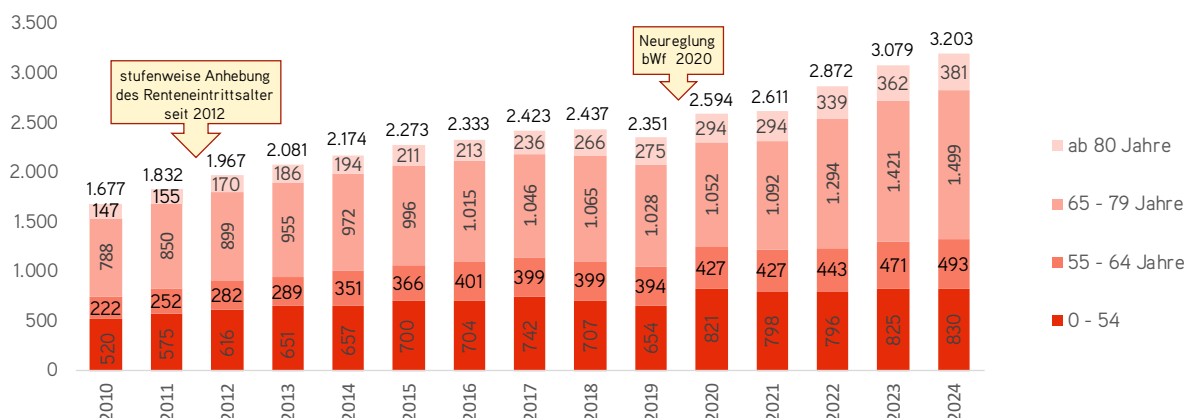
Das SGB XII – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Personen- und Altersstruktur

Kommunen	0 bis 34 Jahre	35 bis 44 Jahre	45 bis 54 Jahre	55 bis 64 Jahre	ab 65 Jahre ⁶	Per- sonen
Bad Soden	16	12	14	26	176	244
Eppstein	11	5	6	10	88	120
Eschborn	18	30	17	57	224	346
Flörsheim	28	19	12	32	174	265
Hattersheim	44	43	47	85	284	503
Hochheim	33	21	19	36	166	275
Hofheim	46	29	36	84	271	466
Kelkheim	37	14	23	46	153	273
Kriftel	11	7	7	15	64	104
Liederbach	10	7	6	13	68	104
Schwalbach	21	11	21	40	149	242
Sulzbach	7	6	8	15	42	78
Außerhalb ⁵	56	39	33	34	21	183
MTK 2024	338	243	249	493	1.880	3.203

Von insgesamt 3.203 Personen im SGB XII sind alleine 1.880 Personen (2014: 1.166) ab 65 Jahre alt. Dieser Anteil macht 58,7 % (2014: 53,6 %) aus. Innerhalb dieser Gruppe steigt insbesondere der Anteil der ab 80-jährigen stetig an. Vor 10 Jahren, im Jahr 2014, lag dieser Anteil noch bei 8,9 % (194), während er im Jahr 2024 auf einen Anteil von 11,9 % (381) anstieg.

SGB XII nach Alter im Main-Taunus-Kreis 2010 - 2024



⁶ Ab dem 01.01.2012 sind Personen ab dem Geburtsjahrgang 1947 von der stufenweisen Anhebung des Renteneintrittsalters (Regelaltersgrenze nach § 35 SGB VI) von 65 auf 67 Jahre betroffen. Seit 2014 werden auch diese Personen statistisch abgebildet.

Das SGB XII – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

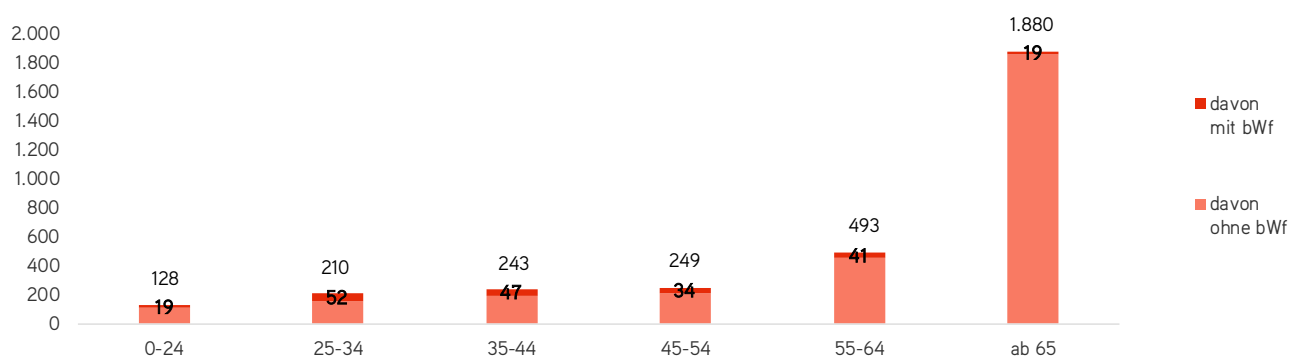
Personen- und Altersstruktur

Altersklassen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2019	
							absolut	in %
0 - 6 Jahre	12	11	16	12	14	13	1	8,3
7 - 17 Jahre	17	17	15	19	18	20	3	17,6
18 - 24 Jahre	40	74	73	78	85	95	55	137,5
25 - 34 Jahre	155	202	209	207	207	210	55	35,5
35 - 44 Jahre	183	224	222	232	247	243	60	32,8
45 - 54 Jahre	247	293	263	248	254	249	2	0,8
55 - 64 Jahre	394	427	427	443	471	493	99	25,1
65 - 79 Jahre ³	1.028	1.052	1.092	1.294	1.421	1.499	471	45,8
ab 80 Jahre	275	294	294	339	362	381	106	38,5
MTK	2.351	2.594	2.611	2.872	3.079	3.203	852	36,2

Im Verlauf seit 2019 wird sichtbar, dass neben den Älteren, speziell in der Altersklasse ab 18 Jahre, der Altersklasse 18 bis 24 (+ 137,5 %) und der Altersklasse 25 bis 34 (+35,5 %) sowie 35 bis 44 (+32,8 %), eine deutliche Steigerung festzustellen ist. In diesen Altersgruppen begründet sich der Anstieg u.a. in einer Neuregelung, nach der Menschen in besonderen Wohnformen (vorher stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) seit 01.01.2020 existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII direkt vom Sozialhilfeträger erhalten, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu sichern. Die besondere Wohnform ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe für den Personenkreis volljähriger Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung.

- weit über die Hälfte der 212 Personen in besonderen Wohnformen (bWf) sind männlich (61 %).
- nahezu 92 % (194) der Menschen in besonderen Wohnformen sind Deutsche.

Altersklassen im SGB XII 2024



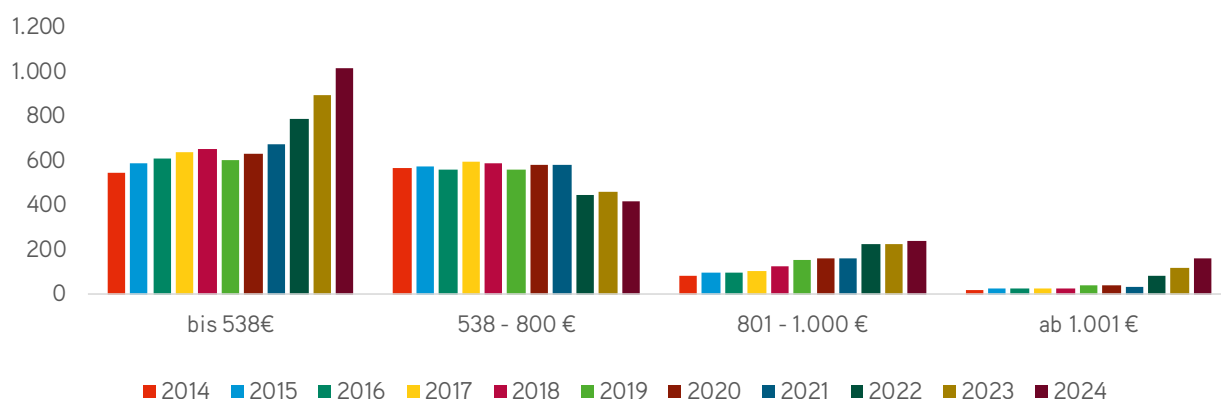
Das SGB XII – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Renteneinkommen im SGB XII

Rentenbezieher	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	1.327	1.358	1.427	1.545	1.656	111	7,2
Personen	1.422	1.453	1.542	1.698	1.832	134	7,9
davon männlich	675	684	710	761	793	32	4,2
davon weiblich	747	769	832	937	1.039	102	10,9
davon deutsch	1.001	1.015	1.044	1.078	1.086	8	0,7
davon männliche Personen	491	495	493	513	516	3	0,6
davon weibliche Personen	510	520	551	565	570	5	0,9
davon nicht deutsch	421	438	498	620	746	126	20,3
davon männliche Personen	184	189	217	248	277	29	11,7
davon weibliche Personen	237	249	281	372	469	97	26,1

Von insgesamt 3.203 Personen im SGB XII im Jahr 2024 beziehen 1.832 Personen eine Rente, die jedoch nicht ausreicht, den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaften zu decken. Die durchschnittliche Gesamtrente einer leistungsbeziehenden Person im SGB XII beträgt 509 €.

Renteneinkommen nach Höhe in € 2014 - 2024⁷



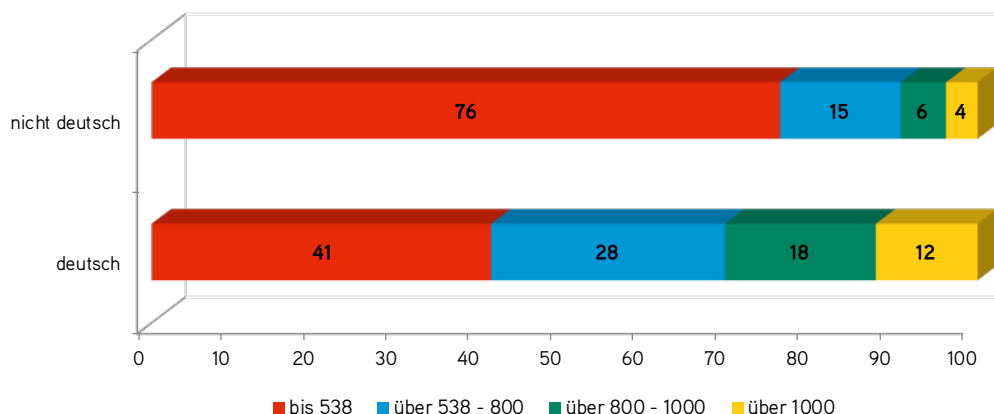
⁷ Vor Oktober 2022 durften Minijobber nur bis zu 450 € im Monat verdienen. Ab dem 01.10.2022 dürfen Minijobber bis zu 520 € im Monat verdienen. Ab dem Jahr 2023 wurden die Einkommensklassen auf „bis 520 €“ umgestellt. Schließlich liegt die Grenze seit Januar 2024 bei 538 €.

Das SGB XII – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Renteneinkommen im SGB XII

Kommunen	Renteneinkommensbezieher nach Einkommensklassen			Personen
	bis 538	539 - 800	ab 800	
Bad Soden	94	37	30	161
Eppstein	52	12	14	78
Eschborn	114	55	50	219
Flörsheim	86	31	31	148
Hattersheim	149	69	63	281
Hochheim	91	43	43	177
Hofheim	149	55	64	268
Kelkheim	89	30	35	154
Kriftel	39	10	14	63
Liederbach	32	10	12	54
Schwalbach	82	39	22	143
Sulzbach	25	14	8	47
Außerhalb	12	11	16	39
MTK 2024	1.014	416	402	1.832
MTK 2023	920	345	343	1.698
MTK 2022	824	407	311	1.542
MTK 2021	846	412	195	1.453
MTK 2020	806	411	205	1.422

Anteile Renteneinkommen nach Höhe und Nationalität 2024 in % - MTK



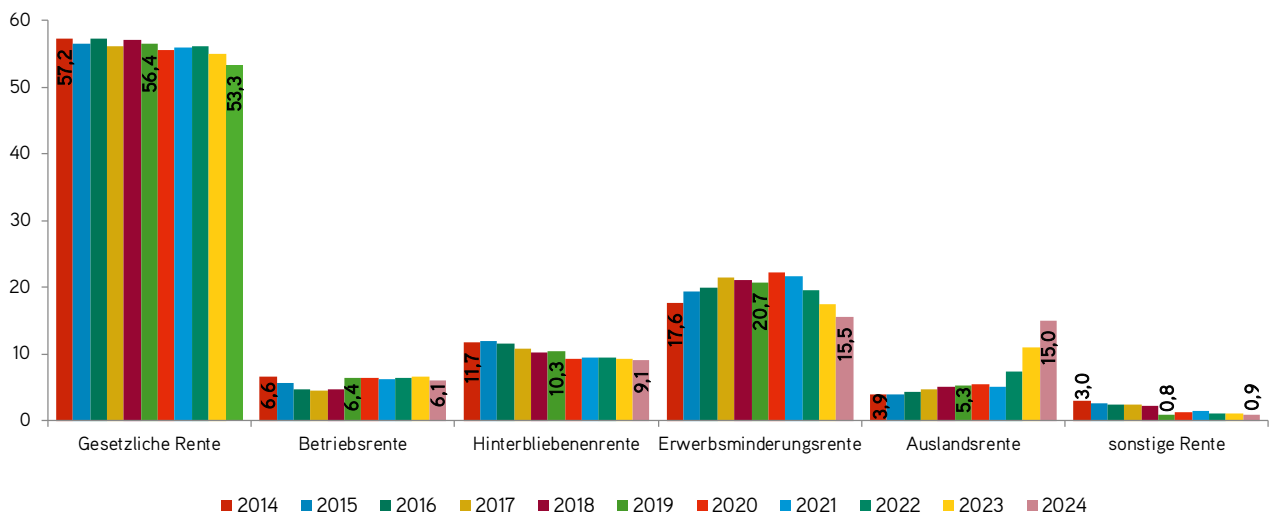
Das SGB XII – Statistische Auswertungen für den Main-Taunus-Kreis

Renteneinkommen im SGB XII

Anzahl							Veränderung zu 2019	
Renteneinkommen ⁸	2019	2020	2021	2022	2023	2024	absolut	in %
Gesetzliche Rente	930	954	978	1.062	1.132	1.181	251	27,0
Betriebsrente	106	109	109	122	134	136	30	28,3
Hinterbliebenrente	170	159	167	180	189	201	31	18,2
Erwerbsminderungsrente	341	381	380	369	360	344	3	0,9
Auslandsrente	88	92	90	138	225	333	245	278,4
Sonstige Renten ⁹	13	23	27	21	22	21	8	61,5
MTK	1.648	1.718	1.751	1.892	2.062	2.216	568	34,5

1.832 Personen in 1.656 Bedarfsgemeinschaften erhalten 2.216 Renten. Das entspricht einer durchschnittlichen Rentenanzahl von 1,1 pro Person.

Renteneinkommen nach Höhe in € 2014 - 2024¹⁰



Mit 53,3 % stellt die gesetzliche Rente erwartungsgemäß die häufigste Rentenart dar. An zweiter Stelle steht mit 15,5 % bereits die Erwerbsminderungsrente, gefolgt von der Hinterbliebenenrente mit 9,1 %. Während die Anteile der Hinterbliebenenrente abnehmen, nimmt der Anteil der Auslandsrente in der Tendenz zu.

⁸ Anmerkung: Es kommt vor, dass eine Person verschiedene Rentenarten bezieht.

⁹ z.B. Waisen- und Halbwaisenrente, Vorruhestandsgeld, Knappschaftsrente, Ruhegeld

¹⁰ Anmerkung: Die dargestellten Anteile sind gerundet, weshalb die Gesamtsumme von 100 % abweichen kann.

Bildungs- und Teilhabepaket im Main-Taunus-Kreis

Bildung und Teilhabe

Das Bildungs- und Teilhabepaket unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen haben, und eröffnet ihnen so bessere Chancen für ihre Entwicklung.

Sie erhalten Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten und können am Leben in der Gemeinschaft teilhaben. Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen Kinder und Jugendliche bessere Möglichkeiten, sich persönlich zu entfalten.

Wer bekommt die Leistungen?

Sofern Eltern eine der aufgeführten Leistungen erhalten, können alle Kinder in Ihrem Haushalt die Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen:

- Bürgergeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII): Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (KIZ) / Wohngeld (WOG)

Auch für Kinder und Jugendliche, deren Eltern ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, die mit ihrem Einkommen jedoch bestehende Bedarfe für Bildung und Teilhabe (z.B. Kosten einer Klassenfahrt) nicht decken können, kann ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen. Hierbei kann ein sogenannter Schwellenhaushalt nach dem SGB II geprüft werden.

Welche Angebote werden gefördert?

Eintägige (Schul-/ Kita-)Ausflüge / Mehrtägige (Klassen-/ Kita-)Fahrten

- › Kosten eintägiger Ausflüge sowie mehrtägiger Fahrten in Schulen, Kitas oder in der Kindertagespflege werden übernommen. Weiterhin richtet sich die Höhe der Kosten nach dem jeweils gültigen Wandererlass des Landes Hessen.

Persönlicher Schulbedarf

- › Schülerinnen und Schüler erhalten zwei Mal im Jahr einen Zuschuss, um sich mit dem nötigen Schulbedarf (wie Schultasche, Sportzeug, (digitale) Lernmaterialien) auszustatten: 130 € zu Beginn des ersten und 65 € zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres.

Schülerbeförderungskosten

- › Diese Leistungen können Schülerinnen und Schüler erhalten, die die nächstgelegene Schule ihres gewählten Bildungsgangs (in der Regel ab der Oberstufe) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Schule mindestens 3km vom Wohnort entfernt liegt, die Kosten tatsächlich erforderlich sind und nicht bereits von anderer Seite übernommen werden.

Bildungs- und Teilhabepaket im Main-Taunus-Kreis

Bildung und Teilhabe

Lernförderung

- › Wenn die wesentlichen Lernziele gefährdet und schulische Angebote nicht vorhanden oder nicht ausreichend sind, können Kosten für eine Lernförderung (Nachhilfe) übernommen werden.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kita und Schule

- › Gibt es ein regelmäßiges Angebot für eine gemeinsame Mittagsverpflegung in Verantwortung der Schulen, Kitas oder in der Kindertagespflege, werden die Kosten übernommen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- › Für die Teilhabe an Sport-, Spiel- und Kulturaktivitäten sowie Freizeit erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren monatlich 15 € für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, wie z.B. auch für Musikunterricht. Seit 2013 können im Rahmen der 15 € auch notwendige Ausrüstungsgegenstände (z.B. Leihgebühren für Musikinstrumente, Judoanzug, Fußballschuhe) übernommen werden.

Bedarfe für Bildung erhalten Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten die Leistungen zur Teilhabe bei Sport, Kultur und Freizeiten. Abweichend davon besteht im Rechtskreis SGB XII keine Altersgrenze und der Erhalt einer Ausbildungsvergütung schließt einen Leistungsanspruch nicht aus.

Die am häufigsten in Anspruch genommene Leistung des Bildungs- und Teilhabepaketes ist der persönliche Schulbedarf. Danach folgen Mittagessen und mehrtägige Schulfahrten. Eine vollständige Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes durch alle Berechtigten ist nicht möglich, da ein grundsätzlicher Bedarf weder unterstellt noch angenommen werden kann.

Die Änderungen und Neuregelungen des „Starke-Familien-Gesetzes“ traten zum 01.08.2019 in Kraft. Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde somit wesentlich verbessert. Das Schulstarterpaket stieg von 100 Euro auf 150 Euro und wurde in den Folgejahren dynamisiert. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie bei der Schülerbeförderung fielen weg. Darüber hinaus kann seitdem eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist. Auch die monatliche Teilhabeleistung stieg von 10 Euro auf 15 Euro, damit können die Kinder und Jugendlichen z.B. die Beiträge und die Ausrüstung für Vereine leichter bezahlen. Mit diesen Maßnahmen werden die Eltern nicht nur finanziell entlastet, sondern es fällt auch eine Menge Bürokratieaufwand für Eltern und Dienstleister weg. Es ist nun möglich, die Leistungen als Geldleistung direkt zu erbringen. Hier kann nach Verauslagung durch die Eltern der Beitrag direkt auch an diese erstattet werden. Seit 1. August 2019 müssen im SGB II keine separaten Anträge auf eine BTP Leistung mehr gestellt werden, mit Ausnahme der Lernförderung. Alle anderen Leistungen des Bildungspaketes gelten durch den Haupt- oder Weiterbewilligungsantrag auf Bürgergeld als gleichzeitig (stillschweigend) mitbeantragt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Leistung auch rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung erbracht werden kann.



Mehr Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket, erhalten Sie auf den Internetseiten des Main-Taunus-Kreises. [Hier](#)

Menschen mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis

SGB IX: Die Eingliederungshilfe und das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Im Dezember 2016 wurde das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung“ (kurz: Bundesteilhabegesetz bzw. BTHG) vom Deutschen Bundestag verabschiedet und veröffentlicht. Die insgesamt 26 Artikel haben die bereits bestehenden Gesetze verändert und sind in vier Reformstufen in Kraft getreten. Bis zum Jahr 2023 wurde das Teilhaberecht zukunftsweisend weiterentwickelt. Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe und die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Leitbild ist die Inklusion, d.h. die Ausgestaltung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Belange aller ihrer Mitglieder einschließlich derjenigen von Menschen mit Behinderung. Die Reformstufen sind inzwischen in Kraft getreten.

Reformstufe 1: Was hat sich 2017 mit dem BTHG geändert?

Die erste Reformstufe ist am 01.01.2017 in Kraft getreten und umfasst unter anderem Änderungen im Schwerbehindertenrecht sowie Verbesserungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung (Vermögensfreigrenzen). Dabei erfolgte eine Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich sowie eine Erhöhung des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro. Das Arbeitsförderungsgeld wurde von 26 Euro auf 52 Euro verdoppelt. Am 01.04.2017 wurde zusätzlich das Schonvermögen für Bezieher von SGB-XII Leistungen von 2.600 Euro auf 5.000 Euro erhöht.



Bildquelle: Marem „Teilhabe – Hindernis“.

Reformstufe 2: Was hat sich 2018 mit dem BTHG geändert?

Am 01.01.2018 wurden im SGB IX Teil 1 und Teil 3 neu eingeführt. Dabei handelt es sich um das Verfahrensrecht (Teil 1) sowie das Schwerbehindertenrecht (Teil 3). Insbesondere der erste Teil des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) bestimmt die Ziele und die allgemeinen Grundsätze des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Die Regelungen der Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger sind gesetzlich klar definiert worden. Weiterhin wurden vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe eingeführt, die sich noch im SGB XII (Sozialhilfe) befanden.

Seit Januar 2018 gibt es das Gesamtplanverfahren, das von den Trägern der Eingliederungshilfe durchgeführt werden muss. In vielen Regelungen gleicht das Gesamtplanverfahren dem Teilhabeplanverfahren. Die im Rahmen des Gesamtplanverfahrens durchgeführte Hilfebedarfsermittlung muss sich an der ICF („International Classification of Functioning, Disability and Health“, bzw. der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“) orientieren. Das Gesamtplanverfahren ist unter Beteiligung der Leistungsberechtigten und allen beteiligten Akteuren transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen und sozialraumorientiert durchzuführen. In einer gemeinsamen Gesamtplankonferenz werden mit den leistungsberechtigten Personen (oder den Personensorgeberechtigten) und den Leistungserbringern gemeinsame Ziele vereinbart. Sobald Leistungen von verschiedenen „Reha-Trägern“ oder verschiedenen Leistungsgruppen erforderlich sind, ist ein Teilhabeplan, in Verbindung mit den Vorschriften des Gesamtfallplanes, das zentrale Instrument zur Koordinierung der Leistungen.

Menschen mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis

SGB IX: Die Eingliederungshilfe und das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Im Main-Taunus-Kreis wird in beiden Fällen ein internes Bedarfsermittlungsinstrument eingesetzt, das sich an der genannten ICF orientiert. Dies beinhaltet die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen: Lernen und Wissensanwendung, allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche, Leben in der Gemeinschaft sowie soziales und staatsbürgerliches Leben.

Des Weiteren wurden einige Leistungen klar definiert, welche vorher nicht im Gesetzestext zu finden waren. So wurde beispielsweise die Elternassistenz in den Leistungskatalog mit aufgenommen. Diese Assistenzform umfasst die Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderung bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Auch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sind als eigene Leistungsgruppe definiert und damit gestärkt worden.

Reformstufe 3: Was änderte sich mit dem BTHG 2020?

Als nächster großer Reformschritt wurde in 2020 die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen eingeführt. Das Recht der Eingliederungshilfe wurde dabei aus dem SGB XII (Sozialhilfe) vollständig herausgelöst und als neuer zweiter Teil (Teil 2) in das SGB IX überführt. Mit der Herausnahme aus der Sozialhilfe geht auch eine weitere Verbesserung der Einkommens- und Vermögensfreigrenze einher. Der Vermögensfreibetrag stieg auf rund 56.070 Euro. Das Partnereinkommen und Partnervermögen wird nicht mehr herangezogen.

Seit 2020 konzentriert sich die Eingliederungshilfe ausschließlich auf Fachleistungen – wie beispielsweise Assistenzleistungen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel. Existenzsichernde Leistungen – Lebensunterhaltskosten oder Unterkunftskosten – werden durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert, wie es auch bei Menschen ohne Behinderung gehandhabt wird.

Ausgenommen von dieser Trennung sind minderjährige Leistungsberechtigte, die in Einrichtungen über Tag und Nacht betreut werden. Diese Ausnahme gilt auch für Volljährige, die zu ihrer schulischen oder beruflichen Bildung in einer Einrichtung über Tag und Nacht betreut werden.

Auch die Zuständigkeiten haben sich im Jahr 2020 durch das Hessische Ausführungsgesetz (HAG) maßgeblich geändert. Bislang war der Main-Taunus-Kreis als örtlicher Sozialhilfeträger/Träger der Eingliederungshilfe nur für die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfenzuständig. Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen war als überörtlicher Träger für alle teilstationären und stationären Leistungen zuständig. Die Systematik der sachlichen Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger wurde nach einem „Lebensabschnittsmodell“ neu geordnet:

- Der Main-Taunus-Kreis ist für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule zuständig, unabhängig von der Art der Leistung.
- Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe (in Hessen der Landeswohlfahrtsverband) ist für alle Eingliederungshilfeleistungen nach Beendigung der Schulausbildung bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB Sechstes Buch (VI) und auch darüber hinaus zuständig, um einen erneuten Zuständigkeitswechsel zu vermeiden.

Menschen mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis

SGB IX: Die Eingliederungshilfe und das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

- Bisher konnte der MTK, unter bestimmten Voraussetzungen, auch für Eingliederungshilfeleistungen für Menschen nach dem Erreichen ihrer Regelaltersgrenze zuständig werden. Mit einer Überarbeitung des Hessischen Ausführungsgesetz (HAG/SGB IX) entfällt dies für den MTK. Ab dem 1.1.2024 ist der LWV für alle Menschen auch nach dem Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze zuständig.

Des Weiteren wird die Zuständigkeit der Hilfe zur Pflege künftig an die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfeleistung gekoppelt. Je nachdem, ob für den Leistungsberechtigten nach dem „Lebensabschnittsmodell“ des § 2 HAG/SGB IX der örtliche oder der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist.

Der LWV Hessen hat seit April 2020 in den Räumlichkeiten des Main-Taunus-Kreises einen regionalen Teilhabestützpunkt aufgebaut, um die örtliche Präsenz zu gewährleisten. Dies bedeutet eine verbesserte Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger mit einer Behinderung nach Beendigung der Schule. Darüber hinaus steht die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) für Fragen rund um das Thema Teilhabe und Rehabilitation zur Verfügung. Dies sind nur einige Veränderungen, die das neue Bundesteilhabegesetz mit sich gebracht hat.

Reformstufe 4: Was ändert sich mit dem BTHG 2023?

In der letzten Reformstufe, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, sollte der Zugang zur Eingliederungshilfe neugestaltet werden. Dabei sollte der § 99 des SGB IX (leistungsberechtigte Personenkreis) überarbeitet werden. Dies ist nicht geschehen und der leistungsberechtigte Personenkreis gem. §99 SGB IX gilt in seiner Fassung, die er durch das Teilhabestärkungsgesetz vom 2. Juni 2021 bekommen hat. Weitere Entwicklungen bleiben hier abzuwarten.

Menschen mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis

Statistische Auswertungen: Eingliederungshilfen

Statistische Auswertungen: Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe (EGH) erhalten Personen nach dem SGB IX¹, die durch eine vorhandene oder drohende Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilzuhaben. Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Um Eingliederungshilfe zu beziehen ist es nicht maßgeblich einen Schwerbehindertenausweis zu besitzen. Die Gewährung der Leistung hängt von der Entscheidung ab, ob eine Person durch eine drohende oder vorhandene körperliche, geistige oder seelische Behinderung in ihrer Teilhabe beeinträchtigt ist und die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Eingliederungshilfeart ² (Jahresdaten)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2019 absolut in %	
Frühförderung	344	352	368	372	368	376	32	9,3
Integration Kita	235	251	272	302	283	285	50	21,3
Teilhabe an Bildung	218	281	330	372	404	472	254	116,5
Therapien	58	66	78	90	102	109	51	22,9
Soziale Teilhabe	21	26	28	39	46	48	27	128,6
Hilfen i. bes. Schwierigk.	20	—	—	—	—	—	—	—
Maßnahmen EGH	896	976	1.076	1.175	1.203	1.290	394	44,0
Personen mit EGH	724	772	832	899	897	963	239	33,0
Maßnahmen je Person	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3		

¹ **Anmerkung:** vor dem 01.01.2020 Leistungen im SGB XII, bereits ab 2019 sind die Daten wegen laufender Anpassungen (BTHG) nicht mehr eins zu eins vergleichbar mit vorhergehenden Jahren. Die neuen Fälle vom LWV kamen dazu und Fälle wurden an den LWV abgegeben. Zum Teil erfolgte eine neue Leistungsfassung einzelner Leistungsarten

² **Eingliederungshilfeart:**

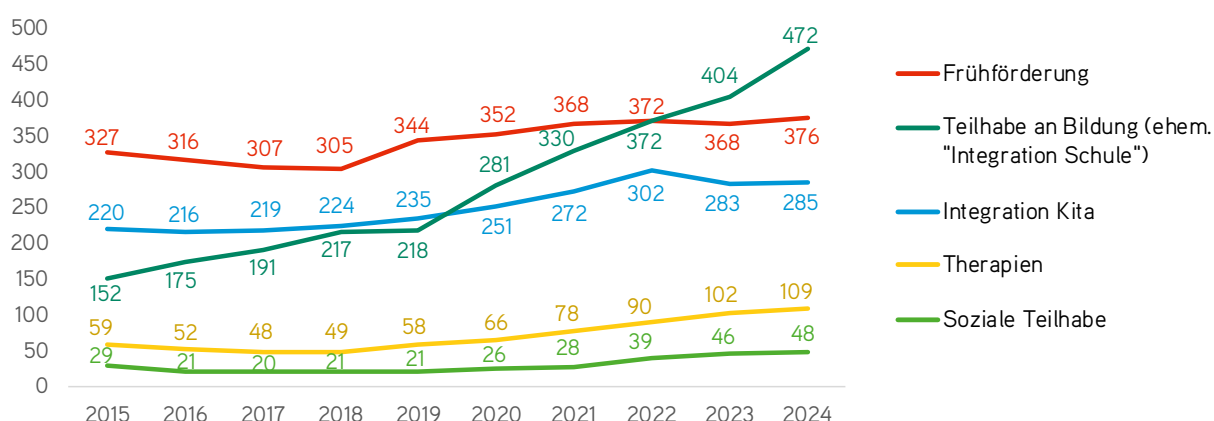
- **Frühförderung:** pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder, die von einer Behinderung betroffen oder bedroht sind; Die Maßnahmen umfassen den Zeitraum der ersten Lebensjahre längstens bis zur Einschulung. Es sind Maßnahmen für Hör- und Sehgeschädigte (HöSeh), pädagogische, meist heilpädagogische Hilfen, Maßnahmen zur Entwicklungsförderung und medizinisch-therapeutische Maßnahmen wie z.B. Wassergruppe, Konzentrationsgruppe, Beratungseinheiten für Eltern.
- **Integration Kita:** Integrationsmaßnahme für den Besuch in Kitas, in Form der Maßnahmepauschale, etc.
- **Teilhabe an Bildung** (ehemals Integration Schule): Teilhabeassistenz für den Besuch von Schule und Hort, Schulwegbegleitung, Beförderungskosten bei Klassenfahrten und Veranstaltungen.
- **Therapien** (andere Therapien versorgend die Krankenkassen): Autismustherapie, Praxis für Entwicklungspädagogik (Entwicklungstherapie für Kinder mit Downsyndrom), Beratungsstelle VAE (Verein Arbeits- und Erziehungshilfe, jedoch keine Sprachentwicklung)
- **Hilfen in besonderen Schwierigkeiten:** Maßnahmepauschale Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen über 65. Hilfen in besonderen Schwierigkeiten (SGB XII, Kapitel 6) gibt es seit 2020 nicht mehr. Teilweise gehen diese Leistungen in anderen Leistungen auf.
- **Soziale Teilhabe:** Behindertengerechter Wohnungsumbau, KFZ Hilfen, Assistenzleistungen (Einkaufen, Kulturelle Veranstaltungen, Teilnahme Sport, Hilfsmittel)

³ **Anmerkung:** Die dargestellten Anteile sind gerundet, weshalb die Gesamtsumme von 100 % abweichen kann.

Menschen mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis

Statistische Auswertungen: Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfearten 2015 - 2024 (Jahreszahlen)

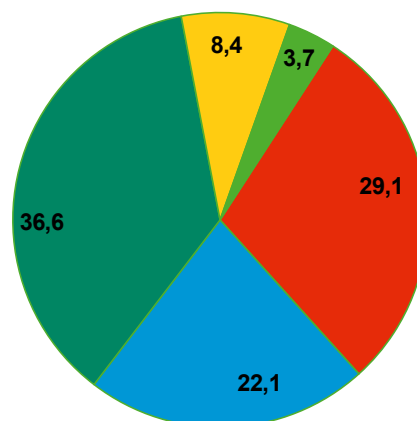


Diese Entscheidungen des Amtes für Soziales werden im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens getroffen. Für die Gewährung einiger Leistungen ist die Offenlegung des Einkommens und eine Vermögensprüfung notwendig.

Die häufigsten Maßnahmen wurden in den Hilfearten Frühförderungen, Integration Kita und Teilhabe an Bildung gewährt. Das liegt auch daran, dass für einige Leistungsbereiche der Träger der Leistung nach dem SGB IX nur sekundärer Erbringer ist, da in erster Linie Krankenkassen oder Pflegekassen zuständig sind (z.B. Krankenkassen: Hilfsmittel, Therapien und Pflegekasse: Offene Hilfen). Im Laufe des Jahres 2024 erhielten im MTK 472 Personen Teilhabe an Bildung. Dies waren 68 Personen mehr als im Jahr zuvor, so dass die Teilhabe an Bildung zahlenmäßig erstmals über der Frühförderung liegt.

Der Bereich Teilhabe an Bildung hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen, da immer mehr Kinder und Jugendliche in der Schule Unterstützung durch eine Teilhabeassistenten benötigen.

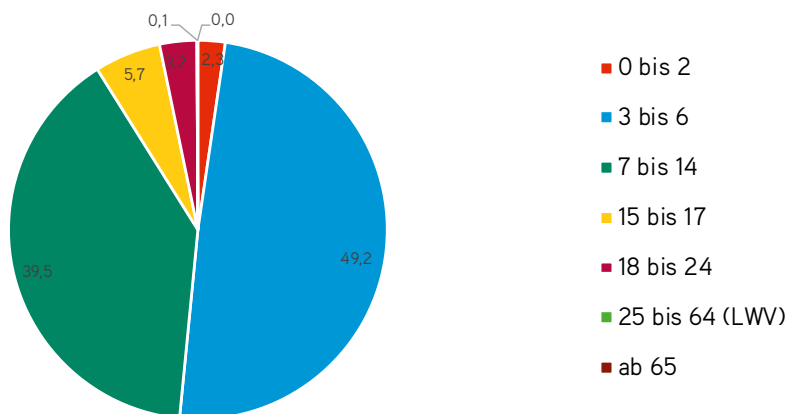
Eingliederungshilfearten in % 2024 (Jahreszahlen)



Menschen mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis

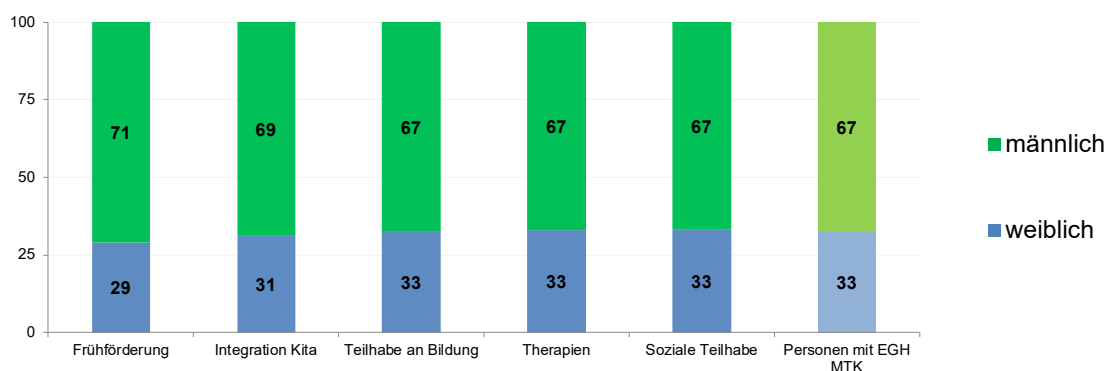
Statistische Auswertungen: Eingliederungshilfen

Personen mit EGH nach Altersklassen in % 2024 (Jahreszahlen)



Wie auch auf Landesebene zeigt sich im MTK ein deutliches Übergewicht bei den männlichen Empfängern von Eingliederungshilfe (s. untere Grafik) bei der Frühförderung, Integration in Kita und Schulen. Häufiger als bei Mädchen, wird bei Jungen eine drohende oder tatsächliche Entwicklungsstörung (Motorik, Sprache, Legasthenie) oder geistige Behinderung diagnostiziert. Diese Tendenz ist sogar bei Autismus und Asperger-Autismus noch ausgeprägter. Eine solche Jungen-Lastigkeit lässt sich auch im Bereich Verhaltensauffälligkeit finden (wie etwa bei ADHS: Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung und ADS: Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom).⁵

Eingliederungshilfearten nach Geschlecht in % 2024 (Jahreszahlen)



⁴ **Anmerkung:** Die dargestellten Anteile sind gerundet, weshalb die Gesamtsumme von 100 % abweichen kann.

⁵ Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V. (DGSPJ), P, Dr. Christine Preißmann ist Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapie https://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Menschen_mit_Behinderung/2013_Prei%C3%9Fmann_Frauen_mit_Autismus, zuletzt eingesehen am 26.3.2019 um 12:51h

Anmerkung Frauen im Autismus-Spektrum: Autismus äußert sich bei Frauen anders als bei Männern. Aus dem Grund wird die Störung bei ihnen oft spät oder gar nicht festgestellt. Frauen sind eher in der Lage zu „Maskieren“, also soziale Signale vorzutäuschen, um im Alltag besser zurechtzukommen. Sie möchten sich anpassen, um nicht autistisch aufzufallen.

„Mädchen und Frauen erhalten häufig erst spät die Diagnose, denn die bekannten Diagnosekriterien beschreiben eher die autistische Symptomatik bei Männern“; <https://www.xn--praxis-fr-psychotherapie-2sc.com/autismus-bei-frauen/>, zuletzt eingesehen am 06.02.2025 um 12:58

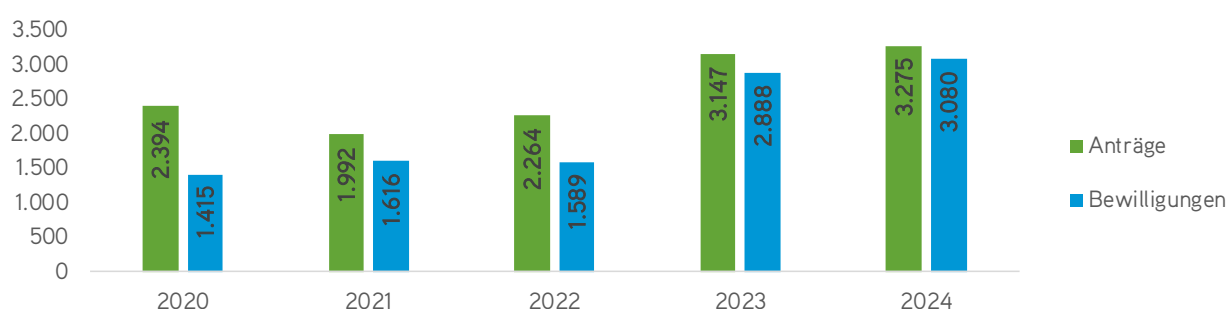
Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Amt für Soziales: Wohngeld (Wohngeld-Plus-Reform)

Immer mehr Menschen geraten aufgrund der steigenden Mietpreise sowie Verbrauchskosten an ihre finanziellen Grenzen und hoffen hierzu, eine Hilfe vom Staat zu erhalten. Hierbei gewinnt das Wohngeldgesetz für einen immer größer werdenden Personenkreis zunehmend an Bedeutung. Zuletzt wurde die größte Wohngeldreform seit Bestehen des Wohngeldgesetzes für die Zeit ab dem 01.01.2023 umgesetzt. Die Bearbeitung des Wohngeldes für alle zwölf kreisangehörigen Kommunen liegt in der Zuständigkeit des Main-Taunus-Kreises.

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder Belastung (Eigenheim, Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Wohngeldberechtigt sind Personen, welche den Wohnraum angemietet bzw. Eigentum am Wohnraum haben. Zudem können auch Heimbewohner einen Wohngeldanspruch haben. Zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs ist ein Antrag notwendig.

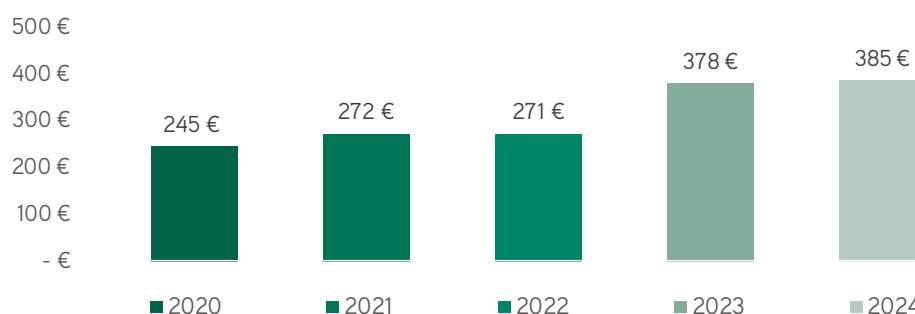
Anträge und Bewilligungen Wohngeld - 2020 bis 2024



Das Wohngeldgesetz gibt es bereits seit dem 01.04.1965 und wurde seither durch rechtliche Anpassungen stetig weiterentwickelt, wobei die Wohngeld-Plus-Reform, die zum 01.01.2023 in Kraft trat, die umfangreichste Reform darstellt.

Wohngeld ist ein individuell berechneter Zuschuss zu den Wohnkosten, wobei der überwiegende Bedarf durch eigene Einkünfte / Vermögen gedeckt sein muss. Die Höhe des Zuschusses hängt von den Berechnungsgrößen „Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder“, „Gesamteinkünfte aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder“ und der „monatlichen Gesamtmiete / Belastung bzw. Höchstmiete / -belastung“ ab. Das Wohngeld gehört neben dem Kinderzuschlag zu den sogenannten vorrangigen Sozialleistungen.

Durchschnittliches Wohngeld - 2020 bis 2024



Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Amt für Soziales: Wohngeld (Wohngeld-Plus-Reform)

Durch das von der Bundesregierung beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 und die hieraus resultierende CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme, werden seit dem 01.01.2021 die wohngeldberechtigten Personen aufgrund der CO₂-Komponente zusätzlich entlastet. Die Höhe der Entlastung hängt von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ab. Dieser Betrag wird unabhängig von der geltenden Mietobergrenze / Höchstbelastung gewährt und führt zu einer Erhöhung des Wohngeldes.

Durch den enormen Anstieg der Energiekosten, wurden erste Maßnahmen in Form

- des Heizkostenzuschusses I (Auszahlung erfolgte Ende August 2022, Hessen) und
- des Heizkostenzuschusses II (Auszahlung erfolgte Mitte Januar 2023, Hessen) auf den Weg gebracht.

Damit die Auszahlung für anspruchsberechtigte Wohngeldbezieher so unbürokratisch wie möglich abläuft, wurde diese gem. dem Heizkostenzuschussgesetz, ohne Antrag ausgezahlt. Um die erheblichen Mehrbelastungen durch die seit 2021 / 2022 stark gestiegenen Heizkosten zu berücksichtigen, wurde eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt. Diese geht als Zuschlag auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung, unabhängig von den geltenden Mietobergrenzen / Höchstbelastungen, in die Wohngeldberechnung ein.



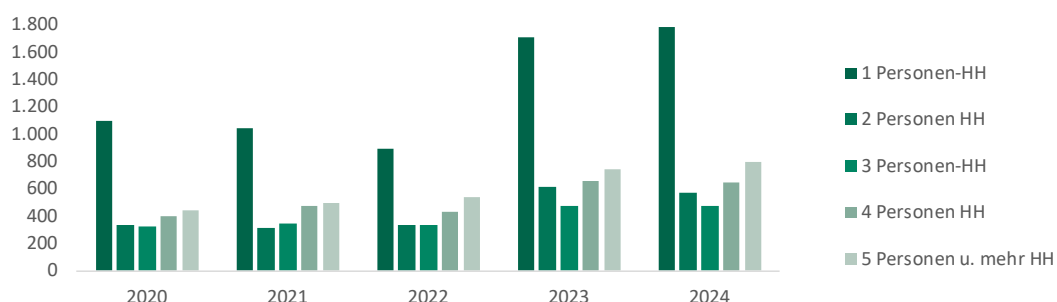
© Tatiana Balzer - Fotolia.com

#89210056

Darüber hinaus wurde eine Klimakomponente als Zuschlag auf die Höchstbeträge der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung in der Wohngeldberechnung mitaufgenommen, um strukturelle Mieterhöhungen im Wohngeld aufgrund energetischer Maßnahmen im Gebäudebereich oberhalb der bisherigen Höchstbeträge zu berücksichtigen. Die Höhe bzw. die Pauschale beider Komponenten ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Des Weiteren sind die Werte der Wohngeldberechnungsformel angepasst worden. Erstmals ab dem 01.01.2025 werden alle zwei Jahre die Berechnungsgrößen des Wohngeldes überprüft. Für die Zeit ab Januar 2025 ist die Änderung bereits beschlossen.

Im Main-Taunus-Kreis haben sich die Antragszahlen im Vergleich vom Jahr 2022 zum Jahr 2023 um 39 % erhöht:

Haushalte mit Wohngeld - 2024



Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Amt für Soziales: Wohngeld (Wohngeld-Plus-Reform)

Anhand des Vergleichs zwischen den Jahren 2022 und 2023 ist zu erkennen, dass durch die Wohngeld-Plus-Reform die Bürgerinnen und Bürger im Main-Taunus-Kreis profitierten. Aufgrund der gestiegenen Antragszahlen, durch die Erweiterung des berechtigten Personenkreises, war es nötig, vorhandene Arbeitsprozesse anzupassen und auch das vorhandene Personal aufzustocken.

Bei der Wohngeldsachbearbeitung handelt es sich um die Erfüllung eines Bundesgesetzes, weshalb sich die Personalgewinnung für den Main-Taunus-Kreis schwierig gestaltete, da bundesweit sämtliche Wohngeldbehörden das gleiche Personal für die gleichen Aufgaben suchten. Dadurch hat sich die Personalgewinnung insgesamt über ein Jahr hingezogen. Die Wohngeld-Plus-Reform führte nicht nur zu einer höheren Belastung innerhalb der Wohngeldbehörde, sondern hatte auch unmittelbare Auswirkung auf die antragstellenden Personen.

Gleichwohl verlängerte sich die Bearbeitungszeit durch das sehr stark gestiegene Arbeitsaufkommen und die nötige Einarbeitung des neuen Personals auf teilweise bis zu 9 Monate.

Zwischenzeitlich liegt die Bearbeitungszeit im Durchschnitt bei rund 4 - 6 Wochen nach Vollständigkeit der benötigten Unterlagen. Die Wohngeldbehörde arbeitet auch weiterhin an einer Verbesserung der Bearbeitungszeiten.

Die Auszahlung des Wohngeldes erfolgt durch das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung und nicht durch den Main-Taunus-Kreis. Bei der Leistung handelt es sich um Aufwendungen, die sich der Bund und das Land jeweils zur Hälfte teilen.

Neben den bereits genannten Anpassungen durch die Wohngeld-Plus-Reform fand auch die Digitalisierung Einzug in die Wohngeldbehörde des Main-Taunus-Kreises. Im Zuge dessen wurde die elektronische Akte eingeführt, welche die Papierakte ersetzt. Die Antragstellung kann mittlerweile vollumfänglich online erfolgen. Hierdurch soll den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zum Wohngeld erleichtert und Bürokratie abgebaut werden. Sowohl über die Internetseite des Main-Taunus-Kreises als auch über das Serviceportal „Gemeinsam Online“ sind die Online-Anträge zu finden.

Weitere Informationen

- Main-Taunus-Kreis: www.mtk.org
- Serviceportal: serviceportal.gemeinsamonline.de

Auch in Zukunft wird das Wohngeld eine wichtige Sozialleistung bleiben. Die regelmäßige und auch rechtlich verankerte Fortschreibung des Wohngeldes, wird auch künftig dafür Sorge tragen, dass der Zweck, die wirtschaftliche Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens, sichergestellt bleibt.

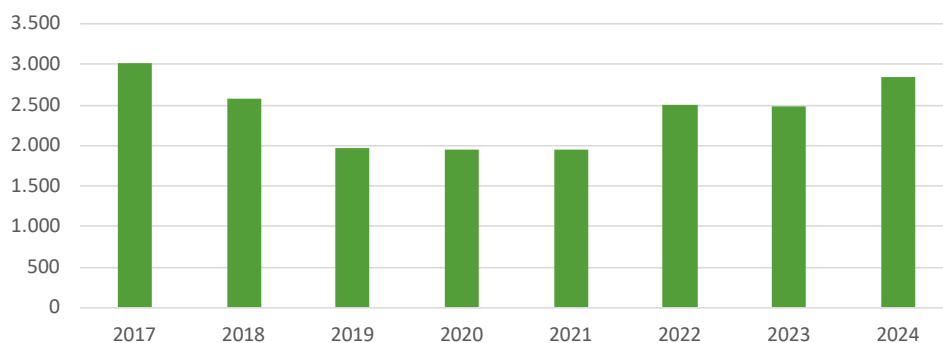
Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Hochbau- und Liegenschaftsamt: Unterbringung von Flüchtlingen

Der Main-Taunus-Kreis ist nach dem hessischen Landesaufnahmegesetz verpflichtet, Geflüchtete aufzunehmen und unterzubringen. Die Zahl der Aufnahmeverpflichtung wird vierteljährlich vom Regierungspräsidium Darmstadt mitgeteilt.

Nachdem die Flüchtlingszahlen in den Jahren 2016 bis 2020 zurückgegangen waren, konnten Unterkunftsplätze reduziert und die Nutzung von weniger geeigneten Objekten beendet werden. Zudem konnten Objekte an die Kommunen des MTK zur Unterbringung von anerkannten Geflüchteten abgegeben werden. So waren Leerstände vermieden worden. Seit Sommer 2021 hat wieder ein verstärkter Zustrom von Geflüchteten (z. B. Asylbewerber, Afghanische Ortskräfte, Spätaussiedler, Jüdische Emigranten, sonstige Personen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen, Folgeantragsteller) begonnen. Des Weiteren hat der russische Angriffskrieg auf die Ukraine im Februar 2022 einen weiteren massiven Flüchtlingszustrom ausgelöst. Hier galt es für die Unterbringung kurzfristig eine Vielzahl von Kapazitäten zu schaffen.

Kapazitäten GU



Das Hochbau- und Liegenschaftsamt sucht dazu geeignete bebaute und unbebaute Liegenschaften, prüft und bewertet entsprechende Angebote auf dem Wohnungsmarkt zur Anmietung, zum Erwerb oder zum Bau. Infolge müssen die entsprechenden Liegenschaften in Eigenverantwortung oder im Rahmen der mietvertraglichen Vereinbarungen durch die Vertragspartner betrieben und unterhalten werden.

Hier ist zu beachten, dass die Verwaltung trotz des massiven Flüchtlingsstroms zu einer wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet ist, sodass die Anmietung nicht zu jeden beliebigen Konditionen erfolgen kann. Auch muss sich die Verwaltung bei der Vergabe von Bauaufträgen und Beschaffung von Ausstattungsgegenständen etc. an die geltenden Vergabevorschriften halten. Im Rahmen der Ukraine Krise ist es durch den Gesetzgeber zu Vergabeerleichterungen gekommen, so dass hier verkürzte Verfahren mit erleichterten Bedingungen angestoßen werden konnten.

Herausforderung bei der Beschaffung von Wohnraum

Aufgrund der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt ist es bereits für bleiberechtigte Geflüchtete schwierig, angemessenen und bezahlbaren Wohnraum im Main-Taunus-Kreis zu finden. Zum 31.12.2021 waren ca. 30% aller Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften im MTK bleiberechtigt und auszugsverpflichtet (zum 31.12.2022 waren es bereits 50%). Demnach war es nicht möglich, entsprechende Kapazitäten für den Flüchtlingsstrom aus der Ukraine und

Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Hochbau- und Liegenschaftsamt: Unterbringung von Flüchtlingen

anderen Herkunftsländern durch den Bestand zu decken und es mussten kurzfristig geeignete Objekte akquiriert werden. Hierbei galt es, sowohl den wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten, als auch Objekte zu finden, die den festgelegten Standards zur adäquaten Unterbringung von Geflüchteten entsprechen sowie der vertraglichen Ausgestaltung.

Um auch der Anschlussunterbringung der bleibeberechtigten Geflüchteten gerecht zu werden und zusätzliche Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften des MTK zu schaffen, wurde zudem mit den kreisangehörigen Kommunen die „Vereinbarung über die Bildung einer Solidargemeinschaft zur Unterbringung von Geflüchteten im Main-Taunus-Kreis“ geschlossen.

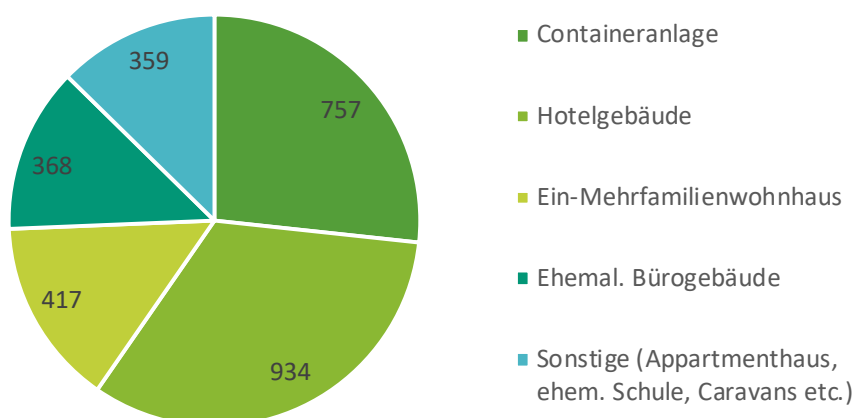
Laut dieser Vereinbarung sind die Kommunen vorrangig mit der Unterbringung bleibeberechtigter Geflüchteter zur Vermeidung von Direktzuweisungen befasst. Hier sind seit Jahresanfang 2022 verstärkte Aktivitäten zu verzeichnen.

Arten der Unterbringung

Um dem verstärkten Flüchtlingsstrom zu entgegnen, wurden überwiegend Bestandsobjekte zur schnellen Verfügbarkeit von weiteren Unterkunftsplätzen genutzt. Im ersten Schritt wurden hier ehemalige Hotelgebäude mit kurz- und mittelfristiger Vertragslaufzeit angemietet sowie auch kleinere Einheiten in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Parallel wurden auch Bauvorhaben in Eigenregie wie z.B. eine Containeranlage zur Schaffung weiterer Kapazitäten und möglicher Anschlussnutzung durch die Kommune umgesetzt.

Hiermit konnte die Aufnahmeverpflichtung für den MTK erfüllt werden. Gleichzeitig wird durch unterschiedliche Laufzeiten und Objekttypen eine maximale Flexibilität für die künftige Nutzung erreicht.

Arten der Unterbringung 2024



Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Die Stiftung „Perspektive Wohnen“: Wohnungsnotfallhilfen

Von Jahr zu Jahr spitzt sich die Lage am Wohnungsmarkt, insbesondere auch im Rhein-Main Gebiet, immer weiter zu. Ergebnis davon ist ein stetiger Anstieg der Mietpreise, dessen Ende aktuell nicht absehbar ist. Selbst für Menschen mit geregelter Arbeitseinkommen sind die Mietpreise schwer finanzierbar. Mietraum ist zu einem knappen, wertvollen Gut geworden.

Für Menschen mit geringem oder gar keinem geregelten Arbeitseinkommen führt diese Situation dazu, dass die Mieten nicht finanzierbar sind. In der Folge droht Obdachlosigkeit bzw. es liegt bereits eine Obdachlosigkeit vor. Um dieser Entwicklung zu begegnen, nutzt der Main-Taunus-Kreis verschiedene Instrumente und Institutionen. In diesem Zusammenhang unterstützt die gemeinnützige Stiftung „Perspektive Wohnen“ Menschen im Leistungsbezug oder mit geringem Einkommen dabei, Wohnraum zu finden, diesen zu sichern und ggf. auch Wohnraum für diese Menschen bereitzustellen.

Verwaltung von Wohnraum

Die Stiftung „Perspektive Wohnen“ organisiert die Verwaltung und Vermittlung von Wohnraum und sieht sich als Problemlöser für Sozialpolitik und Menschen mit Unterstützungsbedarf. Sie ist dabei ein verlässlicher, auf den Personenkreis spezialisierter Verwalter und Ansprechpartner für Kommunen, Landkreise, Kirchengemeinden und alle die Idee stützenden Organisationen und gesellschaftlichen Interessensgruppen. Die Stiftung Perspektive Wohnen hat mit dem Main-Taunus-Kreis im Rahmen der Hilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch XII eine Kooperation geschlossen. Die Wohnraumsicherung sowie die Wohnraumversorgung sind wesentlicher Bestandteil der Leistung. Bei Schwierigkeiten mit einer Wohnung und bei drohender oder bestehender Obdachlosigkeit kann die Stiftung bei der Wohnungssuche bis hin zur Wohnungsvermittlung unterstützen. Die Rahmenvereinbarung mit dem Main-Taunus-Kreis umfasst Unterstützung nach §16a SGB II in den folgenden vier Modulen: Wohnraumprävention, Wohnraumsicherung, Wohnraumbegleitung und Wohnraumvermittlung.

- › Neben der Kooperation mit dem Main-Taunus-Kreis hat die Stiftung schriftliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit, Beratung und Wohnraumvermittlung mit 6 Städten und Gemeinden im Main-Taunus-Kreis sowie im Hochtaunuskreis, geschlossen.

Wohnraumberatung - Individuelle Bedarfe

Die Stiftung berät und unterstützt Menschen bei der eigenständigen und strukturierten Wohnungssuche. In einem Erstgespräch wird gemeinsam der konkrete Bedarf erarbeitet, Informationen und Hilfsmittel bereitgestellt und ggf.

Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Die Stiftung „Perspektive Wohnen“: Wohnungsnotfallhilfen

Kompetenzen vermittelt, um aus eigener Kraft eine Wohnung zu finden. Parallel dazu greift die Stiftung auf ihr eigenes Netzwerk zurück, um potentiell passenden Wohnraum zu identifizieren und zu vermitteln.

- › In den ersten 9 Monaten des Jahres 2024 führte die Stiftung im Auftrag des Jobcenters des MTK 170 Beratungsgespräche durch. 56 mehr als im Vorjahreszeitraum, dies entspricht einer Steigerung um 49,1%.

Vermietung und Vermittlung von Wohnraum

Ist die Suche aus eigener Kraft nicht erfolgreich, nutzt die Stiftung Wohnraum aus einem breiten Netzwerk von Vermietern im MTK und umliegenden Kreisen und Städten. In diesen Fällen tritt die Stiftung selbst als Vermieter auf und stellt den Wohnraum im Rahmen der aktuell gültigen Angemessenheitsgrenzen nach §22 SGB II / 27a SGB XII bereit.

- › In den ersten 9 Monaten des Jahres 2024 konnte 30 Wohnraumsuchenden / Bedarfsgemeinschaften eine Wohnung vermittelt werden.

Beratung und Begleitung von potenziellen Vermietern

Die Mitarbeiter der Stiftung beraten und begleiten VermieterInnen, die bereit sind, Wohnraum an benachteiligte Menschen zu vergeben. Sie unterstützt bei der Mietvertragsgestaltung, vermittelt geeignete MieterInnen und klärt Fragen zu Finanzierungsmöglichkeiten. Auf Wunsch übernimmt die Stiftung auch die Hausverwaltung einschließlich Betriebskostenabrechnung für die Vermieterseite sowie die Mieterseite. Auch nach Abschluss des Mietverhältnisses bleibt sie Ansprechpartnerin für alle Belange rund um die Vermietung und sorgt für ein stabiles, tragfähiges Mietverhältnis.

Begleitung bei weiteren Bedarfen; Netzwerkarbeit

Für den Fall, dass die Menschen einen über die Wohnraumthematik hinausgehenden Unterstützungsbedarf haben, hält die Stiftung „Perspektive Wohnen“ ein Netzwerk vor, welches den Menschen für ihre weiteren Belange zur Verfügung steht. Neben eigenen Beratungsangeboten vermittelt die Stiftung an Kooperationspartner, um den Menschen bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung auch in anderen Lebensbereichen bereitzustellen.

Die Stiftung ist seit März 2023 Mitglied im paritätischen Wohlfahrtsverband und dadurch mit verschiedensten sozialen Organisationen im Landkreis und auch hessenweit vernetzt.

Weitere Informationen

- www.perspektive-wohnen.de
- Das Beratungsbüro der Stiftung finden Sie in der Kurt-Schumacher-Straße 12 in 65760 Eschborn
- Terminvereinbarung unter 06196/9678669 oder info@perspektive-wohnen.de

Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Hofheimer Wohnungsbau GmbH (HWB): Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Vor allem in wirtschaftlich starken Regionen, wie im Main-Taunus-Kreis, sind die Mietpreise in den letzten Jahren stark gestiegen, was für viele Haushalte mit kleinen und mittleren Einkommen zu einer erheblichen finanziellen Belastung geworden ist. Die Hofheimer Wohnungsbau GmbH (HWB) nutzt eine Vielzahl an Bausteinen, um dennoch weiterhin bezahlbaren und nachhaltigen Wohnraum anbieten zu können.

Mangelware Wohnraum

Begrenzte Fläche, gestiegene Grundstückspreise, hohe Materialkosten und (Bau-)Zinsen, Lieferkettenprobleme und Fachkräftemangel bremsen Neubauvorhaben aus. Gleichzeitig erschweren langwierige Genehmigungsverfahren und restriktive Bauvorschriften die schnelle Schaffung von neuem, bezahlbarem Wohnraum. Der Neubau ist eingebrochen, Projekte liegen auf Eis, die Wohnungsnot steigt – ebenso wie die Mieten. Der Mangel an Wohnraum trifft vor allem einkommensschwächere Haushalte, die besonders auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind. Auch der beliebte Main-Taunus-Kreis mit seiner Kreisstadt Hofheim am Taunus kennt dieses Problem. Auf dem freien Markt sind Neubaumieten über 20 Euro/m² keine Seltenheit mehr.

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum kann unter anderem bis hin zu sozialer Segregation führen, da einkommensschwache Menschen aus den Stadtzentren in weniger attraktive Randgebiete verdrängt werden. Langfristig kann der Mangel an bezahlbarem Wohnraum auch die wirtschaftliche Entwicklung der Region beeinträchtigen, da hohe Lebenshaltungskosten es für Unternehmen schwieriger machen, Fachkräfte anzuziehen.

Die HWB schafft und unterhält bezahlbaren Wohnraum

Allein bei der HWB, der städtischen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Hofheim, suchen 860 Haushalte eine Wohnung (Stand: zum 31.12.2024), 60 % davon mit Anspruch im öffentlich geförderten Bereich. Die HWB hat das Ziel, weiterhin neue geförderte Wohnungen zu bauen und, dass frei finanzierte Wohnungen bezahlbar bleiben. Ihr Engagement zeigt sich in den durchschnittlichen Mietpreisen in Hofheim: Der Quadratmeterpreis im Jahr 2024 (Quelle: Immoscout24/) im Internet lag bei knapp 14 Euro über alle Wohnungstypen hinweg. Die HWB hat dagegen eine Durchschnittsmiete, inklusive geförderter Wohnungen, von rund 7 Euro/m².

Und die HWB stemmt sich gegen die schwierigen Rahmenbedingungen: so hat sie eine Reihe richtungsweisender Projekte realisiert und weitere sind in Planung. Im Hofheimer Stadtteil Lorsbach entsteht die „Neue Dorfmitte“. Dort investiert die HWB rund 10 Millionen Euro in ein neues, vitales Quartier mit bezahlbarem Wohnraum, Kinderbetreuung und Nahversorgung. Oder das Wohn-Neubauprojekt „Wohnen im Lorsbachtal“ mit etwa 7 Millionen Euro Investition. Die Fertigstellung erwartet die HWB im Frühjahr des Jahres 2026.

Für die kommenden Jahre kündigen sich, neben der energetischen Ertüchtigung von Bestandsgebäuden, weitere Projekte bei Neubau und Quartiersentwicklung an. Das Neubauprojekt „QuartierHochVier“ im Hofheimer Norden soll 64 Wohneinheiten bringen. An der Hattersheimer Straße wird die HWB im City-Quartier-Hofheim der Projektgesellschaft

Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Hofheimer Wohnungsbau GmbH (HWB): Schaffung von bezahlbarem Wohnraum

Horn 87 Wohneinheiten entwickeln. Im Hofheimer Stadtteil Marxheim sollen im Zuge der Quartiersentwicklung „Berliner Straße/Chattenstraße“ weitere Wohneinheiten entstehen.

Bei all diesen Projekten legt die HWB viel Wert auf eine ausbalancierte Integration von sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekten, um auch zukünftigen Generationen lebenswerten und nachhaltigen Wohnraum anbieten zu können. Die finanzielle Rentabilität der HWB-Projekte gelingt, trotz schwieriger Zeiten, durch ihr

- agiles Beantragungsmanagement öffentlicher Fördergelder und Investitionszuschüsse,
- einer guten Eigenkapitalquote, weil Überschüsse in der stadt eigenen Gesellschaft verbleiben und städtische Flurstücke in Projekte einfließen, sowie
- einer kostenoptimierten strategischen Planung.

Stärkung des sozialen Wohnungsbaus

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ist und bleibt eine große Herausforderung unserer Zeit. Allein in Hessen fehlen über 80.000 Sozialwohnungen und die Bautätigkeit ist rückläufig. Um den sozialen Wohnungsbau zu stärken, bedarf es eines breiten Maßnahmenbündels: von der Ausweisung von Flächen für den bezahlbaren Wohnungsbau, über gut ausgestattete Förderprogramme und Planungssicherheit der Fördermittel, regulatorische Instrumente, (Bau-) Zinssenkungen bis hin zu Förderung und Realisierung neuer innovativer Konzepte im Wohnungsneubau. Nur so kann langfristig sichergestellt werden, dass Wohnen für alle bezahlbar bleibt und die soziale Durchmischung in den Städten erhalten bleibt.

Infobox

- Die HWB ist eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft mit ca. 1.700 Wohneinheiten in Hofheim am Taunus und sie besteht bereits seit 1926. Öffentlich gefördert sind derzeit im HWB-Bestand 38 Prozent der Wohnungen und 62 Prozent sind frei finanziert. Neben der Bereitstellung lebens- und preiswerten Wohnraums, realisiert sie Neubau-, Quartiers- und Stadtentwicklungsprojekte. Die HWB ist ein Ausbildungsbetrieb und bildet kontinuierlich junge Menschen im Bereich Wohnungswirtschaft aus. Mehr zur HWB unter www.hwb-hofheim.de

Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Wohnungslosigkeit: Die Anlaufstelle für wohnungslose Menschen im Main-Taunus-Kreis

Das Haus Sankt Martin am Autoberg ist eine integrierte Einrichtung der Wohnungslosenhilfe (Caritasverband Taunus e.V.). Mit ihren differenzierten Angeboten kann die Facheinrichtung den unterschiedlichen Problemstellungen von Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§67 ff SGB XII) mit einem ganzheitlichen Hilfsangebot im Main-Taunus-Kreis unter einem „Dach“ gerecht werden.

Wohnungslosigkeit

Wohnungslosigkeit beschreibt den Zustand, in dem eine Person über keinen mietrechtlich abgesicherten Wohnraum verfügt. Wohnungslos sind demnach auch Personen, die kein eigenes Zuhause haben, aber möglicherweise vorübergehend bei Freunden, in Notunterkünften oder in anderen Einrichtungen untergekommen sind. Von Obdachlosigkeit spricht man, wenn eine Person keine Unterkunft hat und gezwungen ist, im Freien oder an öffentlichen Orten zu übernachten. Die Zahl der Menschen in Deutschland, die zum Stichtag 31. Januar 2024 nach den Meldungen von Kommunen und Einrichtungen wegen Wohnungslosigkeit untergebracht waren, lag bei 439.500 (Quelle: Destatis).

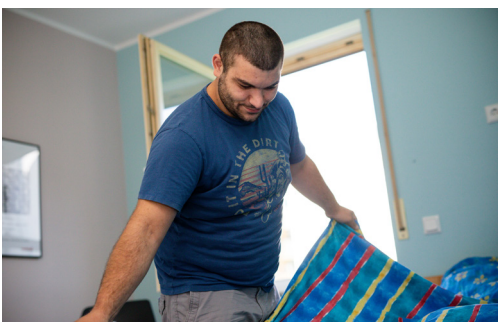
Ursachen von Wohnungslosigkeit

Zu den häufigsten Ursachen für Wohnungslosigkeit gehören Armut und Überschuldung, die dazu führen, dass Menschen ihre Wohnkosten nicht begleichen können. Miet- und Energieschulden können zum Verlust des eigenen Wohnraums führen. Hinzu kommen immer weiter steigende Mieten und der Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Als eine weitere Ursache für Wohnungslosigkeit gelten familiäre Probleme, wie Trennungen/Scheidungen oder Gewalterleben, die einen Auszug aus der Wohnung zur Folge haben. Psychische und physische Erkrankungen gelten außerdem als Risikofaktor für Wohnungslosigkeit. Hinzu kommen institutionelle Ursachen. Menschen, die aus Gesundheitseinrichtungen, Maßnahmen der Jugendhilfe, Haftanstalten oder Gemeinschaftsunterkünften entlassen werden, sind besonders von Wohnungslosigkeit bedroht.



© Caritas im Bistum Limburg_Fotografin Frau Gritsch

Haus St. Martin am Autoberg - Facheinrichtung für Wohnungslose



Das Haus Sankt Martin ist eine integrierte Einrichtung der Wohnungslosenhilfe (Caritasverband Taunus e.V.). Mit ihren differenzierten Angeboten unterstützt die Facheinrichtung Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§67 ff SGB XII) bei der Bewältigung der individuellen Problemlagen. Die Einrichtung ist auf eine ganzheitliche Hilfe ausgelegt.

© Caritas im Bistum Limburg_Fotografin Frau Gritsch

Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Wohnungslosigkeit: Die Anlaufstelle für wohnungslose Menschen im Main-Taunus-Kreis

Das niedrigschwellige Angebot richtet sich an Wohnungslose Durchwanderer sowie von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Main Taunus Kreis. Das Angebot umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

- Betreutes Wohnen im eigenen Wohnraum
- 5 Schlafplätze für eine Nacht im Rahmen einer Notfallschlafstelle
- Tagesstätte „Cafe am Autoberg“
- Ambulante Fachberatungsstelle
- Darüber hinaus haben Menschen ohne eine Meldeadresse die Möglichkeit eine Postadresse einzurichten.

Kompakt: Haus St. Martin JAHRESBERICHT 2023

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 2.934 Kontakte in der Tagesstätte und der Beratungsstelle gezählt. Das ergibt eine Durchschnittliche Besucherzahl von etwa 12-13 Personen täglich. Insgesamt wurden 557 Beratungen für insgesamt 200 Personen durchgeführt (ohne Betreutes Wohnen). Davon waren 168 Männer, 32 Frauen. Die Zahl der Menschen, die nicht zum klassischen Klientel der Wohnungslosen zählen, ist weiterhin relativ hoch. Der Anteil an Migranten lag bei knapp 30 Prozent. Von Januar bis Dezember gab es insgesamt 1.253 Nächtigungen. 55 verschiedene Personen nahmen



© Caritas im Bistum Limburg_Fotografin Frau Gritsch

das Übernachtungsangebot (5 Plätze) in Anspruch. Die Belegungsquote lag im Jahresdurchschnitt bei 69 Prozent. Das Amt für Soziales des Landratsamtes des Main-Taunus-Kreises zahlte insgesamt 846 Tages- bzw. Wochenendsätze aus. Im Jahr 2022 wurden insgesamt fünf (5) Personen betreut (Betreutes Wohnen). In der Tagesstätte wurden insgesamt 1.964 Frühstücke und 808 Mittagessen an Bedürftige ausgegeben. In der Kleiderkammer wurde an 305 Personen Bekleidung ausgegeben. Insgesamt wurden 14 Veranstaltungen im Rahmen des Programms „Kunst und Kultur am Autoberg“ mit dem Ziel der Teilhabe, sowie der sozialraumorientierte Öffentlichkeits- und Gemeinwesenarbeit durchgeführt.

Aktuelles aus der Einrichtung

Die Auszahlungsmodalität der Sozialleistungen in Form von Tagesätzen wurde zu Beginn des Jahres geändert. Bezieher*innen von Tagessätzen haben nun die Möglichkeit an 10 aufeinander folgenden Tagen im Monat Leistungen zu empfangen. Dies war bisher auf 2-mal /pro Woche und ein Wochenende im Monat beschränkt. Auch die Anzahl der möglichen Übernachtungstage in der Notübernachtung wurde von 7 auf 10 Nächte im Monat erhöht.



© Caritas im Bistum Limburg_Fotografin Frau Gritsch

Berichte zur Wohnsituation im Main-Taunus-Kreis

Wohnungslosigkeit: Die Anlaufstelle für wohnungslose Menschen im Main-Taunus-Kreis

Handlungsleitend für das Konzept der Facheinrichtung war (bisher) der Grundsatz „ambulant vor stationär“, d.h. so viel Selbstständigkeit wie möglich, so viel Unterstützung wie nötig. Das Betreute Wohnen als Unterstützungsleistung für Menschen, die aufgrund besonderer sozialer Schwierigkeiten ihre Wohnung verloren haben, zu entwickeln, auf- und auszubauen, schien uns als Anlaufstelle für Wohnungslose Menschen der richtige Weg zu sein, um das Ziel für die Betroffenen hin zu einer eigenen Wohnung und zu einem selbstbestimmten Leben zu realisieren.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt im Raum Frankfurt / Rhein-Main ist das Ziel der Vermittlung von Wohnraum für den Personenkreis der wohnungslosen Menschen noch schwieriger geworden. Die Vermittlungszahlen in den vergangenen Jahren sprechen eine deutliche Sprache. So konnten 2021 nur zwei (2) Personen, im Jahr 2022 und 2023 keine Person mit Wohnraum versorgt werden.



© Caritas im Bistum Limburg_Fotografin Frau Gritsch;

Ausblick

- Um das zentrale Anliegen und die Ziele der Wohnungsnotfallhilfe, d.h. „Hilfe zum Bleiben“ und die Nachhaltige Vermittlung in menschenwürdigen Wohnraum für diesen Personenkreis zu verwirklichen, soll das Dienstleistungsportfolio der Facheinrichtung um einen weiteren Baustein erweitert werden: das Übergangswohnen (z. B. Wohnheim/Wohngruppen etc.).
- Aktuell gibt es konzeptionelle Überlegungen zur Einführung eines Übergangswohnens. Die mögliche Unterstützungsform des Übergangswohnens könnte Menschen ohne festen Wohnsitz helfen, die einen längerfristigen Aufenthalt zur Re-Integration in die Gesellschaft benötigen und (noch) keine eigene Wohnung haben oder eine eigene Wohnung nicht halten können. Erste Gespräche mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) und dem Kreis sollen noch in diesem Herbst geführt werden.

Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

Übersicht der Kommunen im Main-Taunus-Kreis



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

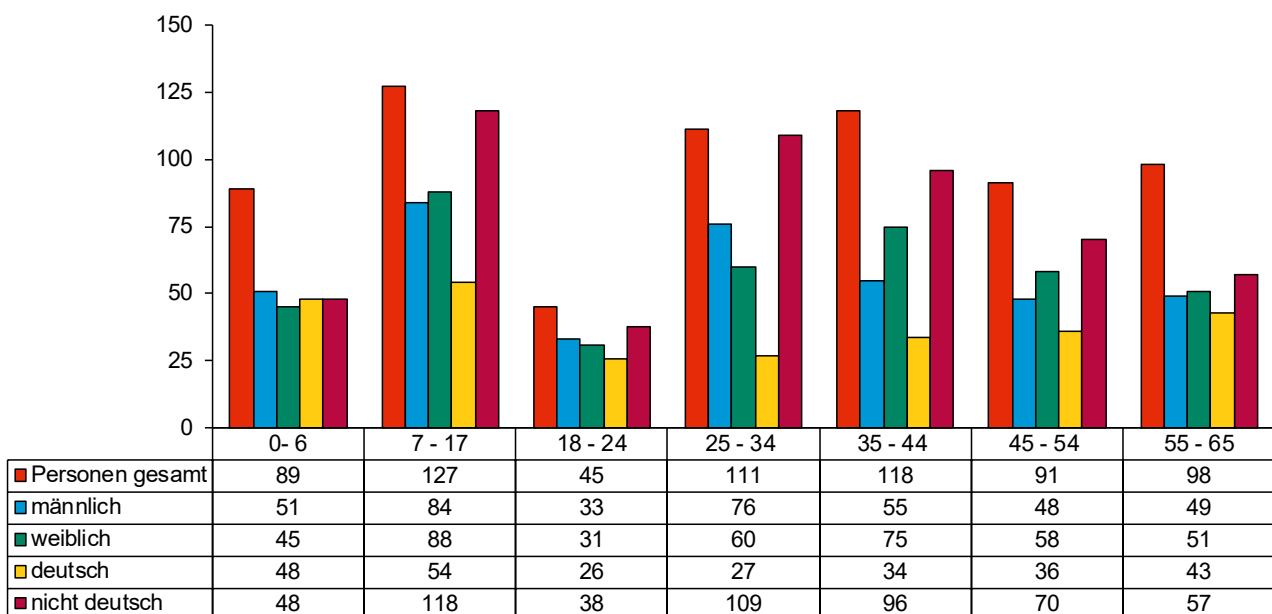
Bad Soden SGB II



Einwohner 21.126 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	326	292	364	391	417	26	6,6
Personen	607	544	679	727	804	77	10,6
davon männlich	306	277	330	352	396	44	12,5
davon weiblich	301	267	349	375	408	33	8,8
davon deutsch	294	265	231	256	268	12	4,7
davon männliche Personen	148	131	117	128	137	9	7,0
davon weibliche Personen	146	134	114	128	131	3	2,3
davon nicht deutsch	313	279	448	471	536	65	13,8
davon männliche Personen	158	146	213	224	259	35	15,6
davon weibliche Personen	155	133	235	247	277	30	12,1

Personen SGB II - Bad Soden 2024



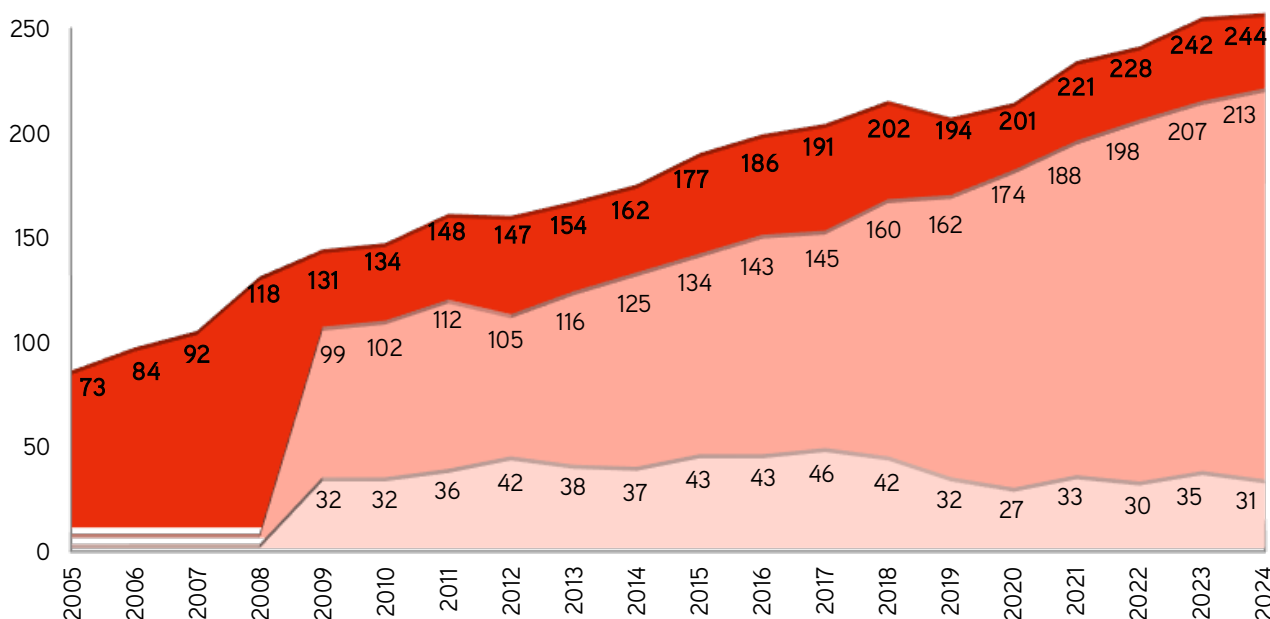
Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

Bad Soden SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	179	196	200	214	213	-1	-0,5
Personen	201	221	228	242	244	2	0,8
davon männlich	95	106	106	116	118	2	1,7
davon weiblich	106	115	122	126	126	0	0,0
davon deutsch	129	138	136	134	138	4	3,0
davon männliche Personen	64	70	69	73	73	0	0,0
davon weibliche Personen	65	68	67	61	65	4	6,6
davon nicht deutsch	72	83	92	108	106	-2	-1,9
davon männliche Personen	31	36	37	43	45	2	4,7
davon weibliche Personen	41	47	55	65	61	-4	-6,2

Personen SGB XII - Bad Soden 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

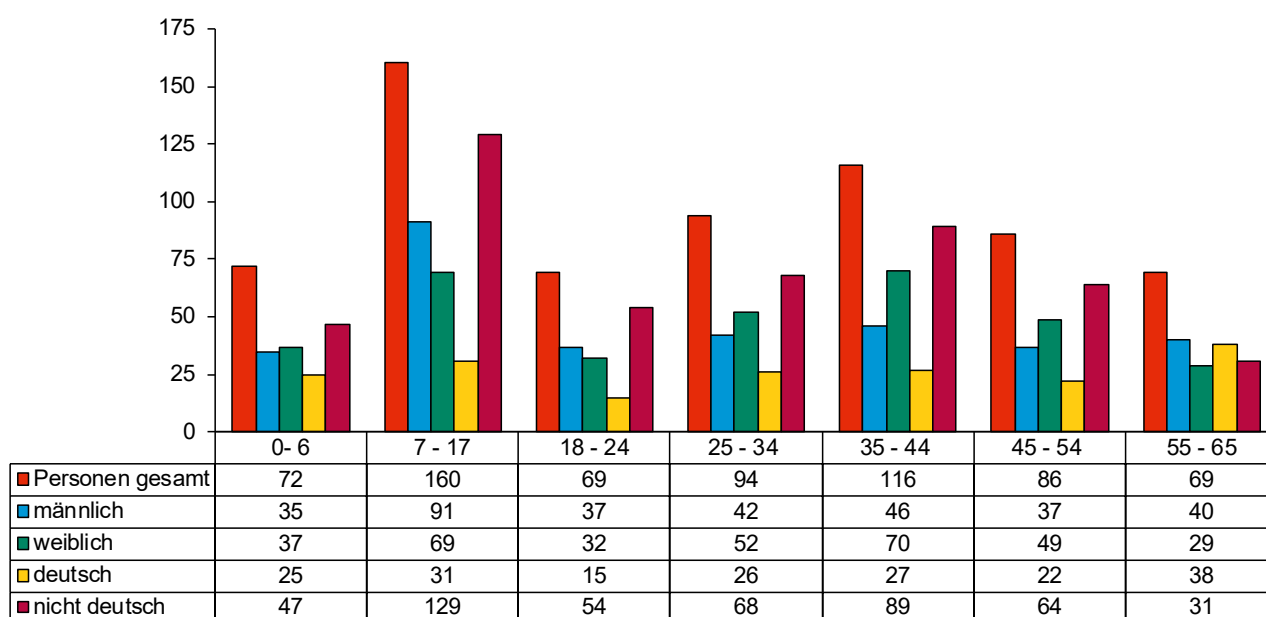
Eppstein SGB II



Einwohner 13.008 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	229	218	274	280	319	39	13,9
Personen	477	450	589	589	666	77	13,1
davon männlich	227	214	271	274	328	54	19,7
davon weiblich	250	236	318	315	338	23	7,3
davon deutsch	227	192	175	178	184	6	3,4
davon männliche Personen	106	92	91	92	102	10	10,9
davon weibliche Personen	121	100	84	86	82	-4	-4,7
davon nicht deutsch	250	258	414	411	482	71	17,3
davon männliche Personen	121	122	180	182	226	44	24,2
davon weibliche Personen	129	136	234	229	256	27	11,8

Personen SGB II - Eppstein 2024



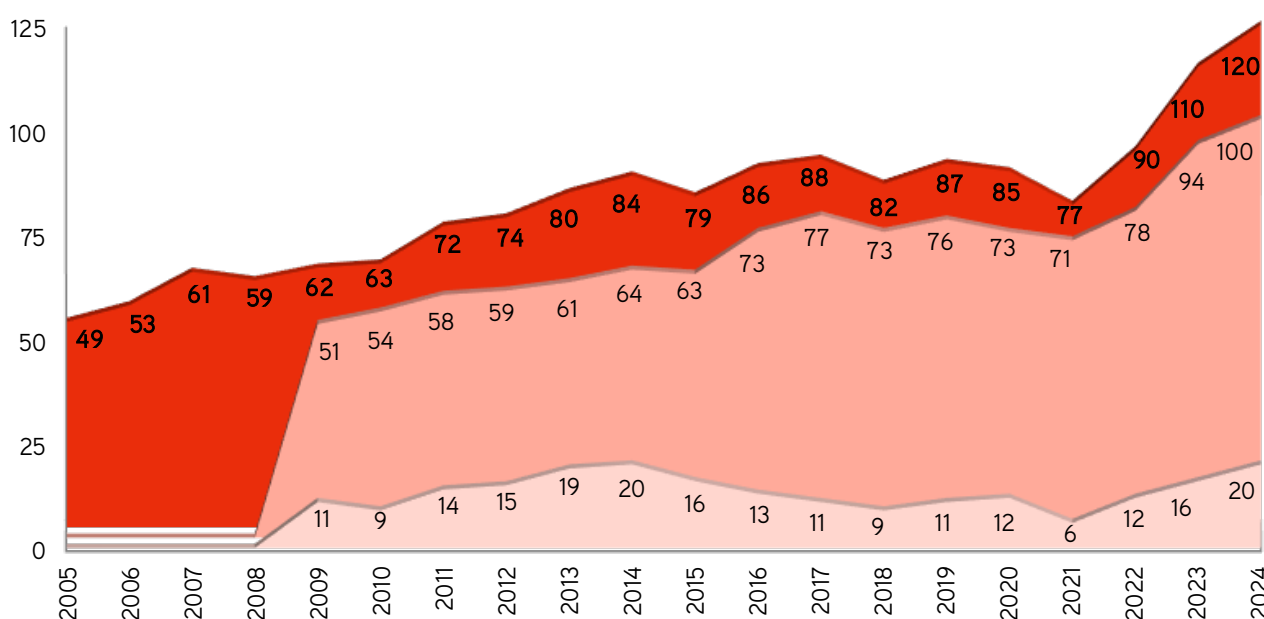
Das SGB II und SGB XII – Statistische Auswertungen

Eppstein SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	79	71	81	100	106	6	6,0
Personen	85	77	90	110	120	10	9,1
davon männlich	44	39	40	54	58	4	7,4
davon weiblich	41	38	50	56	62	6	10,7
davon deutsch	60	50	48	53	51	-2	-3,8
davon männliche Personen	35	30	25	31	29	-2	-6,5
davon weibliche Personen	25	20	23	22	22	0	0,0
davon nicht deutsch	25	27	42	57	69	12	21,1
davon männliche Personen	9	9	15	23	29	6	26,1
davon weibliche Personen	16	18	27	34	40	6	17,6

Personen SGB XII - Eppstein 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

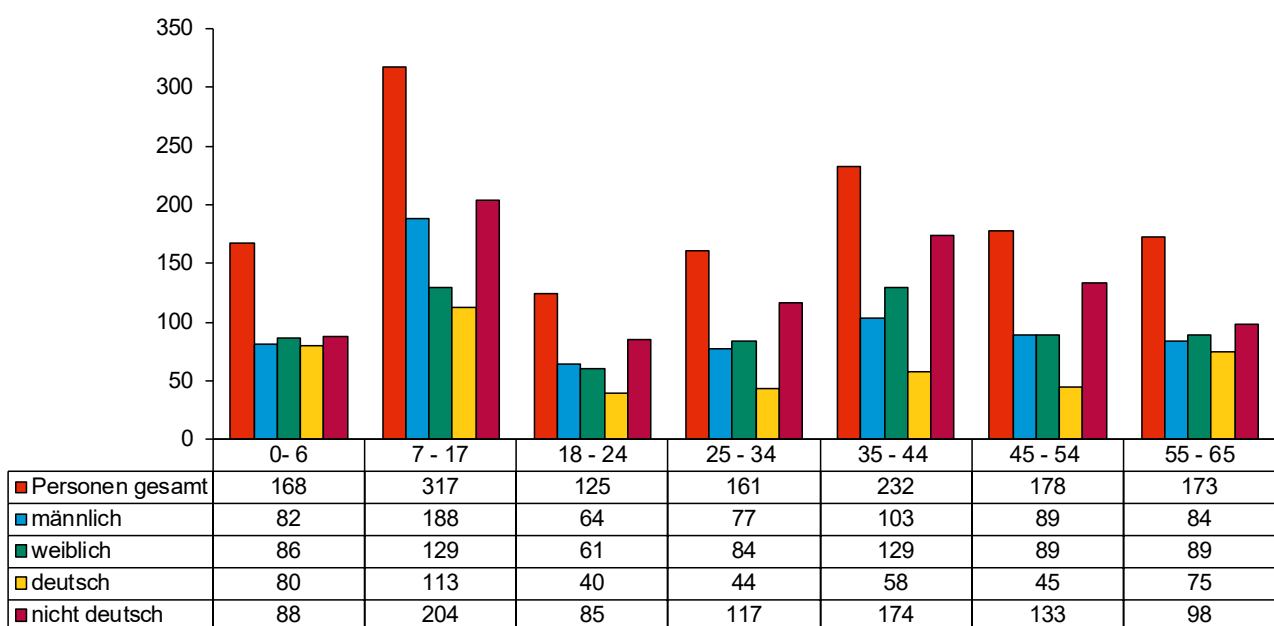
Eschborn SGB II



Einwohner 22.282 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	486	491	528	631	627	-4	-0,6
Personen	1.069	1.056	1.170	1.335	1.354	19	1,4
davon männlich	560	541	557	675	687	12	1,8
davon weiblich	509	515	613	660	667	7	1,1
davon deutsch	547	522	493	484	455	-29	-6,0
davon männliche Personen	285	264	244	248	238	-10	-4,0
davon weibliche Personen	262	258	249	236	217	-19	-8,1
davon nicht deutsch	522	534	677	851	899	48	5,6
davon männliche Personen	275	277	313	427	449	22	5,2
davon weibliche Personen	247	257	364	424	450	26	6,1

Personen SGB II - Eschborn 2024



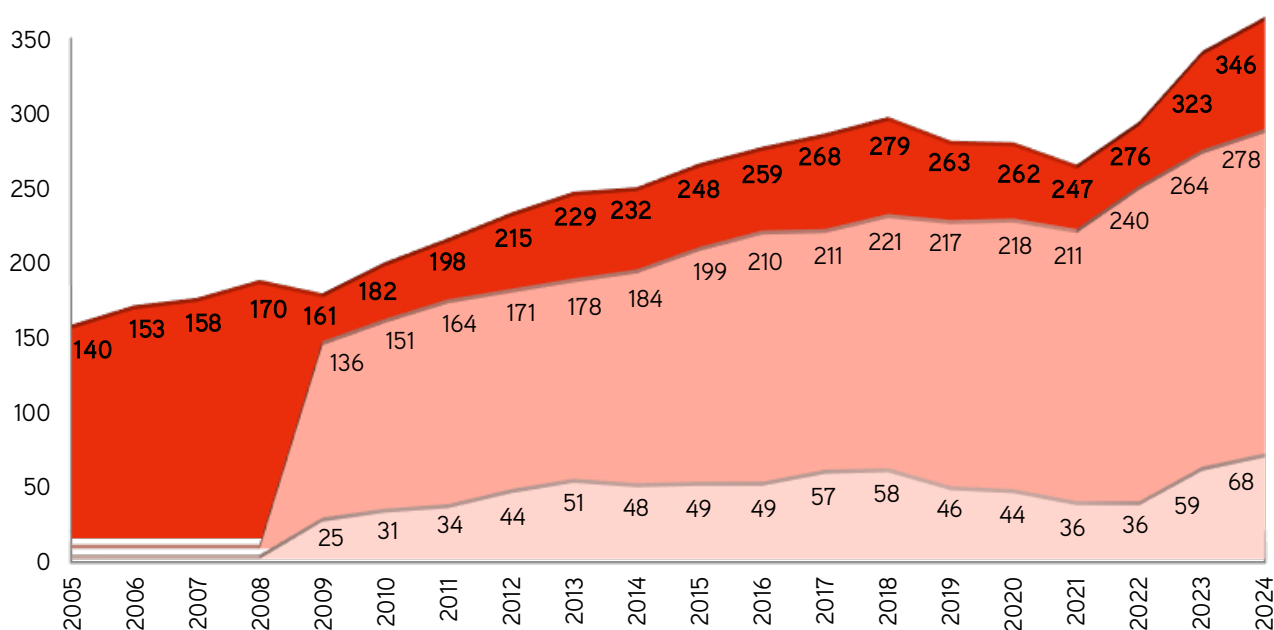
Das SGB II und SGB XII – Statistische Auswertungen

Eschborn SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	231	221	247	287	312	25	8,7
Personen	262	247	276	323	346	23	7,1
davon männlich	116	108	119	131	139	8	6,1
davon weiblich	146	139	157	192	207	15	7,8
davon deutsch	165	151	168	172	179	7	4,1
davon männliche Personen	80	71	82	80	80	0	0,0
davon weibliche Personen	85	80	86	92	99	7	7,6
davon nicht deutsch	97	96	108	151	167	16	10,6
davon männliche Personen	36	37	37	51	59	8	15,7
davon weibliche Personen	61	59	71	100	108	8	8,0

Personen SGB XII - Eschborn 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

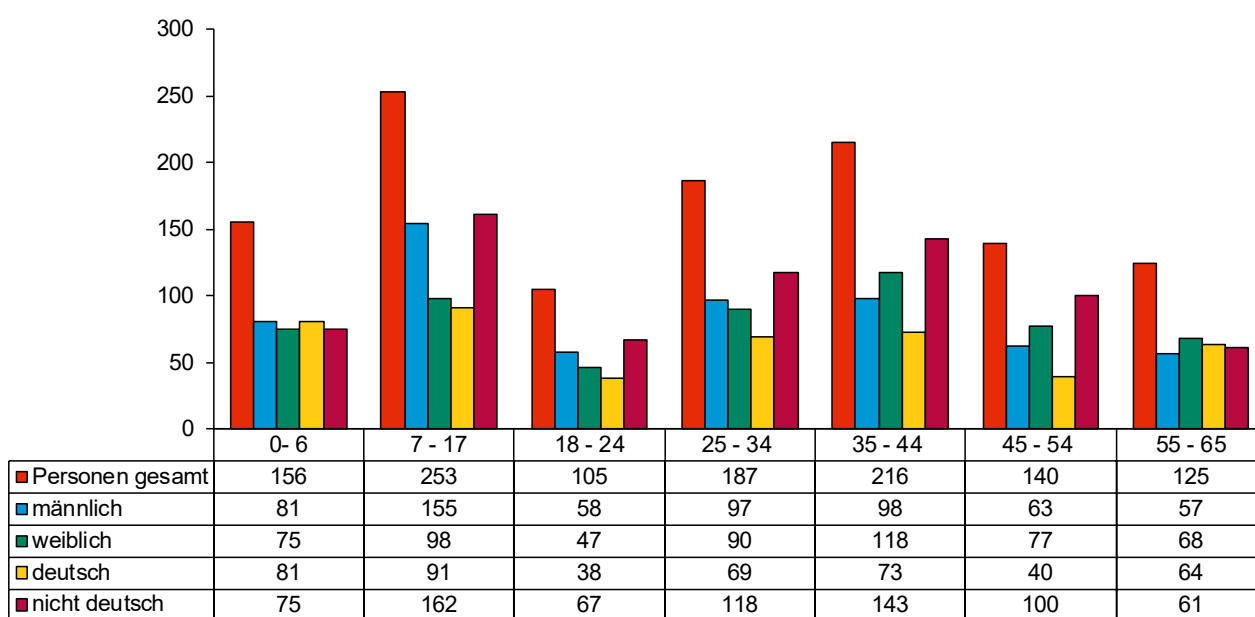
Flörsheim SGB II



Einwohner 21.356 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	511	495	534	543	556	13	2,4
Personen	1.061	1.027	1.088	1.131	1.182	51	4,5
davon männlich	546	531	545	554	609	55	9,9
davon weiblich	515	496	543	577	573	-4	-0,7
davon deutsch	503	498	464	449	456	7	1,6
davon männliche Personen	243	250	240	213	235	22	10,3
davon weibliche Personen	260	248	224	236	221	-15	-6,4
davon nicht deutsch	558	529	624	682	726	44	6,5
davon männliche Personen	303	281	305	341	374	33	9,7
davon weibliche Personen	255	248	319	341	352	11	3,2

Personen SGB II - Flörsheim 2024



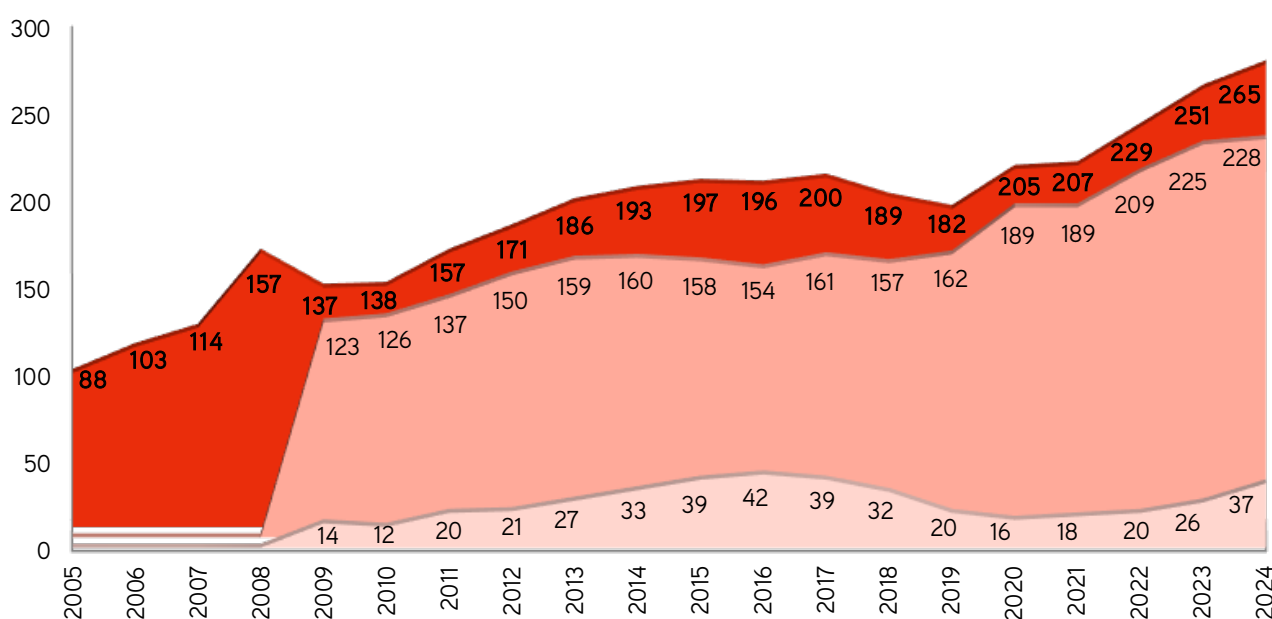
Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

Flörsheim SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	182	186	203	222	233	11	5,0
Personen	205	207	229	251	265	14	5,6
davon männlich	87	91	93	102	114	12	11,8
davon weiblich	118	116	136	149	151	2	1,3
davon deutsch	128	127	123	143	151	8	5,6
davon männliche Personen	56	63	57	69	76	7	10,1
davon weibliche Personen	72	64	66	74	75	1	1,4
davon nicht deutsch	77	80	106	108	114	6	5,6
davon männliche Personen	31	28	36	33	38	5	15,2
davon weibliche Personen	46	52	70	75	76	1	1,3

Personen SGB XII - Flörsheim 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

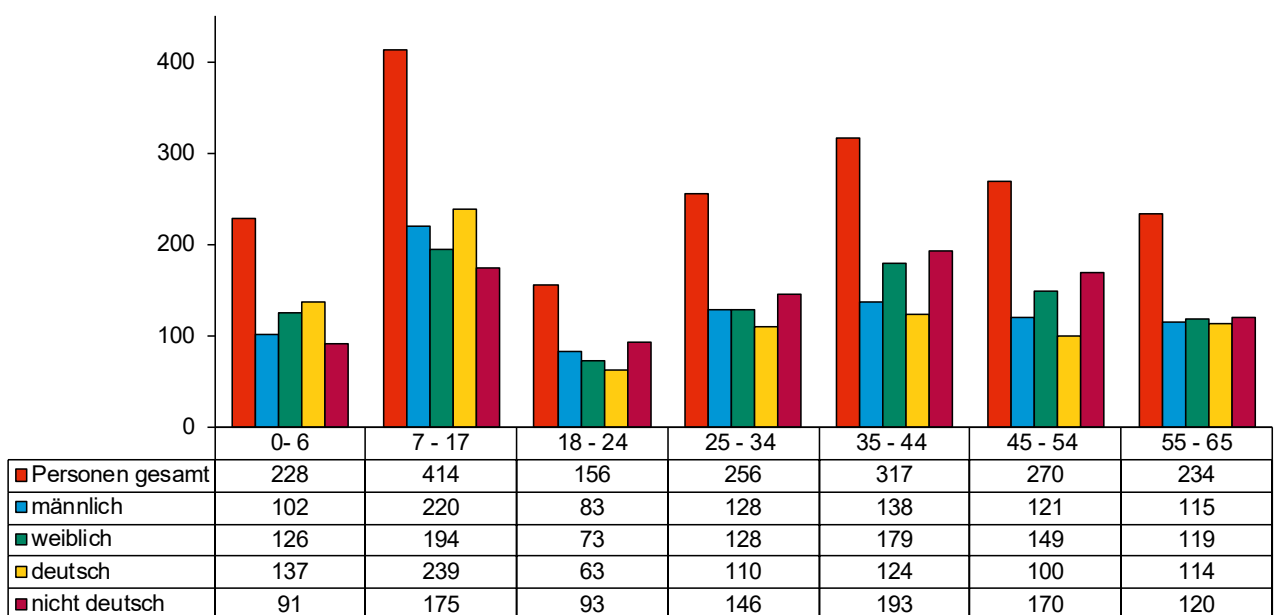
Hattersheim SGB II



Einwohner 28.328 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	942	925	887	894	916	22	2,5
Personen	1.987	1.971	1.880	1.868	1.875	7	0,4
davon männlich	986	982	892	902	907	5	0,6
davon weiblich	1.001	989	988	966	968	2	0,2
davon deutsch	1.047	1.022	912	887	887	0	0,0
davon männliche Personen	525	529	470	457	448	-9	-2,0
davon weibliche Personen	522	493	442	430	439	9	2,1
davon nicht deutsch	940	949	968	981	988	7	0,7
davon männliche Personen	461	453	422	445	459	14	3,1
davon weibliche Personen	479	496	546	536	529	-7	-1,3

Personen SGB II - Hattersheim 2024



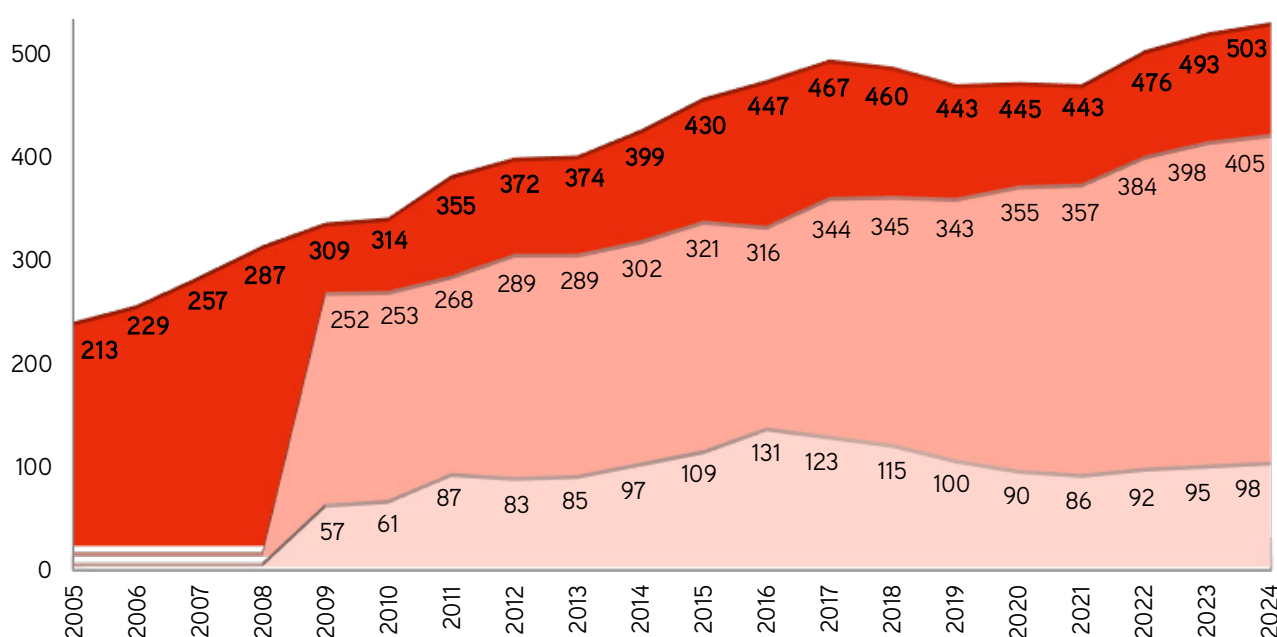
Das SGB II und SGB XII – Statistische Auswertungen

Hattersheim SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	402	408	437	450	456	6	1,3
Personen	445	443	476	493	503	10	2,0
davon männlich	221	219	229	235	244	9	3,8
davon weiblich	224	224	247	258	259	1	0,4
davon deutsch	290	290	306	305	306	1	0,3
davon männliche Personen	156	155	157	158	161	3	1,9
davon weibliche Personen	134	135	149	147	145	-2	-1,4
davon nicht deutsch	155	153	170	188	197	9	4,8
davon männliche Personen	65	64	72	77	83	6	7,8
davon weibliche Personen	90	89	98	111	114	3	2,7

Personen SGB XII - Hattersheim 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

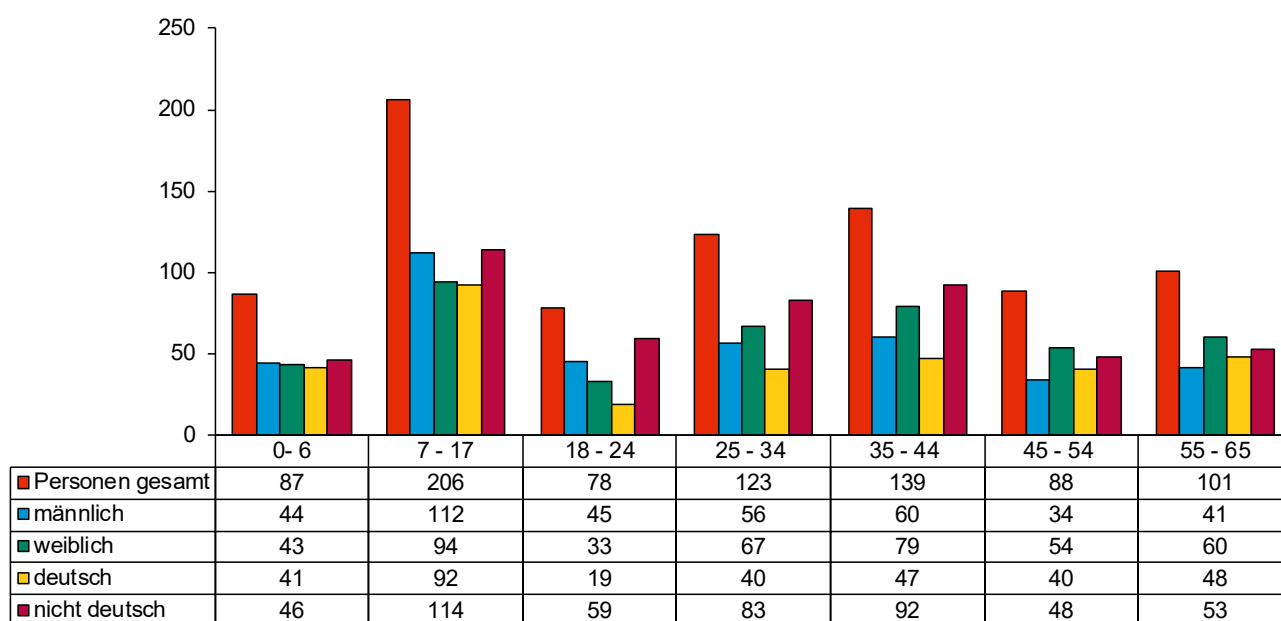
Hochheim SGB II



Einwohner 18.517 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	353	334	345	395	395	0	0,0
Personen	783	731	782	840	822	-18	-2,1
davon männlich	379	351	354	415	392	-23	-5,5
davon weiblich	404	380	428	425	430	5	1,2
davon deutsch	430	417	366	365	327	-38	-10,4
davon männliche Personen	209	200	170	172	153	-19	-11,0
davon weibliche Personen	221	217	196	193	174	-19	-9,8
davon nicht deutsch	353	314	416	475	495	20	4,2
davon männliche Personen	170	151	184	243	239	-4	-1,6
davon weibliche Personen	183	163	232	232	256	24	10,3

Personen SGB II - Hochheim 2024



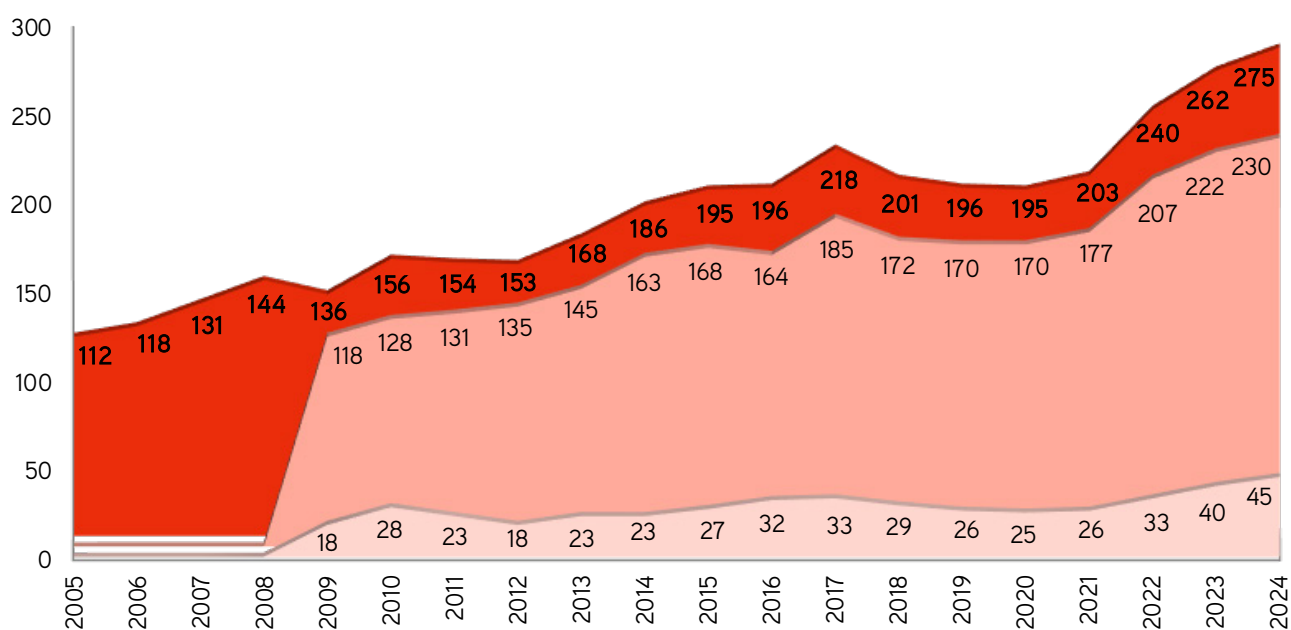
Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

Hochheim SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	174	182	207	227	241	14	6,2
Personen	195	203	240	262	275	13	5,0
davon männlich	93	99	112	117	126	9	7,7
davon weiblich	102	104	128	145	149	4	2,8
davon deutsch	155	163	177	191	194	3	1,6
davon männliche Personen	76	82	90	93	100	7	7,5
davon weibliche Personen	79	81	87	98	94	-4	-4,1
davon nicht deutsch	40	40	63	71	81	10	14,1
davon männliche Personen	17	17	22	24	26	2	8,3
davon weibliche Personen	23	23	41	47	55	8	17,0

Personen SGB XII - Hochheim 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

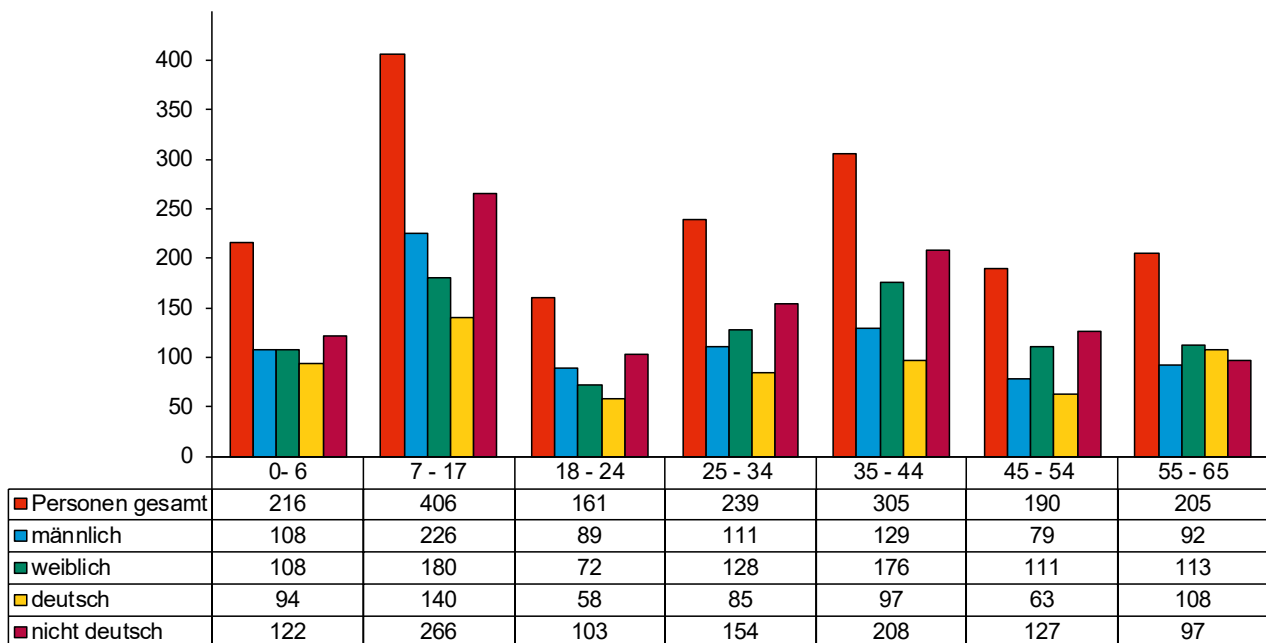
Hofheim SGB II



Einwohner 39.326 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	690	701	871	878	810	-68	-7,7
Personen	1.464	1.472	1.806	1.854	1.722	-132	-7,1
davon männlich	729	738	862	864	834	-30	-3,5
davon weiblich	735	734	944	990	888	-102	-10,3
davon deutsch	754	754	682	696	645	-51	-7,3
davon männliche Personen	389	396	355	354	330	-24	-6,8
davon weibliche Personen	365	358	327	342	315	-27	-7,9
davon nicht deutsch	710	718	1.124	1.158	1.077	-81	-7,0
davon männliche Personen	340	342	507	510	504	-6	-1,2
davon weibliche Personen	370	376	617	648	573	-75	-11,6

Personen SGB II - Hofheim 2024



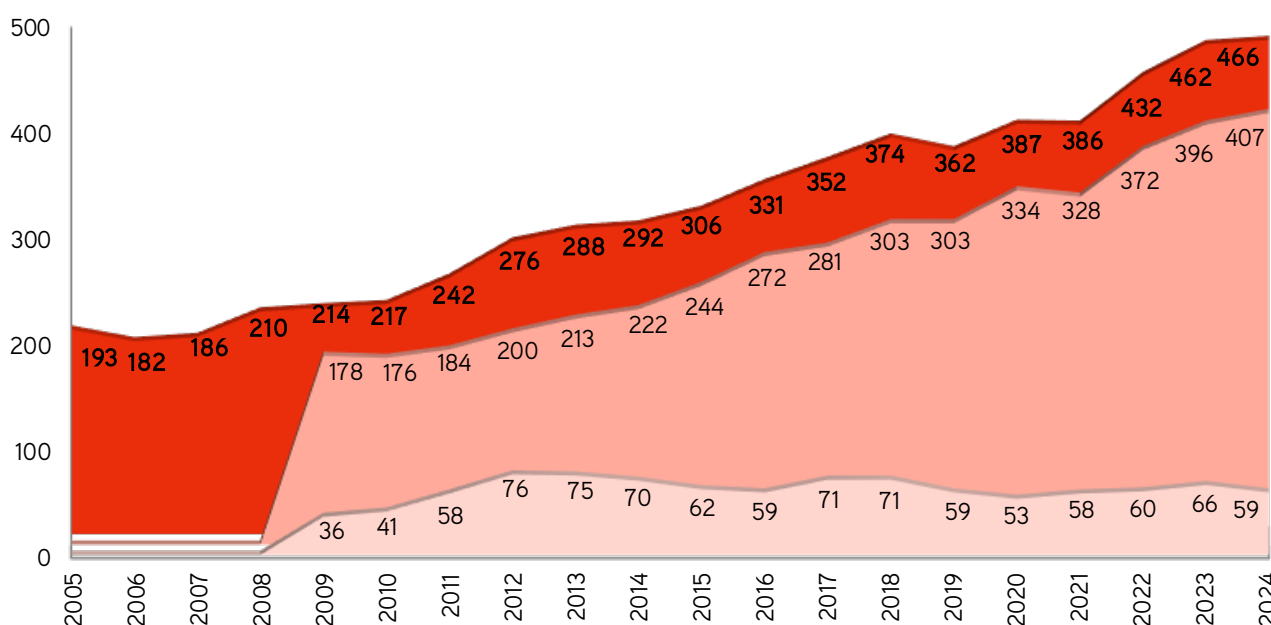
Das SGB II und SGB XII – Statistische Auswertungen

Hofheim SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	355	357	392	412	423	11	2,7
Personen	387	386	432	462	466	4	0,9
davon männlich	189	180	197	208	203	-5	-2,4
davon weiblich	198	206	235	254	263	9	3,5
davon deutsch	275	270	267	272	276	4	1,5
davon männliche Personen	146	137	138	140	139	-1	-0,7
davon weibliche Personen	129	133	129	132	137	5	3,8
davon nicht deutsch	112	116	165	190	190	0	0,0
davon männliche Personen	43	43	59	68	64	-4	-5,9
davon weibliche Personen	69	73	106	122	126	4	3,3

Personen SGB XII - Hofheim 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

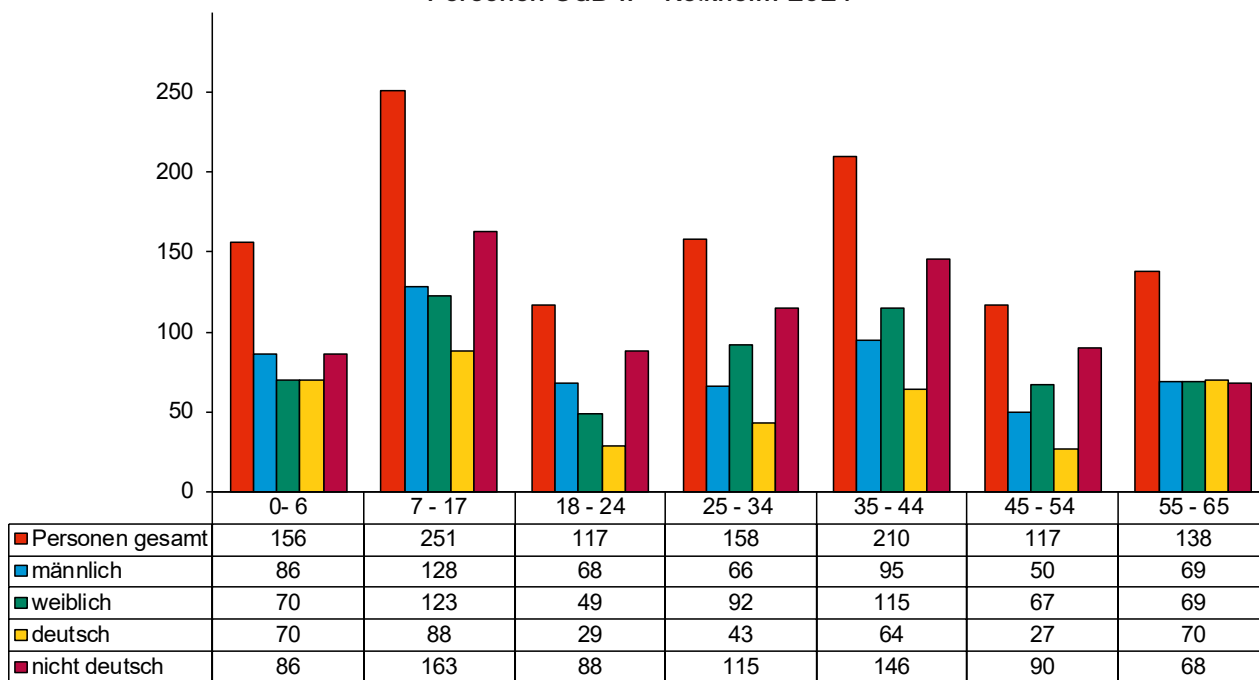
Kelkheim SGB II



Einwohner 28.273 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	469	468	531	567	542	-25	-4,4
Personen	995	999	1.159	1.243	1.147	-96	-7,7
davon männlich	510	490	560	601	562	-39	-6,5
davon weiblich	485	509	599	642	585	-57	-8,9
davon deutsch	457	431	425	435	391	-44	-10,1
davon männliche Personen	239	206	208	222	196	-26	-11,7
davon weibliche Personen	218	225	217	213	195	-18	-8,5
davon nicht deutsch	538	568	734	808	756	-52	-6,4
davon männliche Personen	271	284	352	379	366	-13	-3,4
davon weibliche Personen	267	284	382	429	390	-39	-9,1

Personen SGB II - Kelkheim 2024



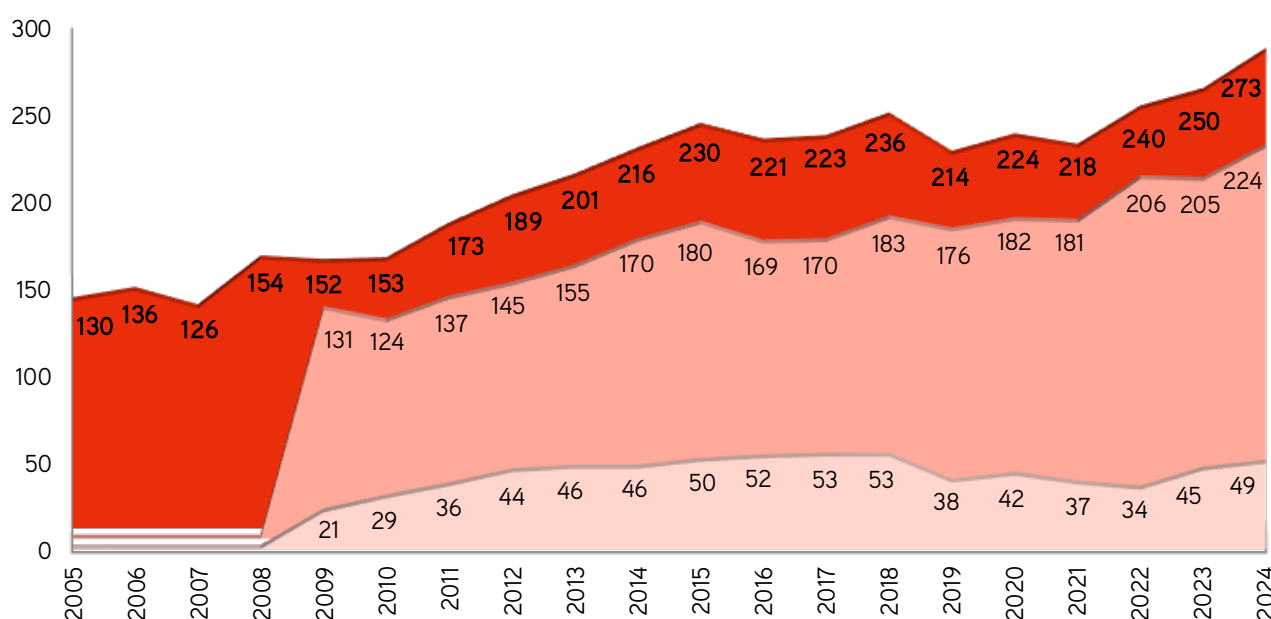
Das SGB II und SGB XII – Statistische Auswertungen

Kelkheim SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	206	203	218	235	252	17	7,2
Personen	224	218	240	250	273	23	9,2
davon männlich	104	103	110	109	115	6	5,5
davon weiblich	120	115	130	141	158	17	12,1
davon deutsch	157	151	158	161	167	6	3,7
davon männliche Personen	73	75	75	74	75	1	1,4
davon weibliche Personen	84	76	83	87	92	5	5,7
davon nicht deutsch	67	67	82	89	106	17	19,1
davon männliche Personen	31	28	35	35	40	5	14,3
davon weibliche Personen	36	39	47	54	66	12	22,2

Personen SGB XII - Kelkheim 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

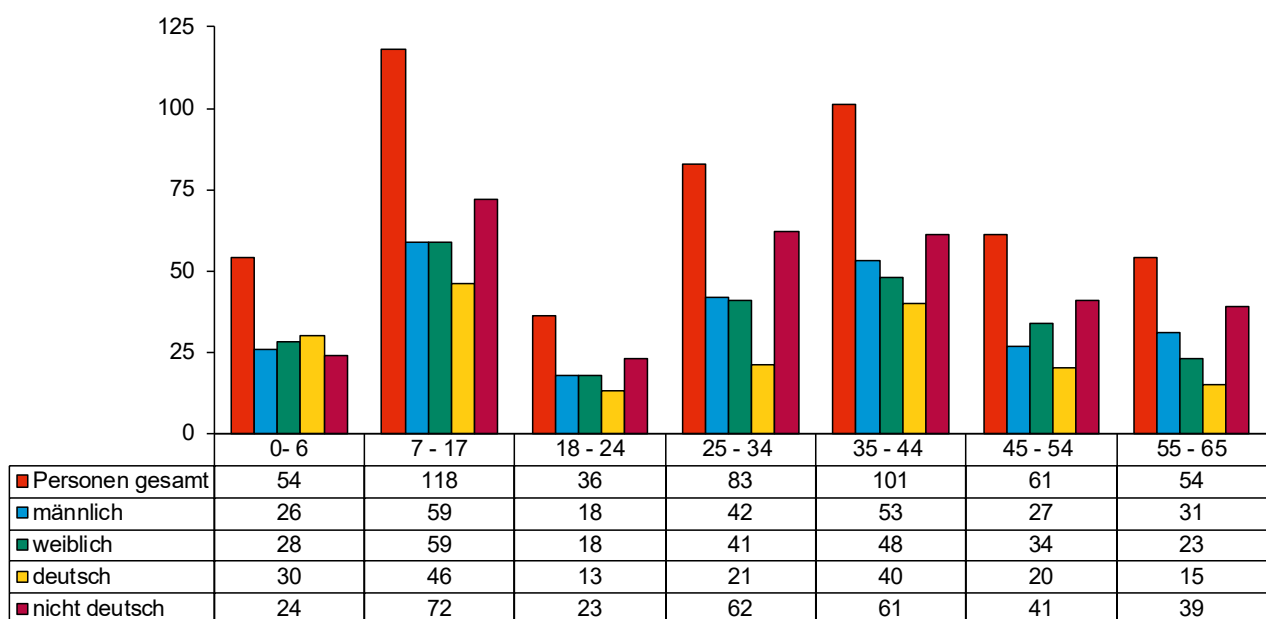
Kriftel SGB II



Einwohner 11.212 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	180	186	205	227	247	20	8,8
Personen	408	416	419	462	507	45	9,7
davon männlich	217	219	216	235	256	21	8,9
davon weiblich	191	197	203	227	251	24	10,6
davon deutsch	192	182	166	187	185	-2	-1,1
davon männliche Personen	97	92	80	91	90	-1	-1,1
davon weibliche Personen	95	90	86	96	95	-1	-1,0
davon nicht deutsch	216	234	253	275	322	47	17,1
davon männliche Personen	120	127	136	144	166	22	15,3
davon weibliche Personen	96	107	117	131	156	25	19,1

Personen SGB II - Kriftel 2024



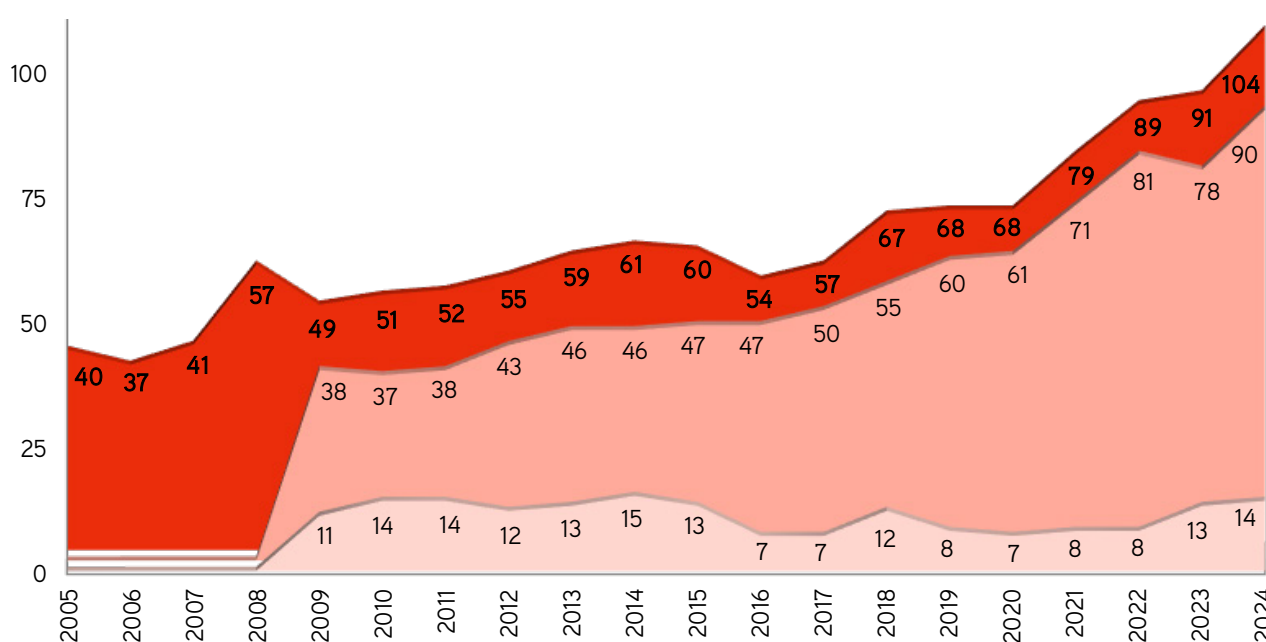
Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

Kräftel SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	66	77	84	85	93	8	9,4
Personen	68	79	89	91	104	13	14,3
davon männlich	35	42	48	48	54	6	12,5
davon weiblich	33	37	41	43	50	7	16,3
davon deutsch	45	52	54	54	55	1	1,9
davon männliche Personen	24	27	28	29	28	-1	-3,4
davon weibliche Personen	21	25	26	25	27	2	8,0
davon nicht deutsch	23	27	35	37	49	12	32,4
davon männliche Personen	11	15	20	19	26	7	36,8
davon weibliche Personen	12	12	15	18	23	5	27,8

Personen SGB XII - Kräftel 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

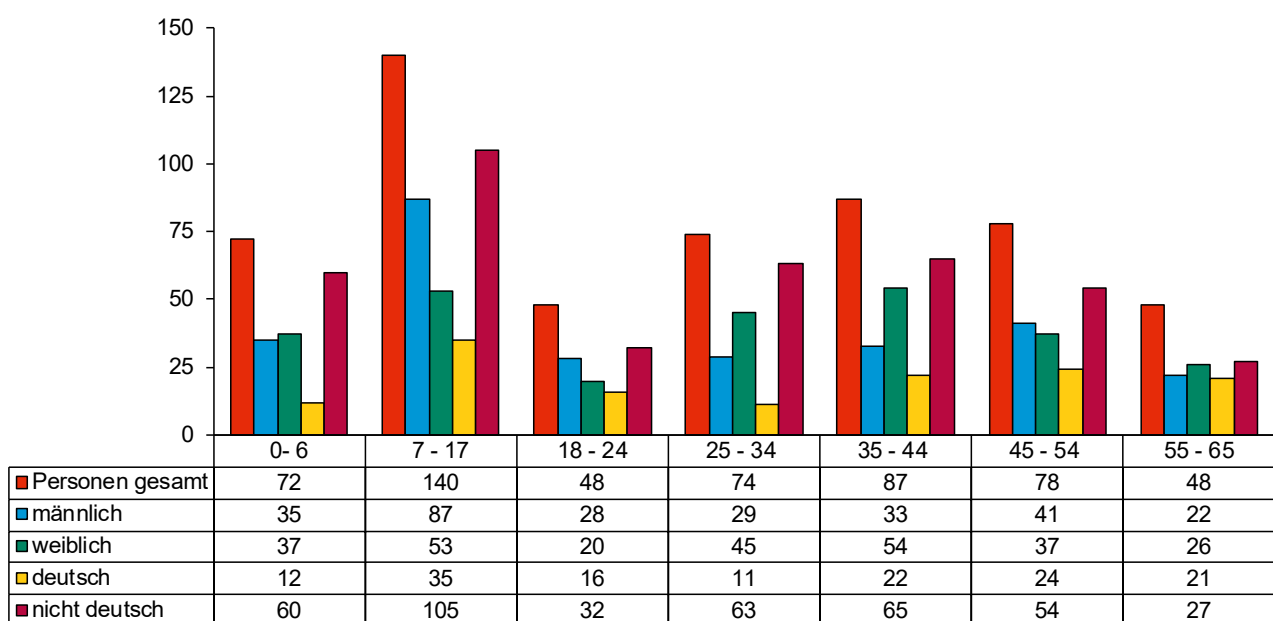
Liederbach SGB II



Einwohner 8.851 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	191	193	246	259	242	-17	-6,6
Personen	432	440	575	582	547	-35	-6,0
davon männlich	224	230	286	289	275	-14	-4,8
davon weiblich	208	210	289	293	272	-21	-7,2
davon deutsch	178	168	154	147	141	-6	-4,1
davon männliche Personen	101	96	87	84	83	-1	-1,2
davon weibliche Personen	77	72	67	63	58	-5	-7,9
davon nicht deutsch	254	272	421	435	406	-29	-6,7
davon männliche Personen	123	134	199	205	192	-13	-6,3
davon weibliche Personen	131	138	222	230	214	-16	-7,0

Personen SGB II - Liederbach 2024



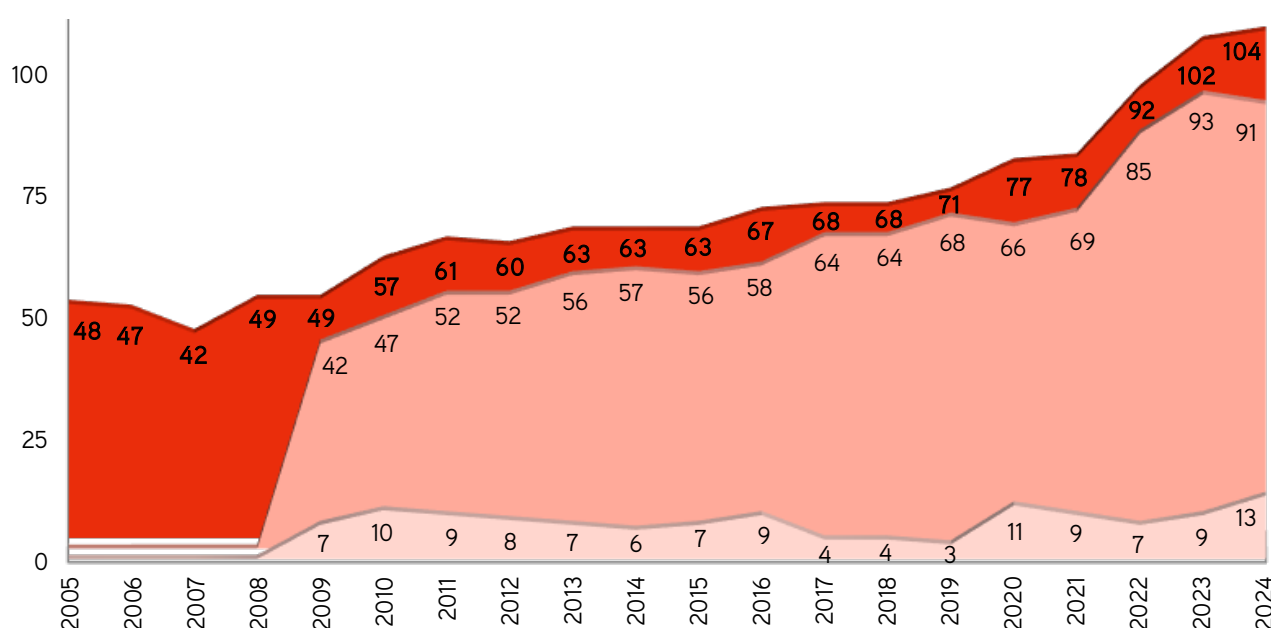
Das SGB II und SGB XII – Statistische Auswertungen

Liederbach SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	68	69	82	90	92	2	2,2
Personen	77	78	92	102	104	2	2,0
davon männlich	35	35	38	43	47	4	9,3
davon weiblich	42	43	54	59	57	-2	-3,4
davon deutsch	44	46	44	46	51	5	10,9
davon männliche Personen	23	23	22	22	29	7	31,8
davon weibliche Personen	21	23	22	24	22	-2	-8,3
davon nicht deutsch	33	32	48	56	53	-3	-5,4
davon männliche Personen	12	12	16	21	18	-3	-14,3
davon weibliche Personen	21	20	32	35	35	0	0,0

Personen SGB XII - Liederbach 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

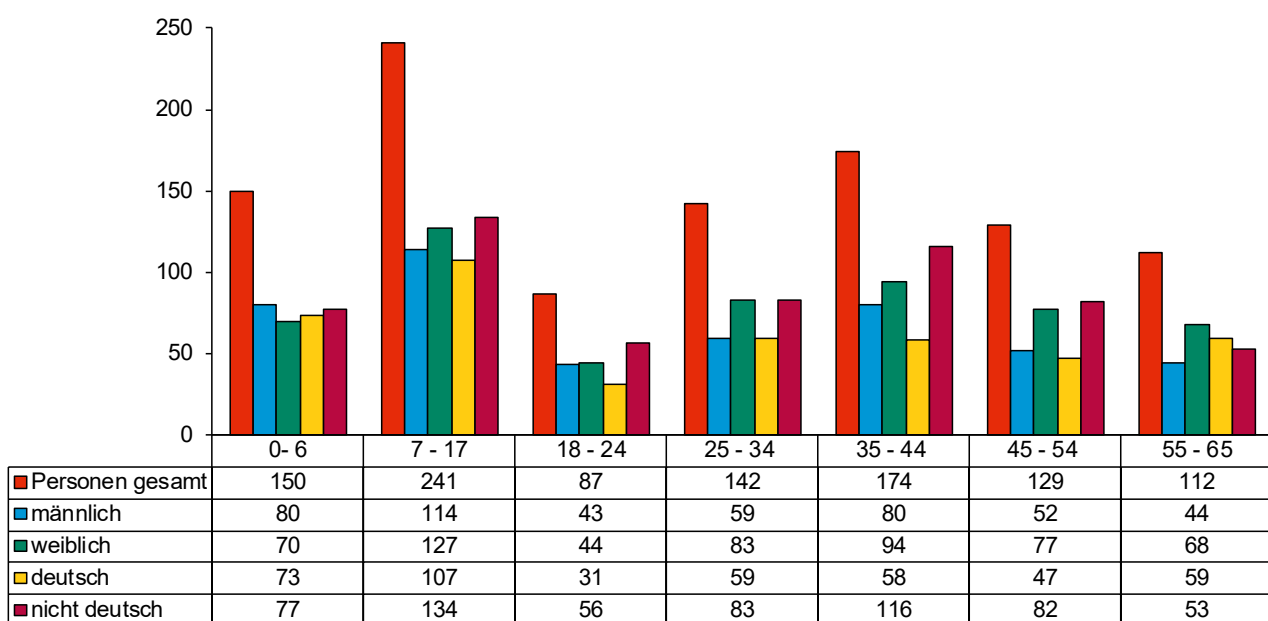
Schwalbach SGB II



Einwohner 15.413 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	374	370	431	459	462	3	0,7
Personen	832	803	947	1.001	1.035	34	3,4
davon männlich	421	399	439	469	472	3	0,6
davon weiblich	411	404	508	532	563	31	5,8
davon deutsch	441	433	431	423	434	11	2,6
davon männliche Personen	231	229	227	219	219	0	0,0
davon weibliche Personen	210	204	204	204	215	11	5,4
davon nicht deutsch	391	370	516	578	601	23	4,0
davon männliche Personen	190	170	212	250	253	3	1,2
davon weibliche Personen	201	200	304	328	348	20	6,1

Personen SGB II - Schwalbach 2024



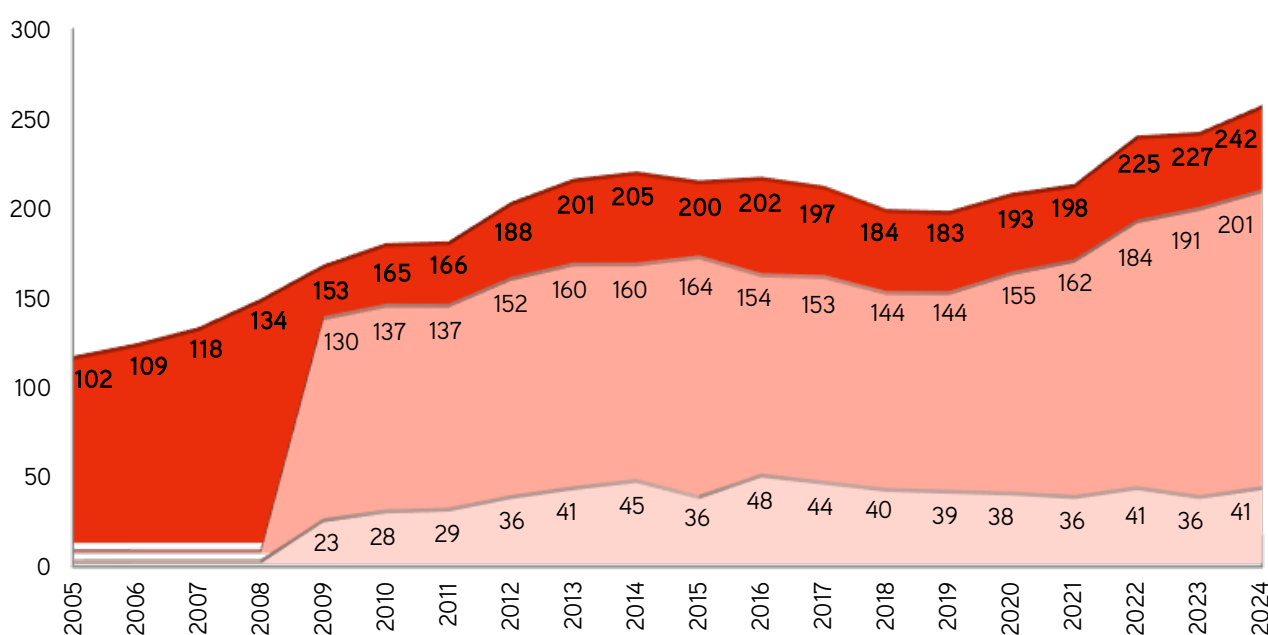
Das SGB II und SGB XII – Statistische Auswertungen

Schwalbach SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	179	182	207	208	220	12	5,8
Personen	193	198	225	227	242	15	6,6
davon männlich	96	100	109	108	116	8	7,4
davon weiblich	97	98	116	119	126	7	5,9
davon deutsch	122	123	134	133	136	3	2,3
davon männliche Personen	64	64	71	69	72	3	4,3
davon weibliche Personen	58	59	63	64	64	0	0,0
davon nicht deutsch	71	75	91	94	106	12	12,8
davon männliche Personen	32	36	38	39	44	5	12,8
davon weibliche Personen	39	39	53	55	62	7	12,7

Personen SGB XII - Schwalbach 2024



Das SGB II und SGB XII– Statistische Auswertungen

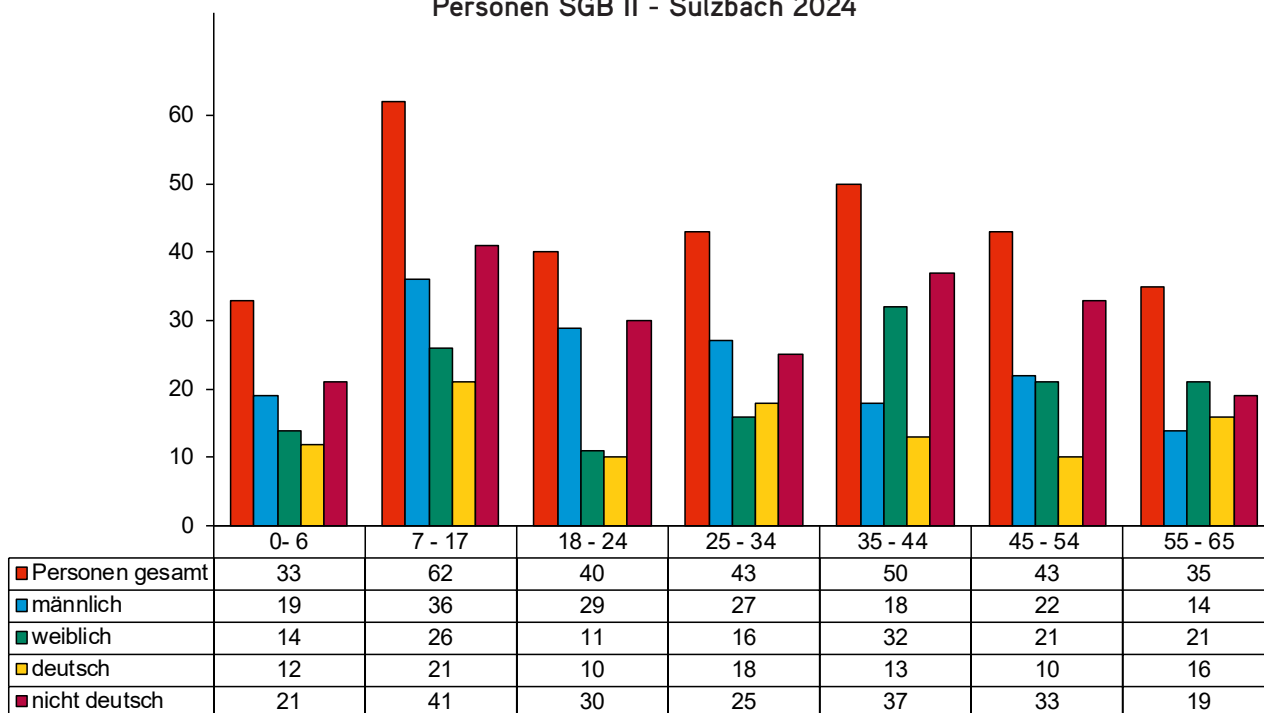
Sulzbach SGB II



Einwohner 8.901 (zum 31.12.2023)

MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	137	113	133	137	163	26	19,0
Personen	247	209	259	253	306	53	20,9
davon männlich	122	102	118	126	165	39	31,0
davon weiblich	125	107	141	127	141	14	11,0
davon deutsch	123	96	95	100	100	0	0,0
davon männliche Personen	62	48	47	53	55	2	3,8
davon weibliche Personen	61	48	48	47	45	-2	-4,3
davon nicht deutsch	124	113	164	153	206	53	34,6
davon männliche Personen	60	54	71	73	110	37	50,7
davon weibliche Personen	64	59	93	80	96	16	20,0

Personen SGB II - Sulzbach 2024



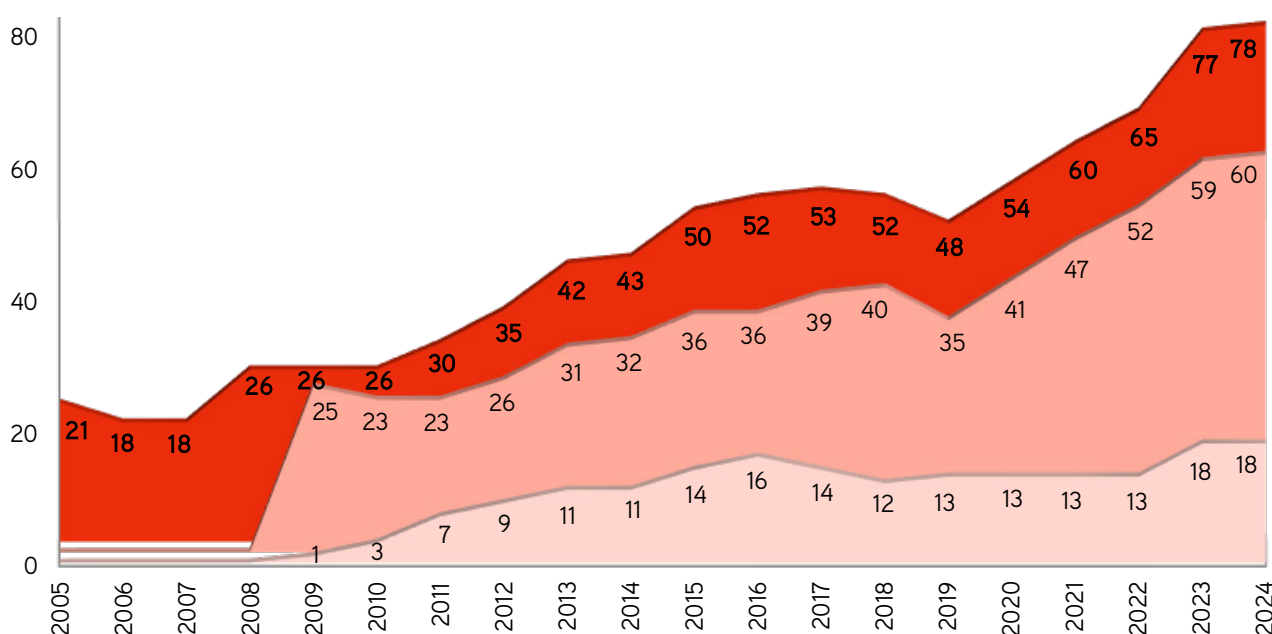
Das SGB II und SGB XII – Statistische Auswertungen

Sulzbach SGB XII



MTK	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung zu 2023	
						absolut	in %
Bedarfsgemeinschaften	53	59	62	73	70	-3	-4,1
Personen	54	60	65	77	78	1	1,3
davon männlich	29	28	32	34	33	-1	-2,9
davon weiblich	25	32	33	43	45	2	4,7
davon deutsch	46	48	48	55	52	-3	-5,5
davon männliche Personen	26	24	27	28	26	-2	-7,1
davon weibliche Personen	20	24	21	27	26	-1	-3,7
davon nicht deutsch	8	12	17	22	26	4	18,2
davon männliche Personen	3	4	5	6	7	1	16,7
davon weibliche Personen	5	8	12	16	19	3	18,8

Personen SGB XII - Sulzbach 2024



Allgemeines zu den Sozialgesetzbüchern – Staatliche Transferleistungen

Die Daten im SGB II, SGB XII und SGB IX

Empfänger von Leistungen nach dem **SGB II** und **SGB XII** sind Personen, die Geldleistungen im Rahmen der Grundsicherung erhalten bzw. den gesetzlichen Mindestbedarf zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können und somit **leistungsberechtigt** sind. Alle Personen die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, werden als **Bedarfsgemeinschaft (BG)** oder **Haushaltsgemeinschaft (HG)** geführt. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer mit einer Bedarfsgemeinschaft in einem Haushalt leben. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägte nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Diese könnten allerdings für sich selbst SGB II- oder SGB XII-Leistungen erhalten und dann als weitere Bedarfsgemeinschaft innerhalb des gesamten Haushaltes gelten. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen sind nach dem SGB IX (Eingliederungshilferecht) möglich.

Hinweise zur Interpretation von SGB II-Daten – die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Für den SGB II-Bezug ist es notwendig, dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft **erwerbsfähig und leistungsberechtigt (eLb)** ist. Als erwerbsfähig gilt, wer das 15. Lebensjahr vollendet und die maßgebliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat, nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tätig zu sein und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige gelten als **arbeitslos**, wenn sie

- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten,
- eine versicherungspflichtige, zumutbare Beschäftigung suchen und dabei der Vermittlung zur Verfügung stehen und
- sich bei einer Agentur für Arbeit, einem Jobcenter / Kommunalen Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Kriterien, die unter anderem dazu führen, nicht in der **Arbeitslosenstatistik** aufgeführt zu werden, sind:

- Erwerbstätigkeit (ab 15 Std. / Woche; in Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit) mit ergänzenden Leistungen zur Grundsicherung
- Teilnahme an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik
- Personen, deren Verfügbarkeit durch § 10 SGB II oder § 428 SGB III / § 65 SGB II rechtlich eingeschränkt ist
- wiederholte Sanktionierungen bzw. wiederholte Pflichtverletzungen ohne Angabe von Gründen.

Die Gesetzesänderungen im Zuge der SGB II-Einführung führten auch zu einer Neuregelung der Sozialhilfe im SGB XII. Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt, die Personen erhalten können, die auf Zeit voll erwerbsgemindert sind, wurde die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung in das SGB XII integriert. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist immer die Leistungsberechtigung des Antragstellers; er ist nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus seinem Einkommen und Vermögen sicherzustellen. Neben diesen beiden Leistungen, die den Lebensunterhalt sicherstellen, regelt das SGB XII weitere Leistungen, wie z.B. die Hilfen zur Pflege, Gesundheitshilfe, Altenhilfe, Haushaltshilfe, Bestattungskosten, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

Allgemeines zu den Sozialgesetzbüchern – Staatliche Transferleistungen

Die Daten im SGB II, SGB XII und SGB IX

Hinweise zur Interpretation von SGB XII Daten – die Sozialhilfe

Die im Sozialbericht ausgewiesenen Daten beziehen sich auf die Personen, die nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt sind oder ambulante Hilfen nach dem 5. – 9. Kap. SGB XII erhalten. Das 4. Kapitel SGB XII umfasst die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung. Diese ist für die Personen zu leisten, welche die individuelle Altersgrenze erreicht haben oder älter als 18 Jahre und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Das 3. Kapitel SGB XII umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). Diese Hilfe erhalten Personen unterhalb der individuellen Altersgrenze die durch Krankheit zeitweise (und nicht dauerhaft) erwerbsunfähig sind, sich im Vorruhestand befinden und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. HLU gilt als „Übergangssituation“.

Die Wechselbeziehungen zwischen dem SGB II und dem SGB XII

Nach dem SGB II ist derjenige erwerbsfähig, der unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann. Besteht jedoch Erwerbsfähigkeit unter drei Stunden täglich, für einen Zeitraum über sechs Monate und befindet sich die Person nicht als Angehöriger eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Bezug, erfolgt ein Wechsel in die Zuständigkeit des SGB XII. Es kann in relativ kurzen Zeitabständen ein mehrfacher Wechsel zwischen dem SGB II und dem SGB XII stattfinden.

Hinweise zur Interpretation von SGB IX Daten – Eingliederungshilferecht

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die finanzielle Leistung soll bewirken, dass die Leistungsberechtigten ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen können.

Glossar

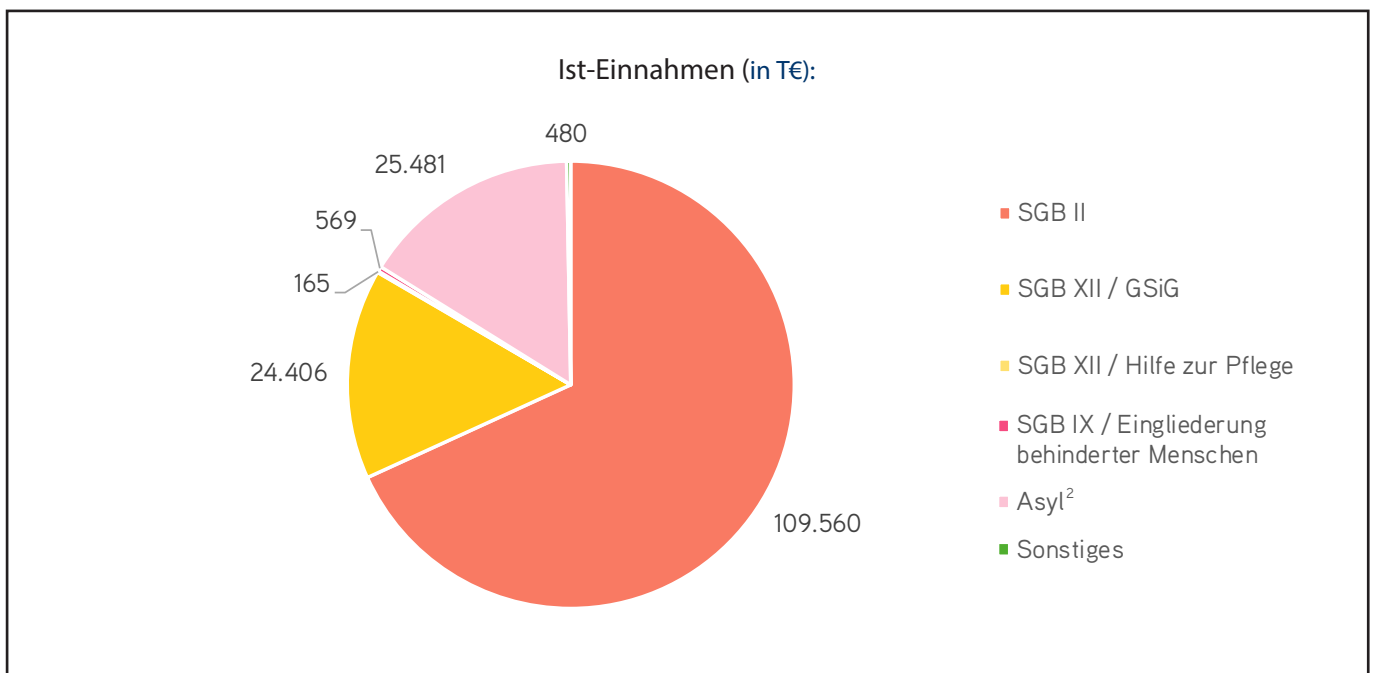
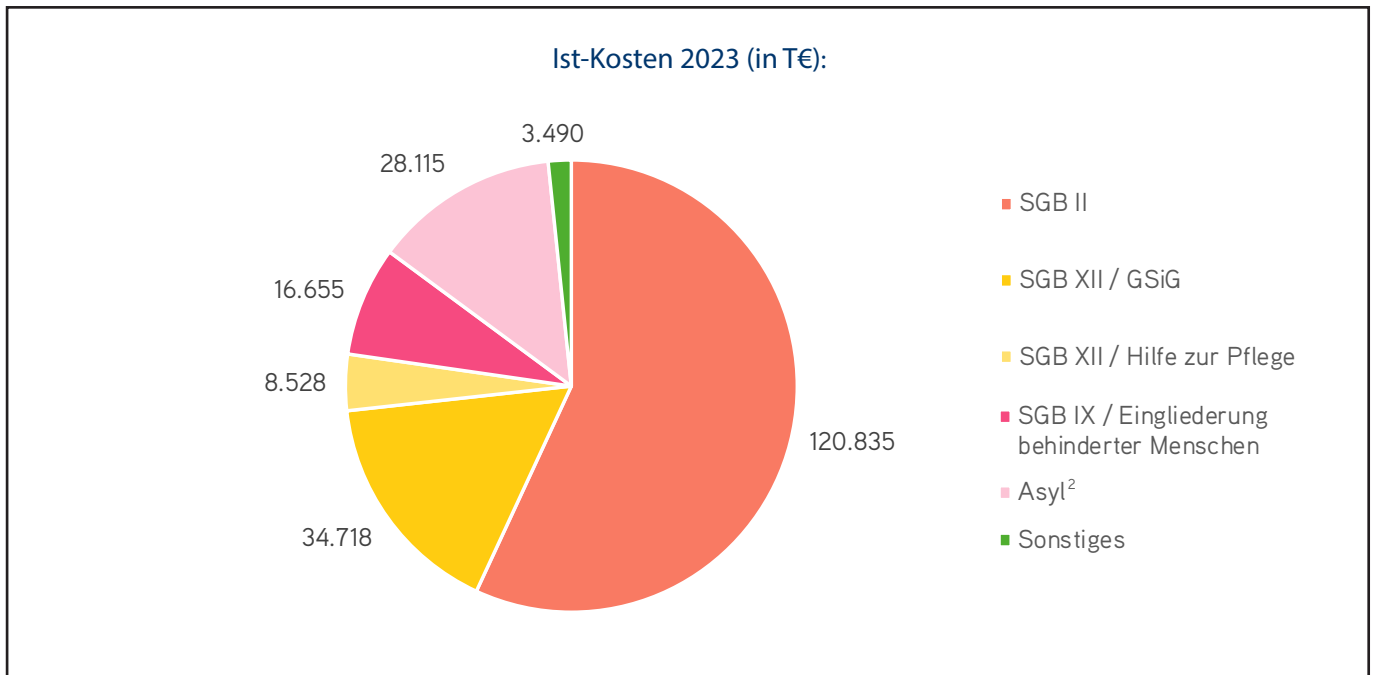
ALG I	Arbeitslosengeld I
ALG II	Arbeitslosengeld II
ALO	Arbeitslose:
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit: Die Bundesagentur für Arbeit unternimmt fortlaufend – auch rückwirkend – Revisionen ihrer Daten (z.B. Arbeitslosen- und Beschäftigungsstatistik). Revisionen werden nur in den neu erscheinenden Publikationen und Zeitreihen berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass ältere Publikationen auf den Seiten der BA durchaus Daten vor der Revision beinhalten können. Die Revisionen sind meist marginal, jedoch kann es zu optisch auffälligen Änderungen der absoluten Zahlen bzw. Prozentangaben kommen. In den Sozialberichten werden für die Vergangenheit keine Änderungen vorgenommen. Mit Erscheinen des aktuellen Sozialberichtes werden jedoch jeweils die Daten der Revision eingearbeitet.
BG	Bedarfsgemeinschaft
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BTHG	Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung“ (kurz: Bundes- teilhabegesetz)
BTP	Bildungs- und Teilhabepaket
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLb	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
Ew.	Einwohner
GSiG	Grundsicherungsgesetz
HG	Haushaltsgemeinschaft
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
KdU	Kosten der Unterkunft Kosten der Unterkunft einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem SGB II Leistungsbezieher: Die Auswertung der Grundmietkosten beruht auf Basis der tatsächlich anerkannten Beträge der KdU. Reduzierungen, z.B. aufgrund der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft, sowie von Einkommen werden in dieser Auswertung ebenso wenig berücksichtigt, wie Nachzahlungen. Es werden alle Personen eines Haushaltes abgebildet, auch Personen, die keine Regelleistung bekommen: Haushaltsgemeinschaftsmitglieder, Personen des besonderen Personenkreises, Kinder mit bedarfsdeckendem Einkommen.
KiZ	Kinderzuschlagsleistungen

Glossar

RL	Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
VZ	Volkszählung von 1987
WOG	Wohngeldgesetz
ZE	Die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes findet seit 2011 auf Basis der Zensuserhebung 2011 statt (Stichprobenverfahren, durch das – unter Einbeziehung von Meldedaten – eine statistische Schätzung der tatsächlichen Einwohnerzahl vorgenommen wurde). Seit 2022 ist die aktuelle Basis die Zensuserhebung 2022.

Kommunales Jobcenter (Amt 50) und Amt für Soziales (Amt 55)

Kosten der Produkte 2023¹

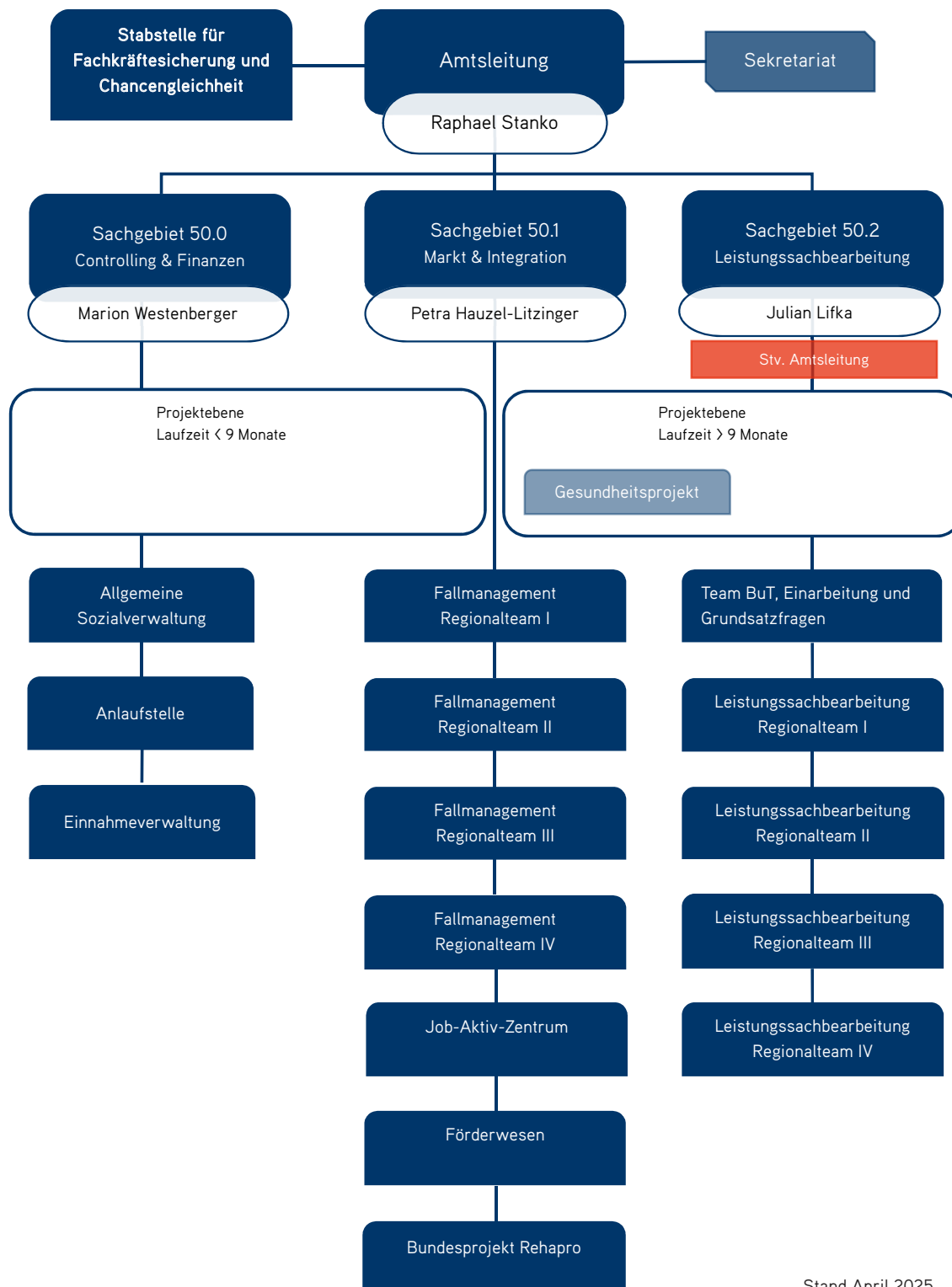


¹ Die Zahlen für 2024 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung des Sozialberichts noch nicht vor. Somit ergibt sich für 2023 ein Zuschussbedarf für den Main-Taunus-Kreis von 51.678 T €.

² Die Budgetverantwortung für die Produkte 5005, 5006 und 5009 (Asyl) obliegt seit 01.02.2016 gemäß Organisationsverfügung des Landrates vom 29.01.2016 dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Budgetverantwortung für die Produkte 5001, 5002, 5003, 5007, 5010, 5011, 5012 und 5013 liegt seit dem 01.04.2020 beim Amt für Soziales.

Dezernat III - Kreisbeigeordneter Johannes Baron

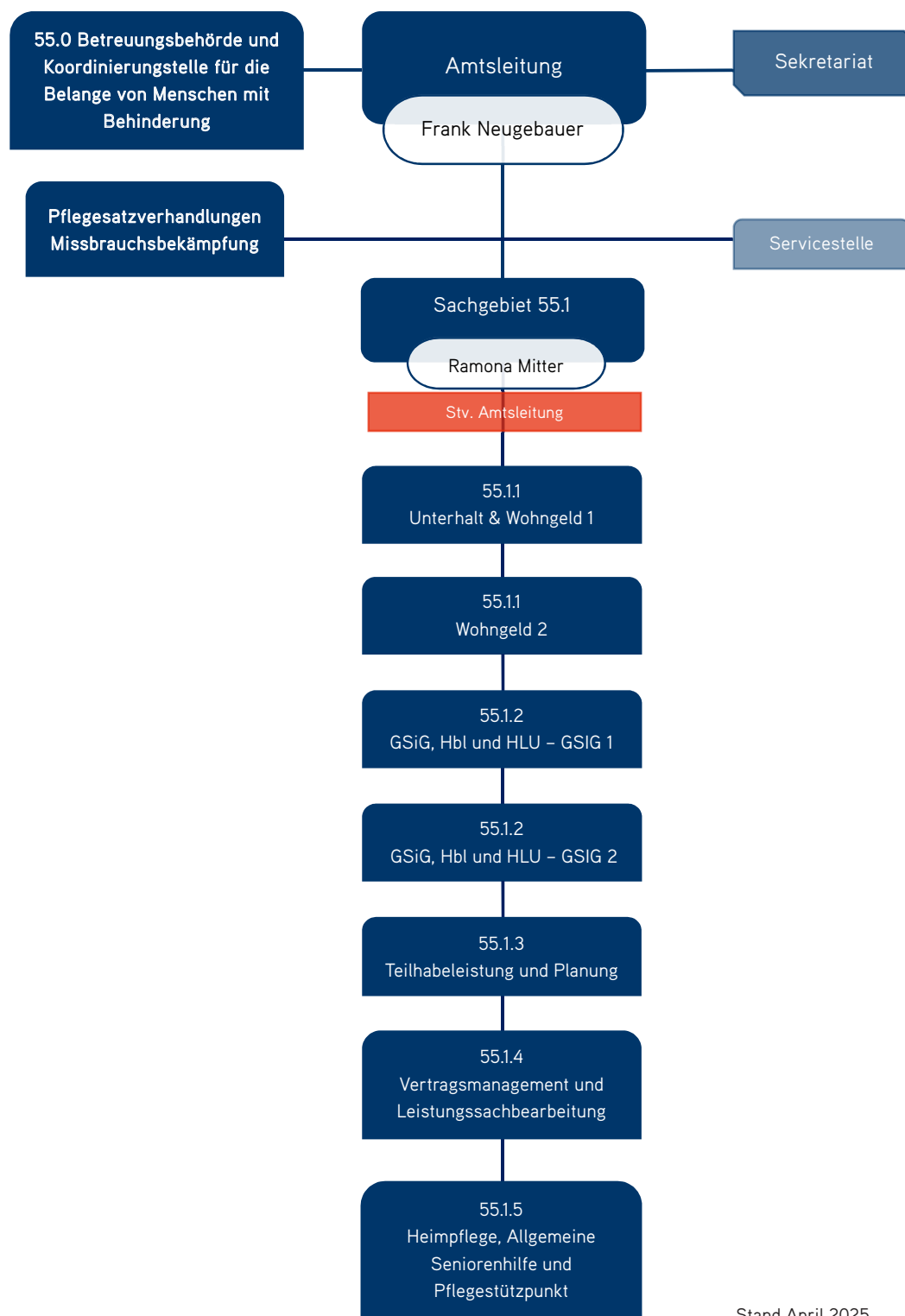
Kommunales Jobcenter (Amt 50)



Stand April 2025

Dezernat III - Kreisbeigeordneter Johannes Baron

Amt für Soziales (Amt 55)



Stand April 2025



main-taunus-kreis

Main-Taunus-Kreis

Der Kreisausschuss
KJC - Sozialplanung
Am Kreishaus 1 – 5
65719 Hofheim

www.mtk.org

Stand Juni 2025

Telefon: 06192 201-1406

E-Mail: sozialplanung@mtk.org



[/MainTaunusKreis](https://www.facebook.com/MainTaunusKreis)



[/mtk_info](https://twitter.com/mtk_info)



[/main.taunus.kreis](https://www.instagram.com/main.taunus.kreis)